

BIH Jahresbericht 2019 | 2020

Behinderung & Beruf und soziale Entschädigung

www.integrationsaemter.de
www.sozialeentschaedigung.de



BIH-Jahresbericht 2019 | 2020

Behinderung & Beruf und soziale Entschädigung

Herausgeber: BIH Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen, Geschäftsstelle, c/o Landschaftsverband Rheinland, 50663 Köln, E-Mail: bih@integrationsaemter.de

Redaktion: Christoph Beyer (verantw. Hrsg.), Burkhardt Vitt (verantw. für Verlag), Carola Fischer

Tabellen und Diagramme: Carola Fischer

Titelfoto: mikser45/shutterstock.com

Gestaltung: CW Haarfeld GmbH

Druck: Bösmann Medien und Druck GmbH & Co KG, Ohmstraße 7, 32758 Detmold

Verlag: CW Haarfeld GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth

Die Verlagsanschrift ist zugleich auch ladungsfähige Anschrift für die im Impressum genannten Verantwortlichen und Vertretungsberechtigten.

Editorische Hinweise: Wir bitten um Verständnis, dass aus Gründen der guten Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet wird. Alle Personenbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Männer und Frauen.

Die Bezeichnung „schwerbehinderte Menschen“ umfasst im weiteren Text, soweit es nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird, auch die den schwerbehinderten Menschen gleichgestellten behinderten Menschen.

Die Verwendung der Begriffe „geistige Behinderung“, „psychische“ oder „seelische Behinderung“ wird von verschiedener Seite mit unterschiedlichen Begriffsvarianten kritisiert. Dies ist uns sehr wohl bekannt. Wir bitten jedoch um Verständnis, dass wir die gesetzlich verwendeten Begriffe nutzen.

Die Bezeichnung „Integrationsämter“ umfasst im weiteren Text auch die Inklusionsämter, die in Nordrhein-Westfalen, Bayern und im Saarland, die Aufgaben der Integrationsämter wahrnehmen.

Quellen: Alle im BIH-Jahresbericht häufiger verwendeten Quellen sind in einem Quellenverzeichnis aufgeführt (siehe Seite 69). Fußnoten direkt am Text verweisen auf Quellen, die nur einmal verwendet wurden. In der barrierefreien PDF-Ausgabe des BIH-Jahresberichts sind alle Quellen direkt verlinkt. Download unter www.integrationsaemter.de/jahresbericht.

Stand: November 2020

Abkürzungen

BA Bundesagentur für Arbeit

BAG WfbM Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen

BAR Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation

BAuA Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

BBiG Berufsbildungsgesetz

BDA Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

BEM Betriebliches Eingliederungsmanagement

BGB Bürgerliches Gesetzbuch

BIH Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen

BMAS Bundesministerium für Arbeit und Soziales

BTHG Bundesteilhabegesetz

BVG Bundesversorgungsgesetz

DSGV Datenschutz-Grundverordnung

EU Europäische Union

GdB Grad der Behinderung

HHG Häftlingshilfegesetz

HwO Handwerksordnung

IFD Integrationsfachdienst

IFSG Infektionsschutzgesetz

KMK Kultusministerkonferenz

KOF Kriegsofferfürsorge

KOV Kriegsofferversorgung

OEG Opferentschädigungsgesetz

Reha Rehabilitation

SBV Schwerbehindertenvertretung

SER Soziales Entschädigungsrecht

SGB Sozialgesetzbuch

SchwbaV Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung

StrRehaG Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz

UN-BRK UN-Behindertenrechtskonvention

VwRehaG Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz

WfbM Werkstatt für behinderte Menschen

ZDG Zivildienstgesetz



BIH

Jahresbericht 2019 | 2020

**Behinderung & Beruf
und soziale Entschädigung**

VORWORT



Christoph Beyer
Vorsitzender der BIH

Bundesarbeitsgemeinschaft der
Integrationsämter
und Hauptfürsorgestellen

GRUSSWORT JAHRESBERICHT 2019 | 2020

Vorletztes Jahr begann mein Grußwort mit dem Satz: „Die Integrationsämter halten mit der sich wandelnden Arbeitswelt Schritt.“ Letztes Jahr stand dort: „Vor genau 100 Jahren wurde ein wichtiger Baustein für unser heutiges Sozialsystem gelegt: Die ersten staatlichen Hauptfürsorgestellen nahmen ihre Arbeit auf.“

Dieses Jahr ist irgendwie alles anders – und auch wieder nicht. Die Corona-Pandemie hat alle Bereiche gesellschaftlichen Lebens mit Wucht getroffen. Wir stecken weiterhin mittendrin und werden die Auswirkungen noch viele Jahre spüren. Manche Veränderungen werden sicher auch erst in Jahren sichtbar.

Die Kolleginnen und Kollegen in den Integrations-/Inklusionsämtern, den Hauptfürsorgestellen und den Versorgungsverwaltungen haben ihren Teil dazu beigetragen, den ihnen anvertrauten Menschen, Einrichtungen und Unternehmen in der Pandemie zur Seite zu stehen und sie zu unterstützen. Was die vielen positiven Rückmeldungen anbelangt, so kann ich mit ein wenig Stolz und ganz viel Dank sagen: Sie haben es richtig gut gemacht.

In der Pandemie hat sich auch gezeigt, dass die BIH und ihre Mitglieder ein Baustein in einem verlässlichen sozialen System sind. Die Absprachen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), den Ländern, der Bundesagentur für Arbeit, der Rentenversicherung, den Krankenkassen und

nicht zuletzt den Trägern der Eingliederungshilfe verliefen sachbezogen und schnell. Bewährte Strukturen erwiesen sich als tragfähige Basis, um situationsbedingt gemeinsam neue Wege zu gehen.

Die kommenden Monate und Jahre werden zeigen, ob die zahlreichen Unterstützungsmaßnahmen erfolgreich waren – und was gut und weniger gut funktioniert hat.

Vor allem werden sie aber zeigen, wie ernst unserer Gesellschaft die UN-Behindertenrechtskonvention und das Bundesteilhabegesetz sind. Die letzten zehn Jahre waren geprägt von stetigem wirtschaftlichen Wachstum und gleichzeitig sinkenden Arbeitslosenzahlen. Der Ausbau von Teilhabe und Rehabilitation für Menschen mit einer Behinderung fiel vor diesem Hintergrund eher leicht.

Die BIH und ihre Mitglieder haben in ihren Aufgabenbereichen viel zu bieten. Ich freue mich, Ihnen die Leistungen mit aktuellen Zahlen, Daten und Fakten vorstellen zu können.

INHALT

1	SCHWERPUNKTE DER ARBEIT 2019 UND AUSBLICK	6
1.1	Leistungen der Begleitenden Hilfe	7
1.2	Leistungen der Sozialen Entschädigung	9
1.3	Institutionelle Zusammenarbeit	10
1.4	Interne Kooperation	11
1.5	Umfang und Folgen der Pandemie	11
1.6	Ausblick	12
2	LEISTUNGEN DER INTEGRATIONSÄMTER	14
2.1	Einnahmen	15
2.2	Leistungen	16
2.2.1	Arbeitgeber	19
2.2.2	Inklusionsbetriebe	20
2.2.3	Schwerbehinderte Menschen	23
2.2.4	Arbeitsmarktprogramme	25
2.2.5	Integrationsfachdienste	25
2.2.6	Institutionelle Förderung	26
2.3	Sicherung der Beschäftigung	28
2.3.1	Prävention und Betriebliches Eingliederungsmanagement	28
2.3.2	Besonderer Kündigungsschutz	30
2.4	Fachliche Beratung und Betriebsbesuche	35
2.5	Information und Bildung	35
3	LEISTUNGEN DER SOZIALEN ENTSCHÄDIGUNG	39
3.1	Leistungen der Sozialen Entschädigung	40
3.2	Soldatenversorgung	46
4	SOZIALES ENTSCHÄDIGUNGSRECHT/ KRIEGSOPFERFÜRSORGE	48
4.1	Aufgaben und Ziele	49
4.2	Leistungsbilanz	49
5	FACH- UND ARBEITSAUSSCHÜSSE	58
	BIH-VORSTAND	68
	QUELLENVERZEICHNIS	69



Foto: Westend61/stock.adobe.com



Foto: Timo Bühlberg

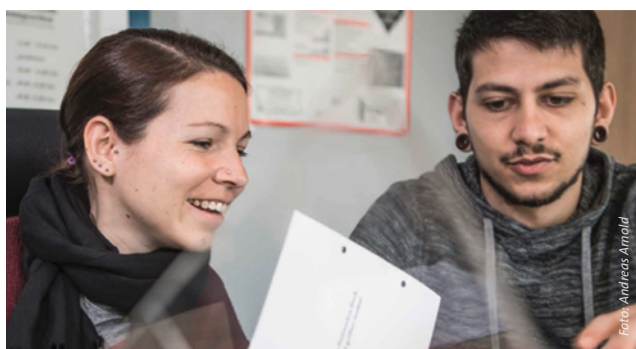


Foto: Andreas Arnold



Foto: auremar/fotolia.com

1

SCHWERPUNKTE DER ARBEIT 2019 UND AUSBLICK



1.1 Leistungen der Begleitenden Hilfe

Die Integrations- und Inklusionsämter* in Deutschland engagieren sich seit Jahrzehnten für Inklusion auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Dazu gehört: Arbeitsplätze sichern, wenn im Berufsleben eine schwere Behinderung auftritt. Die individuelle berufliche Entwicklung unterstützen. Den beruflichen Wiedereinstieg fördern. Für behinderte junge Menschen neue Zugänge schaffen zu Ausbildung und Beruf auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt als Alternative zu der Werkstatt für behinderte Menschen.

Finanziert wird dieses Leistungsangebot aus der Ausgleichsabgabe. Das bundesweite Gesamtaufkommen an Ausgleichsabgabe belief sich in 2019 auf fast 696 Millionen Euro. Bei den Integrationsämtern verbleiben 80 Prozent des Gesamtaufkommens an Ausgleichsabgabe. Der Rest wird an den Ausgleichsfonds beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales abgeführt.

Die Ausgaben der Integrationsämter betragen 2019 rund 586 Millionen Euro. Das bedeutete eine Steigerung der Ausgaben um fast 2 Prozent gegenüber dem Jahr 2018. Im Jahr 2019 haben die Integrationsämter Arbeitgeber mit 218 Millionen Euro bei der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen unterstützt.

Die Integrationsämter förderten die 965 Inklusionsbetriebe bundesweit mit rund 102 Millionen Euro aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Mehr als 10.640 schwerbehinderte Menschen im Arbeitsleben haben Leistungen der Begleitenden Hilfe in Höhe von 57,4 Millionen Euro erhalten. Regionale Arbeitsmarktprogramme gibt es bei 13 von 17 Integrationsämtern. Im Jahr 2019 sind bundesweit 50,3 Millionen Euro aus Mitteln der Ausgleichsabgabe in Arbeitsmarktprogramme geflossen.

In Deutschland gab es 2019 ein flächen- und bedarfsdeckendes Netz von 192 Integrationsfachdiensten – mit 1.267 Stellen. Es waren fast 1.800 Fachkräfte im Einsatz. Die Zahl der von Integrationsfachdiensten unterstützten Personen lag in 2019 bei 62.400 Personen. Fast 69 Prozent der unterstützten Personen standen in einem Beschäftigungsverhältnis. Die Zahl der Anträge von Arbeitgebern auf Zustimmung zur Kündigung von Arbeitsverhältnissen schwerbehinderter Menschen ist 2019 gegenüber dem Vorjahr um gut 6,5 Prozent gestiegen. Insgesamt wurden 22.436 Anträge gestellt.

Weitere Informationen über die Leistungen der Begleitenden Hilfe und zum besonderen Kündigungsschutz finden Sie in Kapitel 2

Für eine moderne Wahlordnung

Alle vier Jahre wird die Schwerbehindertenvertretung (SBV) gewählt, zuletzt im Herbst 2018. Eine Wahl ist immer eine spannende Sache: Nicht nur für die Kandidaten oder die Wähler, sondern ganz besonders auch für diejenigen, welche die Wahl planen und organisieren. Sie alle konnten bei einer Online-Befragung der BIH vom 14. Juni bis zum 4. August 2019 ihre Erfahrungen teilen. Über 1.400 Menschen haben sich daran beteiligt und uns damit gute Einblicke ermöglicht.

Zu den zentralen Ergebnissen lässt sich sagen, dass die beteiligten Menschen die SBV-Wahlen zwar als gut durchführbar erleben, aber auch einen hohen Bedarf an Änderungen der Wahlordnung sehen.

Erstens hinsichtlich der Rechtssicherheit. Hier gilt es, die Wahlordnung am modernen Datenschutz auszurichten, die kürzlich verkündete Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Wahlbeteiligung von Menschen in Betreuung aufzunehmen und das vereinfachte Wahlverfahren für die Stufenvertretungen auch in der Wahlordnung zu verankern.

Zweitens muss die Wahlordnung inklusiver werden. Die Briefwahl für das vereinfachte Verfahren zu ermöglichen, würde vielen Wählern die Teilnahme an der Wahl erleichtern. Auch eine Ausweitung des vereinfachten Verfahrens auf Betriebe mit weniger als 100 schwerbehinderten Mitarbeitern würde in vielen Betrieben die Wahlteilnahme fördern und nicht freigestellte Schwerbehindertenvertretungen entlasten.

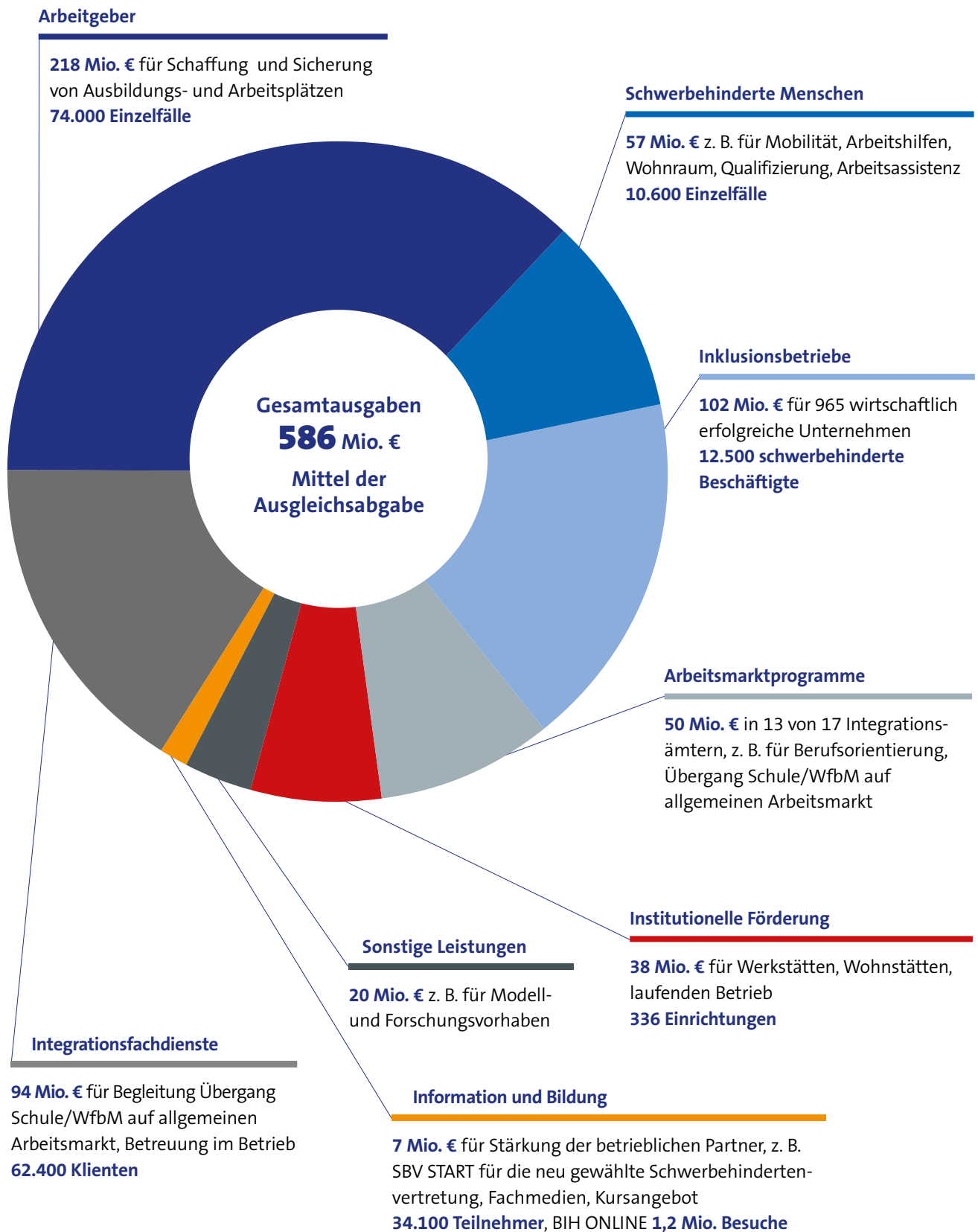
Drittens ist es notwendig, die Wahlordnung zukunftssicher zu gestalten und die digitale oder elektronische Form der Wahlkommunikation mit den bisher verpflichtenden Aushängen gleichzustellen. Mit der Möglichkeit, die Briefwahl digital zu organisieren, könnte bereits die Grundlage für eine zukünftige Online-Wahl gelegt werden.

Zu guter Letzt wünschen sich laut Online-Umfrage fast 47 Prozent der Teilnehmer für Laien gut verständliche Informationen. Für die BIH ist dieses Ergebnis ein Hinweis, bei der nächsten Ausgabe der BIH-Wahlbroschüre auf eine bessere Verständlichkeit zu achten und vielleicht ein bisschen weniger auf die juristisch korrekte Darstellung.



* In Nordrhein-Westfalen, Bayern und dem Saarland wurden die Integrationsämter in „Inklusionsämter“ umbenannt. Ihre Aufgaben blieben unverändert.

LEISTUNGEN DER INTEGRATIONSÄMTER 2019



Quelle: BIH, eigene Erhebung

1.2 Leistungen der Sozialen Entschädigung

Wer in der Bundesrepublik Deutschland einen gesundheitlichen Schaden erleidet, für dessen Folgen der Staat eine besondere Verantwortung trägt, hat Anspruch auf Versorgung im Rahmen der Sozialen Entschädigung.

Die Leistungen der Sozialen Entschädigung umfassen – historisch bedingt – die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen des Zweiten Weltkriegs. Als „Grundgesetz der Versorgung“ finden diese Unterstützungsleistungen aber auch seit Jahrzehnten Anwendung für weitere Personengruppen, die Ansprüche nach anderen gesetzlichen Regelungen haben. Dazu gehören insbesondere Opfer von Gewalttaten, Wehrdienstbeschädigte, Zivildienstbeschädigte, Opfer staatlichen Unrechts in der DDR und Impfgeschädigte sowie deren Hinterbliebene.

Ende 2019 gab es in Deutschland 84.527 anerkannte Leistungsempfänger nach dem Bundesversorgungsgesetz und seinen Nebengesetzen. Art und Höhe der Leistungen bemessen sich nach Umfang und Schwere der gesundheitlichen Schädigung. Sie setzen sich aus verschiedenen Geld- und Sachleistungen zusammen, zum

Beispiel Renten, Pflegezulagen, Leistungen zur Heil- und Krankenbehandlung und medizinischen Rehabilitation oder einem Berufsschadensausgleich. Einige finanzielle Leistungen dienen als Einkommens- bzw. Unterhaltersatz und sind daher einkommensabhängig. In 2019 sind 78 Millionen Euro für die Heil- und Krankenbehandlung und fast 375 Millionen Euro für Versorgungsleistungen ausgezahlt worden.

Ergänzt werden die Versorgungsleistungen durch weitere Leistungen der Hauptfürsorgestellen, die weitere besondere Bedarfssituationen der Versorgungsberechtigten abdecken. Zu den mehrheitlich einkommensabhängigen finanziellen Hilfen gehören insbesondere die Hilfe zur Pflege und die ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt. 23.128 Beschädigte und Hinterbliebene haben einmalige oder laufende Unterstützungsleistungen in Höhe von 175 Millionen Euro erhalten.

Weitere Informationen über die Versorgungs- und Fürsorgeleistungen finden Sie in den Kapiteln 3 und 4.

100 Jahre Hauptfürsorgestellen

Kurz nach dem Ersten Weltkrieg entstanden die ersten staatlichen Hauptfürsorgestellen. Ihre Geburtsstunde vor 100 Jahren würdigte die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen mit einem Festakt am 7. Februar 2019 in Berlin.

Die Festschrift der BIH zur 100-jährigen Geschichte der Hauptfürsorgestellen:
www.sozialeentschaedigung.de/files/380/Festschrift_BIH.pdf

Die Rede des BIH-Vorsitzenden Christoph Beyer auf der Festveranstaltung in Berlin:

www.sozialeentschaedigung.de > Service >
 BIH 100 Jahre Hauptfürsorgestellen >
 100 Jahre Hauptfürsorgestellen - Rede von C. Beyer

www.sozialeentschaedigung.de



Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Leistungen des Bundes in der Sozialen Entschädigung 2019

Ausgaben in Mio. Euro	Bundes- versorgungs- gesetz	Opfer- entschädigungs- gesetz	Neben- gesetze	Gesamt
	538	72	18	628
davon für				
Versorgungsleistungen	324	35	15	375
Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung	54	24	1	78
Leistungen der Fürsorge	160	13	2	175

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales

25 Jahre Empfehlungen zur Kriegsofferfürsorge

Als die Empfehlungen zur Kriegsofferfürsorge (KOF) im Jahr 1994, fast 50 Jahre nach Ende des Zweiten Weltkriegs, erschienen, lebten noch etwa 1,3 Millionen Kriegsoffer in der Bundesrepublik Deutschland. Hinzu kamen über 12.000 Berechtigte, die während ihres Wehr- oder Zivildienstes eine Beschädigung erlitten haben, und mehr als 10.000 Impfgeschädigte, Opfer von Gewalttaten und politisch Verfolgte, die als Häftlinge in der ehemaligen DDR und den früheren deutschen Ostgebieten gesundheitliche Schäden erlitten haben.

Die Empfehlungen stellen seitdem die einheitliche bundesweite Rechtsanwendung sicher. Sie werden in enger Zusammenarbeit zwischen den Ländern, dem Bundesrechnungshof und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales erstellt. Und sie haben sich zu einem unentbehrlichen Handbuch entwickelt für alle in der Kriegsofferfürsorge tätigen Sachbearbeiter sowie für Berater, die in Kommunalverwaltungen und Verbänden die Aufgabe haben, Beschädigte und Hinterbliebene über die Unterstützungsmöglichkeiten und über ihre Ansprüche zuverlässig zu informieren.

1.3 Institutionelle Zusammenarbeit

Die BIH arbeitet auf Bundesebene im Auftrag und Interesse der Integrationsämter, Hauptfürsorgestellen und Versorgungsverwaltungen mit einer ganzen Reihe von Institutionen zusammen. Aktuell ist sie in mehr als 50 Gremien bei anderen Trägern vertreten, dazu gehören unter anderem die Bundesagentur für Arbeit, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR), die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), das Unternehmens-Netzwerk Inklusion, REHADAT, das Deutsche Institut für Normung e. V. sowie die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA). Die BIH ist erstmalig vertreten im Ausschuss für Fragen behinderter Menschen des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) gemäß § 95 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG). Außerdem sitzen Vertreter der BIH in Beiräten von Projekten und in der Jury von Preisverleihungen, zum Beispiel von rehapro nach § 11 SGB IX und vom Inklusionspreis für die Wirtschaft. Eva Strobel, Geschäftsführerin Geldleistungen und Rehabilitation der BA, und der BIH-Vorsitzende

Christoph Beyer haben am 3. Dezember 2019 in Meißen eine intensivere Zusammenarbeit auf allen Ebenen, also zentral, regional und lokal, vereinbart, um das gemeinsame Ziel der beruflichen Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu erreichen. Die Meißner Erklärung im Wortlaut: www.integrationsaemter.de/files/11/Meissner_Erklaerung.pdf

Eindeutige Zuständigkeiten und dadurch schnellere Hilfe für schwerbehinderte Menschen und ihre Arbeitgeber – das ist das Ziel einer aktualisierten Verwaltungsabgabe zwischen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) und den Trägern der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung sowie der Bundesagentur für Arbeit als Rehabilitationsträger. Hierbei geht es um Leistungen, bei denen der Gesetzgeber nicht klar geregelt hat, wer die Kosten übernehmen muss. Die Absprache trat am 1. Januar 2020 in Kraft. Die Verwaltungsabgabe zum Download: www.integrationsaemter.de/files/11/Begleitende_Hilfe_LTA_Verwaltungsvereinbarung_bf.pdf

BIH und REHADAT, ein Projekt des Instituts der deutschen Wirtschaft, arbeiten gemeinsam an einer Urteilsdatenbank: REHADAT-Recht informiert über die aktuelle Rechtsprechung aus dem Arbeits- und Sozialrecht. Bei der Erstellung von Broschüren besteht eine Kooperation. In 2019 neu erschienen sind: „Klare Sprache statt Klischees“ und „Ich sehe einfach anders“ (aus der REHADAT Wissensreihe).

Die Initiative „Einstellung zählt – Arbeitgeber gewinnen“ wurde am 9. April 2019 im Rahmen der Verleihung des Inklusionspreises für die Wirtschaft 2019 gestartet. Sie hat zum Ziel, beschäftigungspflichtige Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die keinen schwerbehinderten Menschen beschäftigen, für die Beschäftigung dieses Personenkreises zu sensibilisieren und Beschäftigungsmöglichkeiten zu erschließen. Die Unternehmen sollen gezielt angesprochen, beraten und unterstützt werden. Partner der Initiative sind das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA), die Bundesagentur für Arbeit (BA) und die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH). Unterstützt wird die Initiative vom Unternehmens-Netzwerk Inklusion, dem UnternehmensForum sowie der Charta der Vielfalt. Die Initiative startet mit einer Pilotphase in den Agenturbezirken Aachen-Düren, Erfurt, Freiberg, Köln, Neumünster und Reutlingen. Nach Auswertung der Pilotphase ist eine Ausweitung auf das gesamte Bundesgebiet geplant.

Die BIH unterstützt die Aufklärungskampagne der Bundesarbeitsgemeinschaft Inklusionsfirmen (bag if) „Inklusionsunternehmen. MehrWert inklusive“ zur Steigerung des Bekanntheitsgrades von Inklusionsunternehmen, für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen und für den Ausbau inklusiver Arbeitsplätze.

1.4 Interne Kooperation

Die BIH organisiert und moderiert die Abstimmung der Integrationsämter, Versorgungsverwaltungen und Hauptfürsorgestellen untereinander im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung bei der Durchführung der gesetzlichen Aufgaben, der Erstellung von Arbeitsgrundlagen und der Erarbeitung von Empfehlungen sowie zur Weiterentwicklung des beruflichen Behindertenrechts und des Sozialen Entschädigungsrechts.

Die Empfehlungen der Kriegsofferfürsorge unterliegen seit 25 Jahren einer kontinuierlichen Weiterentwicklung (siehe auch Seite 48).

Die BIH-Empfehlungen* zur Abgeltung außergewöhnlicher Belastungen der Arbeitgeber bei der Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen nach § 27 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe (SchwbAV) sind überarbeitet

worden. Die Erstellung erfolgt in einer multiprofessionellen Arbeitsgruppe, die rechtliche, technische und psychosoziale Belange berücksichtigt hat. Ein Vorgehen, dass die BIH nun auch bei anderen Weiterentwicklungen praktizieren wird.

Neben dem BIH-Vorstand gibt es für beide Rechtsbereiche Schwerbehindertenrecht und Soziale Entschädigungsrecht Fach- und Arbeitsausschüsse (siehe Kapitel 5). Einmal im Jahr tagt die BIH-Jahreshauptversammlung. Die BIH hält ein internes Qualifizierungsprogramm für die Mitarbeiter der Integrationsämter, Hauptfürsorgestellen und Versorgungsverwaltungen sowie der Integrationsfachdienste vor.

1.5 Umgang und Folgen der Pandemie

Die Pandemie wirkt sich auf die Arbeit im Bereich des Sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts aus; hier einige Beispiele:

Entschädigung bei Verdienstaussfall – Beschäftigte und Selbstständige, die wegen eines Coronavirus-Verdachts in Quarantäne geschickt werden, erhalten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) eine Entschädigung für den Verdienstaussfall. Diese Entschädigungsleistung wird von den Versorgungsverwaltungen gewährt.

Unterstützung bei fehlender Betreuung – die Entschädigungsansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz wurden ab dem 30. März 2020 erweitert um einen Entschädigungsanspruch für Verdienstaussfälle bei behördlicher Schließung von Kitas und Schulen. Diese Entschädigungsleistung wird von den Versorgungsverwaltungen gewährt.

Im Opferentschädigungsrecht kommt es teilweise zu einem längeren Antragsverfahren, weil die Erstellung von Gutachten ausgesetzt worden ist bzw. sich verzögert. An der Schnittstelle zur Eingliederungshilfe bestehen Versorgungsengpässe durch die Schließung von Einrichtungen und damit das Aussetzen von Maßnahmen.

Bei den Integrationsämtern stand zu Beginn der Pandemie die Unterstützung der Inklusionsbetriebe im Vordergrund, wenn sich auch die wirtschaftliche Lage der Inklusionsbetriebe je nach Branche und Region sehr unterschiedlich darstellte. Hier konnten die Integrationsämter auf die Erfahrungen aus der Wirtschafts- und Finanzkrise 2009/2010 zurückgreifen und schnelle und bewährte Lösungen anbieten. In einigen Bundesländern sind Sonderprogramme aufgelegt worden.

Aufgrund der aktuellen Situation infolge der SARS-CoV-2-Pandemie haben sich die Bundesagentur für Arbeit und die Integrationsämter sehr schnell darauf verständigt, die

* Veröffentlicht unter www.integrationsaemter.de/bih-empfehlungen

Frist zur Abgabe der Anzeige zur Ausgleichsabgabe 2019 vom 31. März 2020 auf den 30. Juni 2020 zu verschieben. Dies gilt auch für die Zahlung der ggf. geschuldeten Ausgleichsabgabe. Eine erste Umfrage bei den Integrationsämtern im Mai 2020 hat dazu ergeben, dass mit einem Rückgang der Einnahmen um bis zu ein Fünftel aus der Ausgleichsabgabe für das Erhebungsjahr 2019 gerechnet wird. Für 2021 wird ein erneuter Rückgang in vergleichbarer Höhe prognostiziert.

Die Integrationsämter rechnen – trotz der Regelungen zum Kurzarbeitergeld – insgesamt mit mehr Kündigungen im 2. Halbjahr 2020 und auch in 2021.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales verzichtet einmalig auf 10 Prozent der Einnahmen aus dem bundesweiten Aufkommen an Ausgleichsabgabe. Diese bei den Integrationsämtern verbleibenden Mittel sollen für Leistungen an Werkstätten für behinderte Menschen und an andere Leistungsanbieter im Sinne des § 60 SGB IX zur Kompensation der aufgrund der COVID-19-Pandemie gesunkenen Arbeitsentgelte der dort beschäftigten Menschen mit Behinderung verwendet werden. Es stehen dafür rund 58 Millionen Euro zur Verfügung.

Das Sonderprogramm des Bundes, der „Corona Teilhabe Fonds“, stellt 100 Millionen Euro zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen der Pandemie zur Verfügung, mit denen die mehr als 950 Inklusionsunternehmen in Deutschland, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Sozialkaufhäuser und gemeinnützige Sozialunternehmen unterstützt werden sollen. Die Finanzhilfe ist ein nicht zurückzahlbarer Zuschuss zur Bewältigung oder Minderung von Liquiditätsengpässen infolge der Pandemie, wenn die Einnahmen nicht ausreichen, um die betrieblichen Fixkosten in den Monaten September 2020 bis April 2021 zu decken. Die Administration und Bewilligung der Liquiditätsbeihilfen erfolgt durch die Integrationsämter.

1.6 Ausblick

Die Arbeit der Versorgungsverwaltungen und Hauptfürsorgestellen wird in den nächsten Jahren bestimmt durch die Umsetzung von mehreren großen Gesetzgebungsverfahren. Bis 2023 sind die verschiedenen Stufen des Bundesteilhabegesetzes sowie das Dritte Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und das Betriebsrentenstärkungsgesetz im Verwaltungsalltag umzusetzen.

Am 1. Januar 2024 werden das Bundesversorgungsgesetz und die Mehrheit seiner Nebengesetze überführt in ein neues Sozialgesetzbuch XIV zur vollständigen Neuregelung des Sozialen Entschädigungsrechts. Zu den wesentlichen Neuerungen wird verwiesen auf Seite 47. Einige der neuen Leistungen und Regelungen, die mit dem SGB XIV geregelt werden, treten aber bereits zum 1. Januar 2021 in Kraft: frühzeitige niedrigschwellige Angebote, die sogenannten Schnellen Hilfen wie die Inanspruchnahme von Betreuung in einer Traumaambulanz und ein Fallmanagement zur Unterstützung bei der Realisierung von Ansprüchen.

Zudem gilt bei Leistungen und Antragstellungen im Opferentschädigungsrecht künftig das sogenannte Wohnortprinzip, d.h. der Betroffene stellt seinen Antrag auf Leistungen vor Ort bei der regional für ihn zuständigen Behörde und nicht mehr bei der Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich die Tat verübt worden ist. Für Personen, die bereits Versorgungsleistungen beziehen, wechselt ebenfalls die zuständige Behörde. Die fristgerechte Umsetzung dieser Ansprüche der Betroffenen sicherzustellen, ist eine der wesentlichen Arbeiten der Hauptfürsorgestellen und Versorgungsverwaltungen in 2020.

Das Bundesteilhabegesetz hat die Integrationsämter bei der Ausweitung der Prävention ebenfalls mit in die Pflicht genommen; diesen Auftrag wollen die Integrationsämter nutzen für eine Ausweitung ihrer Aktivitäten rund um die Prävention am Arbeitsplatz. Ein BIH-Leitpapier befindet sich in der Entwicklung, es besteht eine Kooperation mit der DGUV, und der Technische Beratungsdienst der Integrationsämter setzt als neues Instrument erstmalig die inkludierte Gefährdungsbeurteilung ein.

Im Rahmen der Bekämpfung der Pandemiefolgen haben die BIH und die BAGüS (Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger) ihre Zusammenarbeit intensiviert, zum Beispiel mit einem gemeinsamen Papier zur Absicherung der Entgelte von Werkstattbeschäftigten. Die gemeinsame Arbeit soll auf dem Gebiet der Übergänge in den allgemeinen Arbeitsmarkt fortgeführt werden.

Das Schulungsangebot der Integrationsämter für die betrieblichen Funktionsträger wird weiterentwickelt hin zu einem E-Learning-Angebot. Bereits bevor die aktuelle Pandemie gezeigt hat, wie wichtig ein breit angelegtes digitales Kommunikations- und Weiterbildungsangebot ist, hat die BIH sich auf den Weg gemacht. Die BIH plant den Projektstart in 2021 mit finanzieller Unterstützung aus dem Ausgleichsfonds beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Das digitale Angebot ist als Ergänzung zu den bewährten Präsenzveranstaltungen zu verstehen; es soll diese nicht ersetzen. Es richtet sich besonders an die betrieblichen Funktionsträger, die bisher an der Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen gehindert waren.

Die BIH setzt sich dafür ein, dass die Leistung eines Jobcoachings Eingang in den Leistungskatalog des § 49 SGB IX findet. Dass ein Jobcoaching ein erfolgreiches Instrument der (Wieder-)Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt ist, zeigte sich eindrucksvoll auf der Fachtagung des LWL-Inklusionsamts Arbeit im Februar 2020.

Weitere Informationen: www.lwl-jobcoaching.de/de/fachtagungen/

Vor dem Hintergrund der Novellierung des JVEG (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz) ist eine BIH-Empfehlung zu den Gebärdensprachdolmetscherleistungen in Vorbereitung.

Die BIH plant nun mehr für Anfang Mai 2022 – wie bereits in 2011 und 2017 – die Fachtagung „Zukunftswerkstatt 3.0 – aktiv gestalten“ in Leipzig. Der Austausch über die Themen Prävention, Personalgewinnung, inklusive Führung, Fort- und Weiterbildung und Unternehmensentwicklung richtet sich an Schwerbehindertenvertretungen und Inklusionsbeauftragte der Arbeitgeber.

2

LEISTUNGEN DER INTEGRATIONSÄMTER



Die Leistungen der Integrationsämter werden über die Ausgleichsabgabe finanziert. Die Integrationsämter erheben die Ausgleichsabgabe bei den Arbeitgebern, die ihre Beschäftigungspflicht nicht oder nur teilweise erfüllen. Die Ausgleichsabgabe hat zwei Funktionen: eine Ausgleichs- und eine Antriebsfunktion. Einmal ermöglicht sie einen finanziellen Ausgleich gegenüber den Arbeitgebern, die ihrer Beschäftigungspflicht nachkommen und denen teilweise zusätzliche Kosten entstehen. Auf der anderen Seite soll die Ausgleichsabgabe Arbeitgeber motivieren, schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen.

2.1 Einnahmen

Das Gesamtaufkommen an Ausgleichsabgabe ist gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Im Jahr 2019 waren es fast 696 Millionen Euro. Die Integrationsämter haben damit rund 3 Prozent (23 Millionen Euro) mehr an Ausgleichsabgabe eingenommen als 2018.

Die Einnahmen der Integrationsämter durch die Ausgleichsabgabe sind in den vergangenen Jahren stetig gestiegen. Grund dafür ist zum einen die „Anpassungsklausel“ in § 160 Abs. 3 SGB IX. Die gestaffelten Zahlbeträge für unbesetzte Pflichtarbeitsplätze erhöhten sich für die Arbeitgeber in den Jahren 2012 und 2016 pro Monat um jeweils gut 10 Prozent. Die Steigerung der Ausgleichsabgabe ist an die Entwicklung der Bezugsgröße* gekoppelt.

Zum anderen ist die Steigerung auf die gute Entwicklung des Arbeitsmarktes zurückzuführen. Seit Jahren steigt die Zahl der sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätze in Deutschland. Damit steigt auch die Bemessungsgrundlage für die Beschäftigungspflicht. Die Prognose geht allerdings von einem allmählich sinkenden Aufkommen bei wachsendem Bedarf an Unterstützungsleistungen aus. Aufgrund des demografischen Wandels werden ältere werdende Belegschaften mit einem höheren Anteil an schwerbehinderten Menschen erwartet.

Finanzielle Basis

Die Integrationsämter führen 20 Prozent des Aufkommens an Ausgleichsabgabe an den Ausgleichsfonds beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) ab. Dieser Fonds wurde für überregionale befristete Programme und regionale Modellvorhaben zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben eingerichtet.

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) erhält jährlich 16 Prozent aus der Abführung der Integrationsämter an den Ausgleichsfonds, um Leistungen an Arbeitgeber in Form von Eingliederungszuschüssen erbringen zu können.

Den Integrationsämtern verbleiben 80 Prozent des Gesamtaufkommens an Ausgleichsabgabe. Im Jahr 2019 bildeten fast 556 Millionen Euro die finanzielle Basis für ihre Aufgaben. Damit standen den Integrationsämtern 2019 deutlich mehr Mittel – 19 Millionen Euro – für ihre Arbeit zur Verfügung als im Jahr 2018. Über lange Jahre hinweg war die Förderlandschaft der Integrationsämter geprägt von einmaligen Leistungen für schwerbehinderte Arbeitnehmer und ihre Arbeitgeber.

Inzwischen bestimmen – mindestens gleichwertig – mittelfristig angelegte Förderprogramme, die konsequente Wahrnehmung der Strukturverantwortung für die Integrationsfachdienste (IFD) und die laufende Unterstützung der Inklusionsbetriebe die Aufgabenerledigung der Integrationsämter.

Integrationsämter übernehmen damit eine strukturelle Verantwortung für wichtige Bereiche der Inklusion schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Mit der Stärkung der Prävention durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) in § 3 SGB IX werden die Integrationsämter immer mehr zu einem dauerhaften und verlässlichen Partner für Arbeitgeber über das gesamte Beschäftigungsverhältnis eines schwerbehinderten Menschen hinweg.

Dies hat für die Integrationsämter finanzielle Konsequenzen: Bereits heute sind rund 65 Prozent der Einnahmen der Integrationsämter mittel- oder sogar langfristige gebunden. Die Ausgleichsabgabehaushalte vieler Integrationsämter weisen inzwischen hohe (Vor-)Bindungen für die nachfolgenden Haushaltsjahre auf. Die personelle sowie finanzielle Ausstattung der Integrationsämter und die Überprüfung ihrer Aufgaben im Verhältnis zu den Rehabilitationsträgern werden Themen der kommenden Jahre bleiben.

* Bezugsgröße (§ 18 Abs. 1 SGB IV) = Durchschnittsentgelt aller Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr

Integrationsämter	in Mio. Euro		
	2017	2018	2019
Baden-Württemberg	89,37	97,53	102,46
Bayern	113,10	119,55	122,99
Berlin	34,91	38,23	41,91
Brandenburg	14,16	14,64	15,18
Bremen	7,97	8,25	8,52
Hamburg	30,39	30,78	32,12
Hessen	54,69	56,92	58,27
Mecklenburg-Vorpommern	6,79	6,98	6,71
Niedersachsen	55,79	58,09	60,31
Nordrhein-Westfalen			
• Rheinland	84,27	86,20	87,80
• Westfalen-Lippe	53,70	55,33	56,94
Rheinland-Pfalz	22,64	23,88	24,50
Saarland	5,82	5,81	6,02
Sachsen	26,00	26,34	27,03
Sachsen-Anhalt	16,31	16,98	17,00
Schleswig-Holstein	15,83	16,18	16,97
Thüringen	10,73	10,94	11,06
Insgesamt	642,49	+ 4,7 % ▶ 672,64	+ 3,4 % ▶ 695,80
Bei den Integrationsämtern verbleibende Mittel (nach Abführung von 20 Prozent an den Ausgleichsfonds)	516,16	537,15	555,78

Quelle: BIH, eigene Erhebung

2.2 Leistungen

Die Ausgleichsabgabe wird ausschließlich für die Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben eingesetzt. Vor allem die Leistungen im Rahmen der Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben sollen eine gleichberechtigte Teilhabe schwerbehinderter Beschäftigter am Arbeitsleben ermöglichen. Die Verwendung der Ausgleichsabgabe ist gesetzlich festgelegt.

Gesamtausgaben

Die Ausgaben der Integrationsämter betragen 2019 rund 586 Millionen Euro. Das bedeutete eine Steigerung der Ausgaben um fast 2 Prozent gegenüber dem Jahr 2018. Den Integrationsämtern standen für ihre Arbeit 2019 rund 556 Millionen Euro zur Verfügung. Es wurden also 30 Millionen Euro, d.h. 5 Prozent, mehr ausgegeben als eingenommen. Eine Reihe von Integrationsämtern hat daher zum Ausgleich des Haushaltes auf Rücklagen der Ausgleichsabgabe aus den Vorjahren zurückgegriffen.

Ausgaben der Integrationsämter nach Art der Leistung 2019

in Mio. Euro

Leistungen an Arbeitgeber											
	Investitionskostenförderung und Lohnkostenzuschüsse (ohne Inklusionsbetriebe)	Investitionskostenförderung und Lohnkostenzuschüsse (Inklusionsbetriebe)	Arbeitsmarktprogramme	Leistungen an schwerbehinderte Menschen	Leistungen an freie Träger zur psychosozialen Betreuung einschließlich Förderung von Integrationsfachdiensten*	Institutionelle Förderung	Schulung und Öffentlichkeitsarbeit	Forschungs- und Modellvorhaben	Sonstige Leistungen	Trägerübergreifendes persönliches Budget	Ausgaben insgesamt
Integrationsämter											
Baden-Württemberg	30,15	9,81	23,32	4,80	15,20	8,00	0,63	0,39	0,01	0,04	92,34
Bayern	52,87	15,89	4,12	6,15	10,87	25,18	0,86	0,04	0,00	0,03	115,99
Berlin	7,61	4,58	0,00	5,83	3,69	0,23	0,19	0,00	0,00	0,00	22,12
Brandenburg	6,35	1,90	1,17	0,91	4,98	0,00	0,22	0,26	0,21	0,00	16,01
Bremen	0,74	0,73	0,35	0,89	1,80	0,00	0,06	0,10	0,28	0,00	4,97
Hamburg	2,99	1,44	0,89	3,75	1,09	0,50	0,88	0,72	0,27	0,00	12,52
Hessen	19,79	5,91	0,00	6,82	6,19	1,20	0,31	5,23	0,05	0,23	45,72
Mecklenburg-Vorpommern	4,03	1,39	0,02	0,43	0,97	0,00	0,18	0,31	0,61	0,00	7,93
Niedersachsen	20,03	5,60	7,95	3,47	5,50	0,00	0,16	0,00	0,00	0,00	42,71
Nordrhein-Westfalen											
• Rheinland	21,90	16,65	2,45	11,35	15,50	0,99	1,40	0,60	0,00	0,05	70,88
• Westfalen-Lippe	8,96	13,40	7,46	5,28	14,90	0,19	0,63	1,36	0,12	0,00	52,31
Rheinland-Pfalz	6,80	8,07	0,00	0,86	2,99	0,00	0,53	0,00	0,00	0,03	19,27
Saarland	1,34	0,76	0,15	0,12	0,74	0,15	0,03	0,18	0,00	0,00	3,45
Sachsen	8,76	5,88	0,19	3,46	3,31	1,09	0,22	0,18	0,33	0,02	23,44
Sachsen-Anhalt	9,05	0,86	1,45	0,91	2,09	0,00	0,12	0,95	0,00	0,00	15,43
Schleswig-Holstein	10,82	5,23	0,00	1,55	3,24	0,00	0,25	7,65	0,00	0,00	28,73
Thüringen	5,84	3,92	0,77	0,66	1,24	0,04	0,13	0,04	0,00	0,06	12,69
Insgesamt	218,03	102,01	50,28	57,25	94,29	37,56	6,78	17,98	1,88	0,44	586,53

Quelle: BIH, eigene Erhebung

Begleitende Hilfe im Arbeitsleben

Die Leistungen der Begleitenden Hilfe dienen der Prävention und damit der Sicherung bestehender Beschäftigungsverhältnisse. Die Integrationsämter bieten in jedem individuellen Fall aus einer Hand Beratung sowie finanzielle und personelle Leistungen an. Erste Adresse in Sachen Beratung ist dabei vielfach der Technische Beratungsdienst der Integrationsämter. Er klärt vor Ort, mit welchen technischen Arbeitshilfen der Arbeitsplatz des schwerbehinderten Beschäftigten so gestaltet werden kann, dass dieser weiterhin in der Lage ist, eine vollwertige Arbeitsleistung zu erbringen.

Insgesamt wurden im Jahr 2019 für Leistungen der Begleitenden Hilfe etwas mehr als 470 Millionen Euro ausgegeben. Es handelt sich dabei um finanzielle Leistungen an schwerbehinderte Menschen, ihre Arbeitgeber und an Inklusionsbetriebe sowie um die Finanzierung der notwendigen Unterstützung schwerbehinderter Menschen und ihrer Arbeitgeber durch Integrationsfachdienste. Der Anteil der Begleitenden Hilfe an den Gesamtausgaben der Integrationsämter lag bei über 80 Prozent.

Die Zuschüsse zu den Investitions- und Lohnkosten blieben mit etwas mehr als 218 Millionen Euro auf dem Niveau des Vorjahres. Ihr Anteil an den Gesamtausgaben betrug 37 Prozent. Inklusionsbetriebe wurden mit 102 Millionen Euro gefördert. Ihr Anteil an den Gesamtausgaben betrug 2019 über 17 Prozent.

Die Ausgaben für regionale Arbeitsmarktprogramme lagen 2019 unverändert gegenüber dem Vorjahr bei etwas über 50 Millionen Euro. Der Anteil der Leistungen für Arbeitsmarktprogramme an den Gesamtausgaben betrug 8,5 Prozent.

Für die individuelle Förderung schwerbehinderter Menschen einschließlich der Leistungen für eine notwendige Arbeitsassistenz sind seit 2007 kontinuierlich steigende Ausgaben zu verzeichnen. Im Jahr 2019 erreichten sie mit mehr als 57 Millionen Euro einen neuen Höchststand. Ihr Anteil an den Gesamtausgaben betrug fast 10 Prozent. Auch die aufgewendeten Mittel zur Finanzierung der Integrationsfachdienste nehmen seit 2008 regelmäßig zu und lagen 2019 bei über 94 Millionen Euro. Ihr Anteil an den Gesamtausgaben betrug 14 Prozent.

Entwicklung der Ausgaben der Integrationsämter 2017 - 2019

Integrationsämter	in Mio. Euro		
	2017	2018	2019
Arbeitsmarktprogramme zur Förderung der Einstellung schwerbehinderter Menschen	52,17	48,93	50,28
Leistungen an schwerbehinderte Menschen (einschließlich Arbeitsassistenz)	52,99	55,39	57,40
Leistungen an Arbeitgeber (ohne Leistungen an Inklusionsbetriebe)	197,94	208,52	218,03
Leistungen an Inklusionsbetriebe	92,34	93,99	102,01
Leistungen an freie Träger der Integrationsfachdienste	85,29	94,80	94,29
Institutionelle Förderung	45,92	45,12	37,56
Schulung und Öffentlichkeitsarbeit	6,84	7,35	6,78
Modell- und Forschungsvorhaben	20,51	18,59	17,98
Sonstige Leistungen	1,50	2,49	1,88
Trägerübergreifendes persönliches Budget	0,37	0,48	0,44
Insgesamt	555,88	+ 3,56 % ▶ 575,66	+ 1,89 % ▶ 586,53

Quelle: BIH, eigene Erhebung

2.2.1 Arbeitgeber

Eine zentrale Aufgabe der Integrationsämter ist es, die Betriebe und Dienststellen dabei zu unterstützen, neue Arbeits- und Ausbildungsplätze für schwerbehinderte Menschen zu schaffen und zu sichern. Dazu dient die Förderung der Arbeitgeber.

Die Ausgaben beliefen sich – einschließlich der Leistungen an Inklusionsbetriebe und der Förderung über Arbeitsmarktprogramme 2019 – auf über 370 Millionen Euro, 19 Millionen Euro mehr als im Vorjahr. Der Anteil an den Gesamtausgaben betrug 63 Prozent.

Arbeitsplätze schaffen und sichern

Im Jahr 2019 haben die Integrationsämter Arbeitgeber (ohne Inklusionsbetriebe) mit 218 Millionen Euro (2018: 208 Millionen Euro) bei der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen unterstützt, das entsprach einem Anteil von 37 Prozent ihrer Gesamtausgaben.

Die Leistungen trugen vor allem zur Sicherung von Arbeitsplätzen bei. Rund 8.400 bestehende Arbeitsplätze wurden behinderungsgerecht ausgestattet und konnten dadurch erhalten bleiben. Zuschüsse und Darlehen von

12,5 Millionen Euro an Arbeitgeber ermöglichten die Schaffung von über 1.700 neuen Arbeits- und Ausbildungsplätzen.

Außergewöhnliche Belastungen ausgleichen

Prägend ist nach wie vor die Entwicklung der Leistungen zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen, die in Form von laufenden Lohnkostenzuschüssen erfolgt. Sie stiegen 2019 gegenüber dem Vorjahr nochmals um 8 Millionen Euro und erreichten einen neuen Höchststand von 178 Millionen Euro. Diese Leistungen sicherten über 45.300 bestehende Arbeitsverhältnisse. Sie haben sich in der Praxis zu dem am meisten genutzten Förderinstrument entwickelt und entsprachen 2019 fast einem Drittel (30 Prozent) der Gesamtausgaben der Integrationsämter.

Mit dieser meist dauerhaften Förderung binden die Integrationsämter ihre Haushaltsmittel langfristig. Dies ist im Rahmen der Haushaltsplanung stets zu berücksichtigen.

Die Integrationsämter überprüfen regelmäßig den individuellen Förderbedarf. Eine wichtige Rolle kommt dem technischen Beratungsdienst zu. Neue und bessere Möglichkeiten von technischen Arbeitshilfen können helfen eine Leistungseinschränkung auszugleichen.

Leistungen an Arbeitgeber 2017 – 2019

ohne Inklusionsbetriebe

Leistungen	2017		2018		2019	
	Mio. Euro	Fallzahlen	Mio. Euro	Fallzahlen	Mio. Euro	Fallzahlen
Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen	14,34	2.038	14,55	1.773	12,53	1.716
Frauen		507		460		438
Behinderungsgerechte Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen	26,33	9.381	26,97	8.671	26,57	8.399
Frauen		4.274		3.760		3.733
Leistungen bei außergewöhnlichen Belastungen	156,53	45.328	166,02	47.105	177,95	45.311
Frauen		19.273		18.629		18.579
Prämien und Zuschüsse zur Berufsausbildung	0,66	319	0,82	395	0,92	425
Frauen		131		168		140
Betriebliches Eingliederungsmanagement	0,09	X	0,16	X	0,06	X
Insgesamt	197,94	57.066	208,52	57.944	218,03	55.851
Frauen		24.185		23.017		22.890

Quelle: BIH, eigene Erhebung

Berufsausbildung fördern

Seit 2004 werden Ausbildungsplätze für behinderte Jugendliche von den Integrationsämtern mit Prämien und Zuschüssen besonders gefördert. Dieses Förderinstrument wird weiterhin nur zögerlich in Anspruch genommen. Die Integrationsämter zahlten im Jahr 2019 an Arbeitgeber Prämien und Zuschüsse zur Berufsausbildung für 425 Jugendliche in Höhe von 920.000 Euro, 100.000 Euro mehr als im Vorjahr.

Betriebliches Eingliederungsmanagement

Arbeitgeber sind verpflichtet, für Beschäftigte, die innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen arbeitsunfähig sind, ein Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) durchzuführen. 2019 haben die Integrationsämter die Einführung und Umsetzung eines Betrieblichen Eingliederungsmanagements mit Prämien an Arbeitgeber in Höhe von insgesamt 60.000 Euro gefördert.

2.2.2 Inklusionsbetriebe

Inklusionsbetriebe sind ein wichtiges inklusives Arbeitsmarktinstrument. Sie zählen zum allgemeinen Arbeitsmarkt und stehen im Wettbewerb mit anderen Unternehmen. Sie sind positive Beispiele für gelebte soziale Marktwirtschaft und einen inklusiven Arbeitsmarkt. Ihre Aufgabe ist es, besonders betroffene schwerbehinderte Menschen dauerhaft beruflich einzugliedern.

Zielgruppe und Aufgabe

Inklusionsbetriebe beschäftigen schwerbehinderte Menschen, die trotz umfangreicher Unterstützung durch den Integrationsfachdienst nicht oder noch nicht in der Lage sind, in anderen Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes Fuß zu fassen. Dazu zählen Menschen mit einer geistigen oder seelischen Behinderung, die eine individuelle arbeitsbegleitende Betreuung benötigen, sowie Menschen mit einer schweren Sinnes-, Körper- oder Mehrfachbehinderung. Des Weiteren geht es um Beschäftigte einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM), die auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln, sowie Abgänger von Förderschulen, die ohne Unterstützung nicht den Weg ins Berufsleben schaffen. In 2016 hat der Gesetzgeber Inklusionsbetriebe für zwei weitere Zielgruppen geöffnet: für langzeitarbeitslose schwerbehinderte Menschen sowie für psychisch kranke Menschen ohne eine förmliche Anerkennung der Schwerbehinderung.

Unternehmensmerkmale

Inklusionsbetriebe arbeiten als eigenständige Unternehmen oder als unternehmensinterne Betriebe und Abteilungen. Sie müssen mindestens 30 Prozent besonders betroffene schwerbehinderte Menschen beschäftigen. Aus Gründen der Wettbewerbsfähigkeit soll deren Anteil an der Gesamtbelegschaft jedoch 50 Prozent nicht überschreiten. Inklusionsbetriebe stehen im Wettbewerb mit anderen Unternehmen, müssen wirtschaftlich erfolgreich und gleichzeitig sozial engagiert sein. Es muss ihnen gelingen, Wettbewerbsfähigkeit und Rentabilität auf der einen Seite und die Beschäftigung einer hohen Zahl an besonders beeinträchtigten schwerbehinderten Menschen auf der anderen Seite erfolgreich miteinander zu verbinden.

Es ist eine Herausforderung, diesen beiden Aufgaben gerecht zu werden. Im Vorfeld ist es besonders wichtig, dass Inklusionsbetriebe ihren „Markt“ entdecken, wirtschaftlich tragfähige Konzepte entwickeln, diese mit einem soliden Marketing kombinieren und eine detaillierte betriebswirtschaftliche Planung ausarbeiten. Dabei erhalten sie von den Integrationsämtern Unterstützung in Form einer betriebswirtschaftlichen Beratung. Inklusionsbetriebe müssen ihre laufenden Kosten durch Umsätze selbst erwirtschaften. Laufende öffentliche Zuschüsse dienen ausschließlich dem Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile der besonders betroffenen schwerbehinderten Beschäftigten.

Leistungen an Inklusionsbetriebe 2019**in Mio. Euro****Leistungen**

Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung	10,94
Betriebswirtschaftliche Beratung	1,81
Abdeckung eines besonderen Aufwands, § 134 SGB IX	22,87
Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen, § 27 SchwbAV	66,27
Gesundheitsförderung und Weiterbildung	0,13

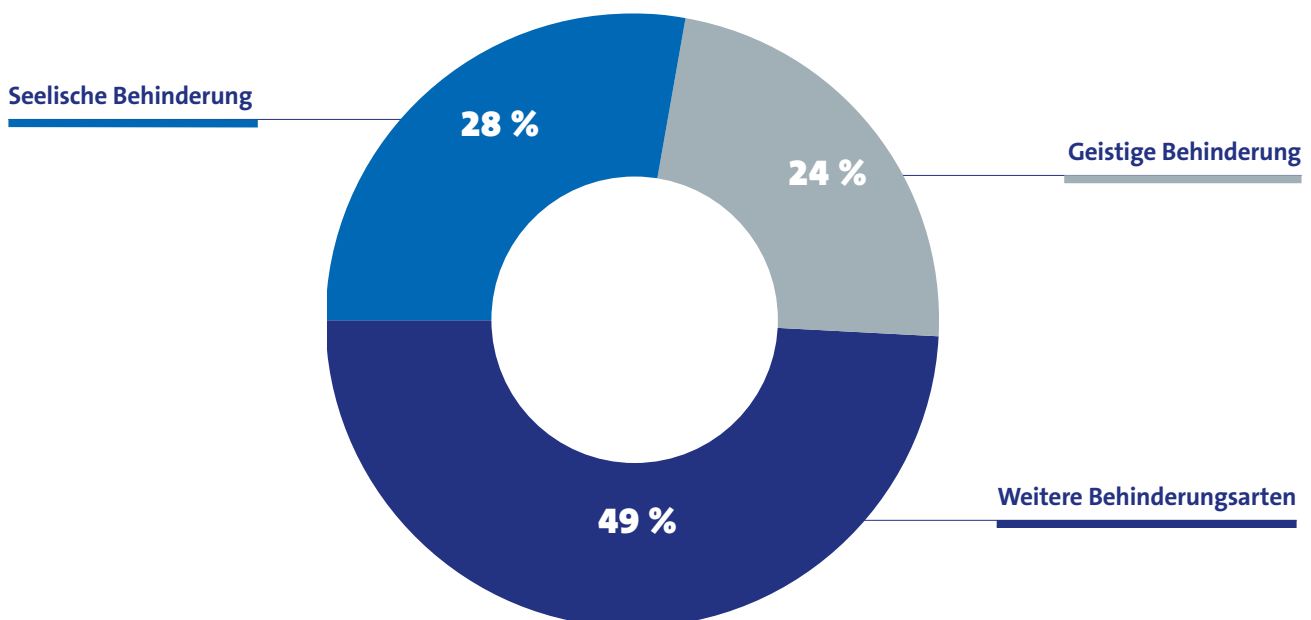
Insgesamt**102,01**

Quelle: BIH, eigene Erhebung

Betriebe und Beschäftigte

Die Zahl der Inklusionsbetriebe wächst seit Jahren. 2019 sind 965 Inklusionsbetriebe von den Integrationsämtern anerkannt und gefördert worden. In allen Inklusionsbetrieben zusammen arbeiteten rund 13.550 schwerbehinderte Menschen, davon waren mehr als 12.500 durch ihre Behinderung beruflich besonders beeinträchtigt.

Der Anteil der seelisch behinderten Beschäftigten in den Inklusionsbetrieben lag 2019 bei 28 Prozent und der mit geistiger Behinderung bei 24 Prozent. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Zahl der seelisch und geistig behinderten Beschäftigten gegenüber den Beschäftigten mit Körper- und Mehrfachbehinderungen leicht gesunken.

Behinderte Menschen* in Inklusionsbetrieben 2019

* i. S. v. § 215 Abs. 2 SGB IX

Quelle: BIH, eigene Erhebung

Gesamtförderung

Die Integrationsämter förderten 2019 die Inklusionsbetriebe bundesweit mit rund 102 Millionen Euro aus Mitteln der Ausgleichsabgabe, 8 Millionen Euro mehr als 2018. Fast 90 Millionen Euro oder 87 Prozent der Gesamtförderung wurden als Nachteilsausgleich für die spezifischen Belastungen erbracht, die aus der Beschäftigung vieler beruflich besonders beeinträchtigter Menschen resultierten. Sie dienten als Produktivitätsausgleich bei einer Leistungsmin- derung und zur Abdeckung eines besonderen personellen Aufwands für die Unterstützung der beeinträchtigten Beschäftigten.

Fast 11 Millionen Euro – das sind rund 12 Prozent der gesamten Förderung an Inklusionsbetriebe – flossen in die investive Förderung für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung von Arbeitsplätzen.

In die betriebswirtschaftliche Beratung der Unternehmen investierten die Integrationsämter knapp 1,8 Millionen Euro. Als „Bonus für Gesundheit und Weiterbildung“ – eine mit dem Bundesteilhabegesetz neu eingeführte Leistung – zahlten die Integrationsämter 180.000 Euro.

Anzahl der Inklusionsbetriebe/Beschäftigten in Inklusionsbetrieben 2019

Integrationsamt	Alle Projekte	Neu im Jahr 2019	Anzahl Beschäftigte	Anzahl schwerbehinderte Menschen	Anzahl besonders betroffene schwerbehinderte Menschen
Baden-Württemberg	92	0	4.462	1.797	1.734
Bayern	98	4	3.903	1.941	1.700
Berlin	38	3	1.518	677	676
Brandenburg	33	5	515	279	275
Bremen	12	0	276	130	121
Hamburg	8	0	280	137	135
Hessen	55	5	2.152	866	774
Mecklenburg-Vorpommern	24	1	321	168	149
Niedersachsen	67	6	1.310	614	575
Nordrhein-Westfalen/ Rheinland	143	7	3.951	1.731	1.574
Nordrhein-Westfalen/ Westfalen-Lippe	171	6	4.295	2.462	2.270
Rheinland-Pfalz	74	0	2.424	1.001	846
Saarland	11	2	250	123	123
Sachsen	61	5	2.097	717	713
Sachsen-Anhalt	27	4	237	121	116
Schleswig-Holstein	20	1	985	383	393
Thüringen	31	3	890	403	342
Summe	965	52	29.866	13.550	12.516
davon Frauen			12.744	5.276	4.979

Quelle: BIH, eigene Erhebung

2.2.3 Schwerbehinderte Menschen

Schwerbehinderte Beschäftigte werden auch direkt von den Integrationsämtern unterstützt. Ziel der Förderung ist es, schwerbehinderten Menschen die gleichen Chancen wie nicht behinderten Menschen zu ermöglichen und ihre Wettbewerbsfähigkeit am Arbeitsmarkt zu verbessern.

Gesamtförderung

Die Integrationsämter förderten 2019 mehr als 10.640 schwerbehinderte Menschen durch die Begleitende Hilfe im Arbeitsleben. Die Fördersummen, die von den Integrationsämtern unmittelbar für schwerbehinderte Menschen aufgewendet werden, steigen seit Jahren, zuletzt von 2018 zu 2019 um 2 Millionen Euro auf insgesamt 57,4 Millionen Euro.

Leistungen an schwerbehinderte und Ihnen gleichgestellte Menschen 2017 - 2019

Leistungen	2017		2018		2019	
	Mio. Euro	Leistungs- empfänger	Mio. Euro	Leistungs- empfänger	Mio. Euro	Leistungs- empfänger
Technische Arbeitshilfen	5,46	1.973	5,08	1.880	5,37	1.849
Frauen		974		917		908
Erreichen des Arbeitsplatzes	5,05	884	5,48	932	4,35	909
Frauen		343		402		420
Wirtschaftliche Selbstständigkeit	1,35	136	0,61	118	0,46	112
Frauen		32		29		34
Beschaffung und Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung	0,45	121	0,51	121	0,47	130
Frauen		47		50		58
Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten	4,40	1.806	5,03	1.947	5,04	2.167
Frauen		919		950		1.131
Hilfe in besonderen Lebenslagen	2,44	1.043	2,26	1.148	2,25	1.149
Frauen		506		544		543
Arbeitsassistenz	32,51	3.680	35,10	3.702	38,14	3.938
Frauen		1.757		1.757		1.895
Unterstützte Beschäftigung	1,34	400	1,32	414	1,32	388
Frauen		133		138		113
Insgesamt	52,99	10.043	55,39	10.262	57,40	10.642
Frauen		4.711		4.787		5.102

Quelle: BIH, eigene Erhebung

Arbeitsassistentz

Die Leistungen für eine notwendige Arbeitsassistentz, auf die ein Rechtsanspruch besteht, steigen seit Jahren kontinuierlich an. Inzwischen ist Arbeitsassistentz die am stärksten nachgefragte Leistung für schwerbehinderte Menschen. Bundesweit erhielten 2019 rund 3.940 Personen ein Budget für Arbeitsassistentz. Die Ausgaben beliefen sich auf mehr als 38 Millionen Euro – ein Plus von 3 Millionen Euro im Vergleich zu 2018.

Dies entspricht 67 Prozent der Gesamtförderung an schwerbehinderte Menschen. Somit war die Arbeitsassistentz auch im Jahr 2019 wieder die kostenintensivste Leistungsart unter den Leistungen für schwerbehinderte Menschen. Dies unterstreicht die große Bedeutung der Arbeitsassistentz, die als Förderinstrument wesentlich dazu beiträgt, Inklusion im Arbeitsleben auch für beruflich erheblich beeinträchtigte schwerbehinderte Menschen zu verwirklichen.

Technische Arbeitshilfen

Mit 1.849 Förderfällen ist die Zahl der schwerbehinderten Menschen, die 2019 individuelle technische Hilfen erhielten, stabil geblieben. Dies hängt zum einen mit der allgemein verbesserten ergonomischen – und damit auch behinderungsgerechteren – Ausstattung vieler Arbeitsplätze zusammen. Zum anderen verweisen die Integrationsämter konsequent auf die vorrangige Zuständigkeit der Rehabilitationsträger. Trotzdem sind die Aufwendungen für technische Arbeitshilfen 2019 im Vergleich zum Vorjahr leicht gestiegen: um rund 300.000 Euro auf fast 5,4 Millionen Euro.

Berufsbegleitende Fortbildung

Die Hilfen zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten sind ein wichtiges Förderinstrument zur Sicherung von Arbeitsverhältnissen: Rund 2.170 schwerbehinderte Menschen nutzten diese Förderung, um wettbewerbsfähig zu bleiben und ihre Beschäftigungsfähigkeit zu erhalten. Damit ist die Zahl der Leistungsempfänger gegenüber 2018 um 220 Personen gestiegen. Die Ausgaben stiegen dementsprechend leicht auf etwas über 5 Millionen Euro an.

Sonstige Leistungen

Hilfe in besonderen behinderungsbedingten Lebenslagen haben 2019 knapp 1.150 schwerbehinderte Menschen in Anspruch genommen. Das Fördervolumen betrug 2,3 Millionen Euro. Kfz-Hilfen und andere Leistungen zum Erreichen des Arbeitsplatzes beliefen sich auf fast 4,5 Millionen Euro und wurden von 909 schwerbehinderten Menschen genutzt. Finanzielle Leistungen zur Beschaffung und Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung erhielten 130 schwerbehinderte Menschen. Dafür wurden 470.000 Euro aufgewendet. Beim Aufbau einer selbstständigen beruflichen Existenz wurden 112 schwerbehinderte Menschen mit insgesamt 460.000 Euro unterstützt.

Die Fallzahlen und das Ausgabevolumen dieser Leistungen an schwerbehinderte Menschen bewegen sich auf relativ niedrigem Niveau. Grund hierfür ist vor allem, dass die Rehabilitationsträger entsprechende Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben vorhalten und diese vorrangig vor den Leistungen der Integrationsämter zu erbringen sind (vergleiche §§ 49, 50 und 185 Abs. 5 SGB IX).

Unterstützte Beschäftigung

Die Unterstützte Beschäftigung ist seit 2009 als Förderinstrument in § 55 SGB IX verankert. Sie hat zum Ziel, wesentlich behinderte Menschen dabei zu unterstützen, einen Arbeitsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu erlangen – als Alternative zu einer Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen. In Anspruch nehmen können die Unterstützte Beschäftigung vorrangig Schulabgänger mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie Werkstattbeschäftigte, die in den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln möchten.

Die Unterstützte Beschäftigung umfasst als erste Phase eine individuelle betriebliche Qualifizierung, für die in der Regel die BA zuständig ist. Bei Bedarf schließt sich eine Berufsbegleitung an, die bei schwerbehinderten Menschen von den Integrationsämtern finanziert wird. Die Berufsbegleitung beinhaltet zum Beispiel eine zeitlich begrenzte, aber inhaltlich intensive Jobcoaching zur Sicherung des Beschäftigungsverhältnisses.

In 2019 wurden 388 schwerbehinderte Menschen im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung begleitet. Die Ausgaben beliefen sich auf rund 1,3 Millionen Euro.

2.2.4 Arbeitsmarktprogramme

Arbeitsmarktprogramme werden von den Integrationsämtern zur gezielten Förderung der Eingliederung beruflich besonders betroffener Gruppen schwerbehinderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt entwickelt und finanziert. Sie sind zeitlich befristet und regional auf den Bereich des jeweiligen Integrationsamts begrenzt.

Regionale Erfordernisse

Die verschiedenen Arbeitsmarktprogramme werden an die Erfordernisse im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Integrationsamts angepasst. Zum Beispiel, um das betriebliche Arbeitsplatzangebot für schwerbehinderte Jugendliche zu verbessern oder den Übergang aus einer Werkstatt für behinderte Menschen in den Arbeitsmarkt oder die Wiedereingliederung von langzeitarbeitslosen oder langzeiterkrankten schwerbehinderten Menschen zu fördern. Die Arbeitsmarktprogramme werden zum Teil von den Integrationsämtern selbst, häufig mit Unterstützung der von ihnen beauftragten Integrationsfachdiensten, zum Teil auch in Kooperation mit Dritten wie den Regionaldirektionen der Bundesagentur für Arbeit oder den Sozial- und Arbeitsministerien der Länder durchgeführt.

Gesamtausgaben

Regionale Arbeitsmarktprogramme gibt es bei 13 von 17 Integrationsämtern. Im Jahr 2019 sind bundesweit 50,3 Millionen Euro aus Mitteln der Ausgleichsabgabe in Arbeitsmarktprogramme geflossen – das waren 1,4 Millionen Euro mehr als im Vorjahr.

2.2.5 Integrationsfachdienste*

Im Jahr 2019 wurden von den 192 Integrationsfachdiensten in Deutschland insgesamt rund 62.400 Menschen bei dem Wechsel auf den allgemeinen Arbeitsmarkt begleitet und unterstützt. Die Quote der gesicherten Arbeitsverhältnisse lag bei 88 Prozent. Dies belegt die außerordentlich erfolgreiche Arbeit der Integrationsfachdienste. Auch ihre Bedeutung bei Arbeitgebern ist erneut gestiegen.

Strukturverantwortung der Integrationsämter

Die Integrationsfachdienste beraten und begleiten (schwer-)behinderte Menschen mit besonderem psychosozialen Unterstützungsbedarf. Sie unterstützen auch deren Arbeitgeber bei allen Fragen rund um die Eingliederung und Beschäftigung dieser Zielgruppe.

Die Strukturverantwortung für die Integrationsfachdienste, die bei zumeist freien Trägern angesiedelt sind, liegt seit 2005 bei den Integrationsämtern. Die Integrationsfachdienste können nach § 194 SGB IX von den Integrationsämtern und den Rehabilitationsträgern beauftragt werden. Die Beauftragung erfolgt derzeit jedoch in 94 Prozent der Fälle durch die Integrationsämter.

In Deutschland gab es 2019 ein flächen- und bedarfsdeckendes Netz von 192 Integrationsfachdiensten – mit 1.267 Stellen. Es waren fast 1.800 Fachkräfte im Einsatz. Die Frauenquote betrug 75 Prozent. Der Anteil der Fachkräfte mit einer anerkannten Schwerbehinderung ist in den Integrationsfachdiensten seit Jahren überdurchschnittlich hoch und lag 2019 bei 10 Prozent.

Unterstützte Personen

Die Zahl der vom Integrationsfachdienst unterstützten Personen lag in 2019 bei 62.400 Personen. Fast 69 Prozent der unterstützten Personen standen in einem Beschäftigungsverhältnis.

Die Zahl der Klienten der Integrationsfachdienste aus den Werkstätten für behinderte Menschen lag 2019 bei rund 1.400 Personen. Die Zahl der Klienten aus Schulen betrug etwas mehr als 12.800 Schüler und Schülerinnen.

Die Zusammensetzung der Klienten der Integrationsfachdienste entspricht weitgehend den gesetzlichen Zielgruppen (§ 192 SGB IX). Demnach sollen vor allem seelisch und geistig beeinträchtigte Menschen sowie Menschen mit einer schweren Körper-, Sinnes- oder Mehrfachbeeinträchtigung zur Sicherung ihrer Teilhabe oder zur Erlangung eines geeigneten Arbeitsplatzes – insbesondere beim Übergang aus Schulen und Werkstätten – durch die Integrationsfachdienste unterstützt werden. Menschen mit einer seelischen oder neurologischen Beeinträchtigung bildeten mit 38 Prozent die größte Gruppe. An zweiter Stelle folgte die Gruppe der Menschen mit einer geistigen oder Lernbeeinträchtigung. Ihr Anteil an den Klienten der Integrationsfachdienste betrug im Berichtsjahr fast 23 Prozent.

Auftraggeber

Hauptauftraggeber der Integrationsfachdienste mit 58.820 Beauftragungen bzw. 94 Prozent aller Beauftragungen blieben auch in 2019 die Integrationsämter. Die Beauftragungen durch die Rehabilitationsträger sind seit Jahren rückläufig. In 2019 ergingen nur noch 2.558 Aufträge. Die Träger der Arbeitsvermittlung beauftragten die Integrationsfachdienste nur noch in knapp 700 Fällen. Diese Entwicklung umzudrehen stellt eine wesentliche Aufgabe für die nächsten Jahre dar.

* Bei den vorgestellten Daten (ausgenommen Finanzen) fehlen die Länder Saarland und Rheinland-Pfalz. Die fehlenden Zahlen sind der Umstellung von IT-Systemen und der statistischen Auswertung geschuldet.

Kosten und Finanzierung

Die Gesamtkosten für die Integrationsfachdienste lagen 2019 bei 98,73 Millionen Euro. Die durchschnittlichen Fallkosten betragen über alle Fälle und Leistungsträger hinweg 1.516 Euro. Mit 94 Millionen Euro übernahmen die Integrationsämter 2019 den größten Anteil an der Finanzierung der Integrationsfachdienste.

Arbeitsplatzsicherung

Die hohe und über viele Jahre gewachsene Arbeitsmarktpresenz der Integrationsfachdienste trägt sehr dazu bei, dass sie als kompetentes und neutrales Unterstützungsangebot auch von den Arbeitgebern allgemein akzeptiert und genutzt werden. Viele Arbeitgeber schalten den Integrationsfachdienst immer früher ein: In 2019 ging in rund 11.000 Fällen die Initiative, den Integrationsfachdienst einzuschalten, vom Arbeitgeber aus – fast 18 Prozent aller Fälle.

Die Quote der erfolgreich gesicherten Arbeitsverhältnisse liegt seit Jahren auf einem konstant hohen Niveau von über 80 Prozent (im Verhältnis zur Gesamtzahl der abgeschlossenen Fälle). Im Jahr 2019 waren es 88 Prozent oder 17.870 erhaltene Beschäftigungsverhältnisse.

Arbeits- und Ausbildungsvermittlung

In 2019 konnte der Integrationsfachdienst 1.860 schwerbehinderte Menschen erfolgreich in ein Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis vermitteln. 208 der Vermittlungen entfielen dabei auf Stellen in Inklusionsbetrieben.

Übergänge aus Schulen und Werkstätten für behinderte Menschen

310 Menschen aus einer Werkstatt für behinderte Menschen und 346 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf wechselten 2019 mit Unterstützung des Integrationsfachdienstes auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.

2.2.6 Institutionelle Förderung

Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) haben die Aufgabe, wesentlich behinderte Menschen, die den Anforderungen des allgemeinen Arbeitsmarktes nicht, noch nicht oder noch nicht wieder gerecht werden, so zu beschäftigen und zu qualifizieren, dass ihnen der Wechsel auf den allgemeinen Arbeitsmarkt gelingen kann. Die Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen, ist eine Anforderung der UN-Behindertenrechtskonvention und der dort formulierten Inklusion (vergleiche Artikel 27 UN-BRK).

Bei dieser Aufgabe werden die Werkstätten von den Integrationsämtern mit ihren Fördermöglichkeiten unterstützt. Doch nicht für alle wesentlich behinderten Menschen ist dieses Ziel realistisch. Viele von ihnen sind so stark eingeschränkt, dass für sie die WfbM der richtige Ort für die Teilhabe am Arbeitsleben ist. Anfang 2019 gab es laut Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen (BAG WfbM) 683 Hauptwerkstätten mit fast 2.900 Betriebsstätten. Zu diesem Zeitpunkt waren rund 312.400 Menschen mit einer wesentlichen Behinderung in diesen Werkstätten beschäftigt; knapp 30.000 zu ihrer beruflichen Bildung im Berufsbildungsbereich und fast 265.000 zu ihrer Arbeits- und Berufsförderung im sogenannten Arbeitsbereich. Etwa 18.000 Menschen bedürfen aufgrund ihrer Behinderung einer besonderen Betreuung, Förderung und Pflege im nicht sozialversicherten Förderbereich. Rund 76 Prozent der Werkstattbeschäftigten waren geistig behindert, 21 Prozent hatten eine psychische Behinderung und etwas mehr als 3 Prozent waren von einer Körperbehinderung betroffen.

Übergang WfbM – allgemeiner Arbeitsmarkt

Es gibt in den Werkstätten nicht wenige schwerbehinderte Menschen, für die – mit entsprechender Vorbereitung und Unterstützung – auch eine geeignete Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt möglich ist. Zahlreiche Beispiele zeigen, dass auch schwerbehinderte Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf bei individuell ausgerichteter Förderung in einem Betrieb in einem regulären sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis bestehen können. Mit dem Förderinstrument der Unterstützten Beschäftigung hat der Gesetzgeber eine Möglichkeit geschaffen, die Chancen für diese Gruppe der Werkstattbeschäftigten auf Inklusion im allgemeinen Arbeitsmarkt zu erhöhen. Der Wechsel auf den allgemeinen Arbeitsmarkt bietet diesen Menschen die Perspektive zu einer selbstständigen Lebensführung mit eigenem Gehalt. Zusätzlich besteht seit dem Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes in 2018 für Menschen mit Behinderungen, die im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen tätig sind bzw. Anspruch auf entsprechende Leistungen haben, die Möglichkeit, für die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ein „Budget für Arbeit“ in Anspruch zu nehmen.

Im Unterschied zu den Außenarbeitsplätzen einer Werkstatt für behinderte Menschen erhalten die Budgetnehmer einen regulären Arbeitsvertrag mit einer Entlohnung, die das Mindestlohniveau nicht unterschreiten darf. Trotz des Arbeitgebervertrags und des Arbeitnehmerstatus bleiben die Budgetnehmer dauerhaft voll erwerbsgemindert und daher Rehabilitanden im Sinne der Eingliederungshilfe.

Dies bedeutet, dass sie ein uneingeschränktes Rückkehrrecht in die Werkstatt für behinderte Menschen besitzen.

Der Lohnkostenzuschuss beträgt bis zu 75 Prozent des vom Betrieb regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts. Eine Höchstgrenze ist dadurch festgelegt, dass der Zuschuss zum Arbeitsentgelt bis zu einer Höhe von 40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach dem SGB IV (aktuell rund 1.200 Euro) betragen darf. Die Länder können jedoch nach Landesrecht auch einen höheren Betrag festlegen. Für den behinderten Beschäftigten werden daneben erforderliche Assistenzleistungen gefördert. Ansprechpartner für die Betriebe und Budgetnehmer sind in der Regel die Träger der Eingliederungshilfe.

Integrationsämter können sich nachrangig im Rahmen von regionalen Arbeitsmarktprogrammen mit Mitteln der Ausgleichsabgabe am Budget für Arbeit beteiligen. Von dieser zusätzlichen Fördermöglichkeit haben bereits die Integrationsämter in Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein Gebrauch gemacht.

Gesamtförderung

Die Integrationsämter fördern die Werkstätten und ihre Wohnstätten investiv, um über diesen Weg jene schwerbehinderten Menschen zu unterstützen, für die eine Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt nicht oder noch nicht möglich ist. Allerdings ist die institutionelle Förderung für die Integrationsämter nachrangig (vergleiche § 14 Abs. 2 SchwbAV). Ob überhaupt und in welcher Höhe gefördert wird, ist von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich.

2019 betrug der Anteil dieser Förderung an den Gesamtausgaben der Integrationsämter noch etwas über 6 Prozent nach noch 8 Prozent im Vorjahr. Mit rund 37,6 Millionen Euro – fast 7,5 Millionen Euro weniger als im Vorjahr – wurden 336 Einrichtungen gefördert. Mehr als die Hälfte davon, etwa 21,6 Millionen Euro, erhielten die Werkstätten für behinderte Menschen. Die Zuschüsse sanken gegenüber dem Vorjahr um fast 4,5 Millionen Euro. An die Wohnstätten gingen knapp 14,5 Millionen Euro – rund 3,5 Millionen Euro weniger als 2018.

Institutionelle Förderung 2017 - 2019

Leistungen	2017		2018		2019	
	Mio. Euro	Geförderte Einrichtungen	Mio. Euro	Geförderte Einrichtungen	Mio. Euro	Geförderte Einrichtungen
Einrichtungen nach § 30 Abs. 1 Nr. 1-3 SchwbAV	0,00	0	0,00	0	0,00	0
Werkstätten für behinderte Menschen (inkl. Förderung von Blindenwerkstätten)	23,60	296	25,91	299	21,56	250
Wohnstätten für behinderte Menschen	20,80	82	17,86	103	14,48	63
Leistungen für den laufenden Betrieb	1,52	15	1,35	22	1,53	23
Insgesamt	45,92	393	45,12	424	37,56	336

Quelle: BIH, eigene Erhebung

2.3 Sicherung der Beschäftigung

Im Schwerbehindertenrecht gibt es drei Instrumente, die ganz wesentlich zur Sicherung der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen beitragen: die Präventionspflichten der Arbeitgeber, das Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM) und nicht zuletzt der besondere Kündigungsschutz.

2.3.1 Prävention und Betriebliches Eingliederungsmanagement

Arbeitgeber sind nach § 167 Abs. 1 SGB IX verpflichtet, aktiv zu werden, wenn Probleme auftreten, die das Arbeitsverhältnis eines schwerbehinderten Beschäftigten gefährden können: Sie sollen die Schwerbehindertenvertretung, den Betriebs- oder Personalrat und das Integrationsamt frühzeitig einschalten, damit alle zur Verfügung stehenden Hilfen eingesetzt werden können, um das Arbeitsverhältnis zu sichern.

Neben der Prävention bei personenbedingten Gründen ist der Arbeitgeber auch bei verhaltens- oder betriebsbedingten Schwierigkeiten, die das Beschäftigungsverhältnis

gefährden können, zum Handeln verpflichtet. Dasselbe gilt für die Durchführung eines Betrieblichen Eingliederungsmanagements bei krankheitsbedingten Schwierigkeiten von Beschäftigten (§ 167 Abs. 2 SGB IX).

Betriebliches Eingliederungsmanagement

Vor allem das Betriebliche Eingliederungsmanagement hat in der betrieblichen Praxis an Bedeutung gewonnen, was auch auf die Rechtsprechung der Arbeitsgerichte zurückzuführen ist. Denn dadurch besteht inzwischen Klarheit dahingehend, dass krankheitsbedingte Kündigungen sozial ungerechtfertigt sein können, wenn der Arbeitgeber durch rechtzeitiges präventives Eingreifen, zum Beispiel durch ein Betriebliches Eingliederungsmanagement, Fehlzeiten hätte vermeiden oder reduzieren können.

Leistungen des Integrationsamts

Die Betriebe werden von den Integrationsämtern bei der Umsetzung präventiver Maßnahmen unterstützt, indem sie sich zum Beispiel für die betriebliche Prävention und das Betriebliche Eingliederungsmanagement als Berater und Moderatoren zur Verfügung stellen. Sie schalten je nach Bedarf den Integrationsfachdienst oder ihren Technischen Beratungsdienst ein und erbringen Leistungen der Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben.

Präventionsfälle 2017 - 2019

	2017	2018	2019
Prävention nach § 167 Abs. 1 SGB IX	5.618	5.337	5.462
Frauen	2.204	2.083	2.122
• Betriebsbedingte Gründe	386	536	605
Frauen	143	190	173
• Verhaltensbedingte Gründe	509	365	345
Frauen	169	124	98
• Personenbedingte Gründe	4.521	4.120	4.229
Frauen	1.816	1.653	1.721
• Gründe nicht ausgewiesen	202	316	283
Frauen	76	116	130
Betriebliches Eingliederungsmanagement nach § 167 Abs. 2 SGB IX	1.259	1.195	1.227
Frauen	467	492	549
Prävention insgesamt	6.877	6.532	6.689
Frauen	2.671	2.575	2.671

Quelle: BIH, eigene Erhebung

Diese Angebote werden immer mehr genutzt: Im Jahr 2007, in dem diese Zahlen erstmals ausgewiesen wurden, lag die Zahl der Präventionsfälle bei 2.737. Im Jahr 2019 wurden die Integrationsämter in 6.689 Präventionsfällen von den Betrieben hinzugezogen (darunter 1.227 BEM-Fälle).

Abgeschlossene Präventionsverfahren

Die Zahl von rund 5.000 abgeschlossenen Präventionsverfahren zeigt, dass die Maßnahmen zur betrieblichen Prävention in der Praxis eingesetzt werden und wirken. So

wurden 62 Prozent dieser Präventionsfälle nach umfangreicher Beratung ohne weitere Maßnahmen erfolgreich beendet. Bei 17 Prozent wurden Leistungen der Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben gewährt, um den Arbeitsplatz zu sichern. Bei lediglich 17 Prozent der Fälle kam es anschließend zu einem Antrag des Arbeitgebers auf Zustimmung zur Kündigung. Die Auswertung zeigt, dass die betriebliche Prävention – unabhängig von den Gründen – und das Betriebliche Eingliederungsmanagement erfolgreich sind.

Abgeschlossene Präventionsverfahren 2019

in %

	Beendigung nach umfangreicher Beratung	Weiterbearbeitung als Kündigungsfall	Weiterbearbeitung als Leistungsfall	Weiterleitung an Reha-Träger
Betriebsbedingte Präventionsverfahren	63	19	15	3
Verhaltensbedingte Präventionsverfahren	55	23	13	9
Personenbedingte Präventionsverfahren	63	12	22	3
Betriebliches Eingliederungsmanagement	66	14	17	3

Quelle: BIH, eigene Erhebung

2.3.2 Besonderer Kündigungsschutz

Der besondere Kündigungsschutz fordert, dass ein Arbeitgeber, der beabsichtigt, einem schwerbehinderten Beschäftigten zu kündigen, zuvor die Zustimmung des Integrationsamts einholen muss. Dass dieser besondere Kündigungsschutz schwerbehinderter Beschäftigter aber nicht – wie manchmal von Arbeitgebern behauptet – zur Unkündbarkeit führt, zeigen auch 2019 die Ergebnisse der Kündigungsschutzverfahren bei den Integrationsämtern.

Kündigungsschutzverfahren

Ziel des besonderen Kündigungsschutzes ist es, alle Möglichkeiten zu prüfen, um den Arbeitsplatz zu erhalten und die behinderungsbedingten Schwierigkeiten zu beheben. Das Integrationsamt ist dabei keine Interessenvertretung der schwerbehinderten Beschäftigten. Vielmehr ist es verpflichtet, zwischen dem Arbeitgeber und dem schwerbehinderten Beschäftigten zu vermitteln und beide Interessen sorgfältig abzuwägen, bevor es entscheidet. Aus diesem Grund prüft es bei einem Antrag eines Arbeitgebers auf Zustimmung zur Kündigung, ob und wie die Probleme mit der Behinderung zusammenhängen. Darüber hinaus klärt es, ob eine Fortsetzung des Beschäftigungsverhältnisses – bei Bedarf auch mit Leistungen des Integrationsamts oder eines Rehabilitationsträgers – möglich und zumutbar ist. Angestrebt werden immer einvernehmliche Lösungen, die eine Weiterbeschäftigung ermöglichen.

Bei betriebsbedingten Kündigungen hat das Integrationsamt kaum Handlungsspielraum, um eine Kündigung abzuwenden. Ähnliches trifft auf eine behinderungsunabhängige verhaltensbedingte Kündigung zu. Ganz anders sieht es aus, wenn der Arbeitsplatz aus Gründen gefährdet ist, die mit einer Krankheit oder einer Behinderung zusammenhängen. In diesen Fällen kann das Integrationsamt die Betriebe im Rahmen der Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben bei der Lösung der Probleme unterstützen.

Sein Angebot besteht aus einer umfassenden Klärung des Sachverhaltes, vor allem der behinderungsspezifischen Aspekte, aus technischer Beratung, personeller Unterstützung (z. B. durch einen IFD), aus finanzieller Förderung oder einer Kombination der genannten Leistungen. Dadurch besteht die Chance, den Arbeitsplatz zu erhalten.

Kündigungsanträge

Die Zahl der Anträge von Arbeitgebern auf Zustimmung zur Kündigung von Arbeitsverhältnissen schwerbehinderter Menschen ist 2019 gegenüber dem Vorjahr um gut 6,5 Prozent gestiegen. Insgesamt wurden 22.436 Anträge gestellt. Dabei fiel die Steigerung bei den Kündigungsanträgen, die schwerbehinderte Frauen betrafen, mit unter 3 Prozent (8.527 Anträge) merklich geringer aus. Die regionalen Unterschiede können der Tabelle auf Seite 32 entnommen werden.

Kündigungsgründe

Bei der Hälfte der ordentlichen Kündigungen (rund 12.100 Anträge) wurden 2019 betriebsbedingte Gründe angegeben, wie etwa Betriebsauflösungen, Insolvenzen, wesentliche Betriebseinschränkungen oder der Wegfall von Arbeitsplätzen. Behinderungsbedingte Gründe, also Fehlzeiten wegen Arbeitsunfähigkeit oder krankheits- und behinderungsbedingte Leistungseinschränkungen, machten ein gutes Drittel (rund 6.500 Anträge) aus. Behinderungsunabhängige bzw. verhaltensbedingte Kündigungsgründe wurden bei rund 5.000 Anträgen angegeben.

Die meisten außerordentlichen Kündigungen (74 Prozent oder rund 3.500 Anträge) wurden mit einem persönlichen Fehlverhalten des Beschäftigten begründet. Der Anteil krankheits- oder behinderungsbedingter Gründe betrug hier gut 15 Prozent (707 Anträge).

Abgeschlossene Verfahren

Die Gesamtzahl der Kündigungsschutzverfahren setzt sich zusammen aus den Zahlen für die ordentlichen und außerordentlichen Kündigungen, die Änderungskündigungen (Kündigung mit gleichzeitigem Angebot der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses zu geänderten Arbeitsbedingungen) und den erweiterten Schutz schwerbehinderter Menschen bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses im Falle des Eintritts teilweiser oder zeitlich befristeter Erwerbsminderung, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit.

Dazu kommen diejenigen Verfahren, bei denen sich während der Überprüfung herausstellt, dass der besondere Kündigungsschutz nicht bestand, zum Beispiel aufgrund fehlender Gleichstellung (Negativattest).

Im Jahr 2019 konnten nach Abschluss von insgesamt 21.736 Kündigungsschutzverfahren 4.546 Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen erhalten werden, das sind knapp 21 Prozent oder mehr als jedes fünfte Arbeitsverhältnis.

Wirkung des Kündigungsschutzes

Gut 65 Prozent aller ordentlichen Kündigungsschutzverfahren sind im Jahr 2019 letztlich unstreitig verlaufen, weil entweder der Arbeitgeber seinen Kündigungsantrag zurückgenommen hat, der Betroffene die Kündigung akzeptiert hat oder beide Seiten einen Aufhebungs- oder Änderungsvertrag geschlossen haben.

Aus diesen Ergebnissen abzuleiten, dass der besondere Kündigungsschutz für schwerbehinderte Menschen seine Wirkung verfehlt, wäre eine falsche Einschätzung. Denn demgegenüber stehen die Verfahren, in denen durch den Einsatz wirkungsvoller Hilfen die aufgetretenen Schwierigkeiten behoben werden konnten und somit zum Erhalt des Arbeitsplatzes unter verbesserten Rahmenbedingungen beigetragen werden konnte.

Ohne den besonderen Kündigungsschutz, der den Integrationsämtern, neben dem Präventionsverfahren und dem Betrieblichen Eingliederungsmanagement, als „Türöffner“ in die Betriebe und Dienststellen dient, bestünde viel seltener die Möglichkeit, zum Beispiel Maßnahmen der Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben durchzuführen. Angestrebt werden immer einvernehmliche Lösungen, die das Arbeitsverhältnis dauerhaft sichern. Arbeitsverhältnisse, die auf diese Weise fortgeführt werden, sind in der Regel stabiler und es ist nicht zu befürchten, dass nach kurzer Zeit erneut ein Antrag auf Zustimmung zur Kündigung gestellt wird.

Abgeschlossene Kündigungsverfahren 2019 – Erhalt/Verlust des Arbeitsplatzes

	Ordentliche Kündigung		Außerordentliche Kündigung		Änderungskündigung		Erweiterter Beendigungsschutz		Alle Verfahren	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Erhalt des Arbeitsplatzes	2.966	17,28	900	24,77	575	88,19	105	37,37	4.546	20,91
Frauen	1.169	17,64	320	26,85	252	85,14	64	33,86	1.805	21,73
Verlust des Arbeitsplatzes	13.753	80,10	2.610	71,82	62	9,51	144	51,25	16.569	76,23
Frauen	5.269	79,50	826	69,30	34	11,49	97	51,32	6.226	74,97
Kein Kündigungsschutz nach dem SGB IX*	450	2,62	124	3,41	15	2,30	32	11,39	621	2,86
Frauen	190	2,87	46	3,86	10	3,38	28	14,81	274	3,30
Insgesamt	17.169	100,00	3.634	100,00	652	100,00	281	100,00	21.736	100,00
Frauen	6.628	100,00	1.192	100,00	296	100,00	189	100,00	8.305	100,00

Quelle: BIH, eigene Erhebung

Anträge auf Zustimmung zur Kündigung schwerbehinderter Menschen 2017 - 2019**Neuanträge nach Bundesländern**

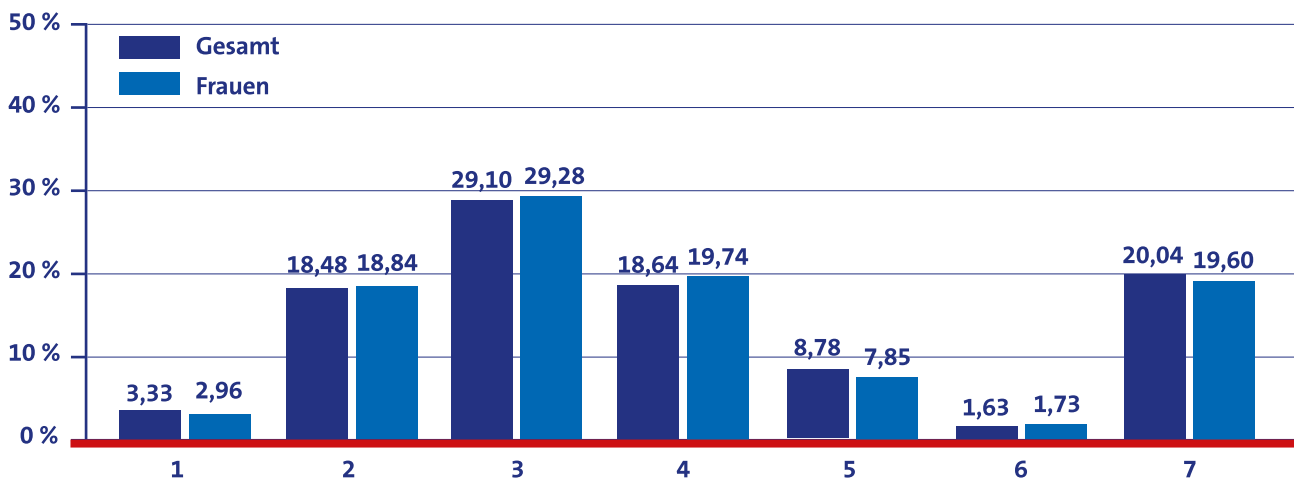
Integrationsämter	2017	+/- in % ▶	2018	+/- in % ▶	2019
Baden-Württemberg	2.597	-6,57	2.437	10,57	2.725
Frauen	899	1,43	912	2,88	939
Bayern	3.367	1,58	3.421	3,82	3.557
Frauen	1.343	3,52	1.392	-4,19	1.336
Berlin	977	4,03	1.018	-12,86	902
Frauen	438	12,57	501	-15,70	433
Brandenburg	505	-2,02	495	9,84	549
Frauen	229	-7,51	213	9,36	235
Bremen	229	-13,37	202	0,00	202
Frauen	84	5,62	89	-14,10	78
Hamburg	554	-1,84	544	0,37	546
Frauen	215	15,69	255	4,49	267
Hessen	2.429	-9,91	2.210	10,34	2.465
Frauen	960	-14,97	835	14,62	978
Mecklenburg-Vorpommern	435	-3,08	422	-15,62	365
Frauen	220	-13,99	193	-20,63	160
Niedersachsen	1.558	-7,37	1.451	-0,97	1.437
Frauen	569	-0,71	565	-0,71	561
Nordrhein-Westfalen	3.076	-5,02	2.929	12,51	3.348
Rheinland Frauen	1.138	-1,43	1.122	9,00	1.233
Nordrhein-Westfalen	2.457	-1,82	2.413	12,06	2.744
Westfalen-Lippe Frauen	915	-12,55	813	8,24	886
Rheinland-Pfalz	825	-1,60	812	9,68	899
Frauen	312	6,87	335	-3,08	325
Saarland	203	-3,05	197	19,26	244
Frauen	61	15,28	72	1,37	73
Sachsen	945	-15,81	816	11,30	920
Frauen	401	-9,26	367	4,68	385
Sachsen-Anhalt	460	5,35	486	-15,71	420
Frauen	177	0,56	178	-10,56	161
Schleswig-Holstein	511	-8,72	470	1,47	477
Frauen	213	-2,40	208	-1,96	204
Thüringen	656	-5,47	622	2,20	636
Frauen	281	-17,57	239	12,45	273
Insgesamt	21.784	-4,01	20.945	6,65	22.436
Frauen	8.455	-2,00	8.289	2,79	8.527

Quelle: BIH, eigene Erhebung

Ordentliche Kündigungen: Kündigungsgründe 2019

Fälle insgesamt: 23.769, davon Frauen: 6.587

in %



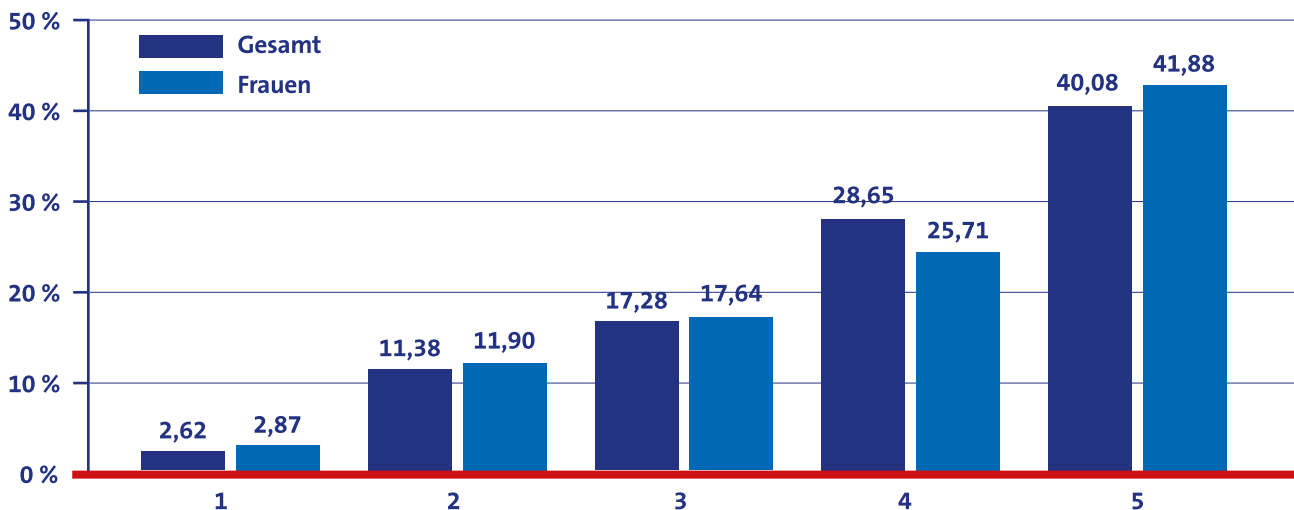
- 1 Wesentliche Betriebseinschränkung
- 2 Betriebsauflösung/-stilllegung, Insolvenzen
- 3 Wegfall des Arbeitsplatzes aus anderen Gründen
- 4 Fehlzeiten wegen Arbeitsunfähigkeit
- 5 Leistungseinschränkung wegen Krankheit und Behinderung
- 6 Behinderungsunabhängige Leistungseinschränkung
- 7 Verhaltensbedingte Gründe

Quelle: BIH, eigene Erhebung

Ordentliche Kündigungen: Ergebnisse 2019

Fälle insgesamt: 17.169, davon Frauen: 6.628

in %



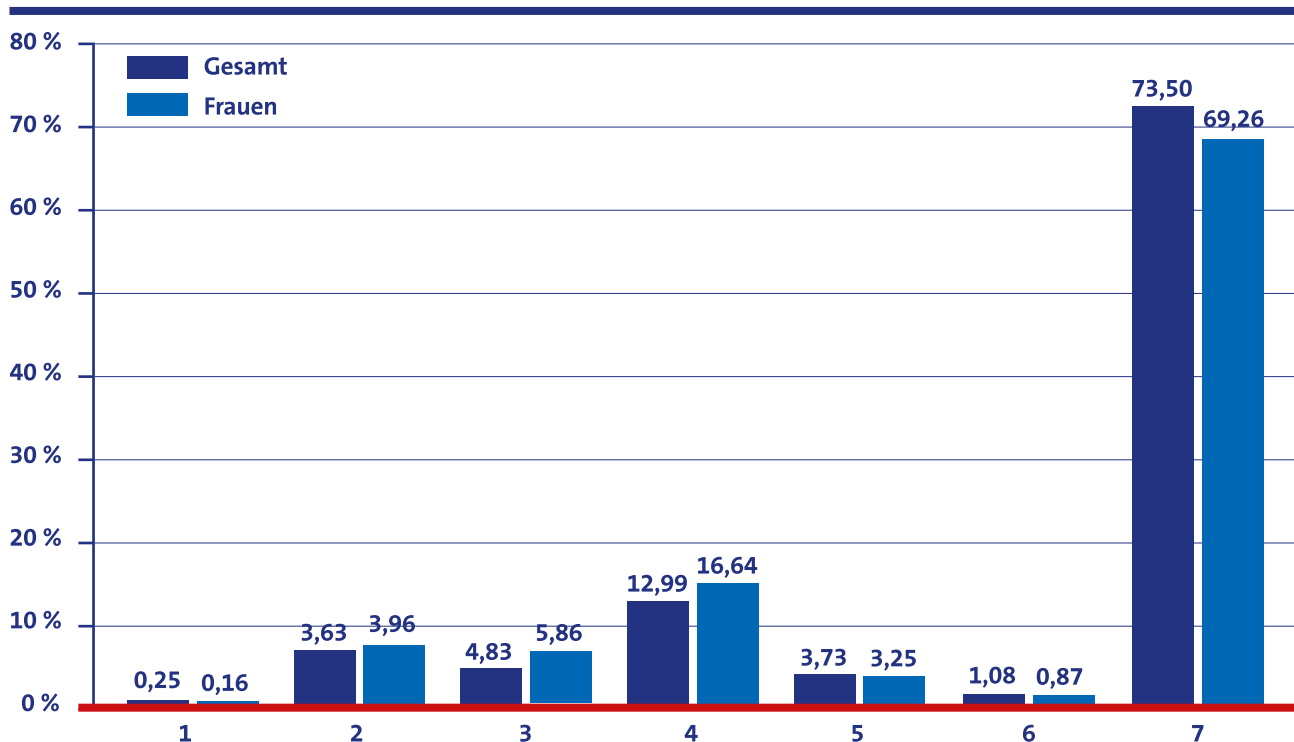
- 1 Negativattest (der besondere Kündigungsschutz findet keine Anwendung)
- 2 Aufhebungs-, Änderungsvertrag und andere Gründe des Ausscheidens
- 3 Erhalt des Arbeitsplatzes
- 4 Zustimmung ohne Einverständnis des schwerbehinderten Menschen
- 5 Zustimmung mit Einverständnis des schwerbehinderten Menschen

Quelle: BIH, eigene Erhebung

Außerordentliche Kündigungen: Kündigungsgründe 2019

Fälle insgesamt 4.827, davon Frauen 1.262

in %



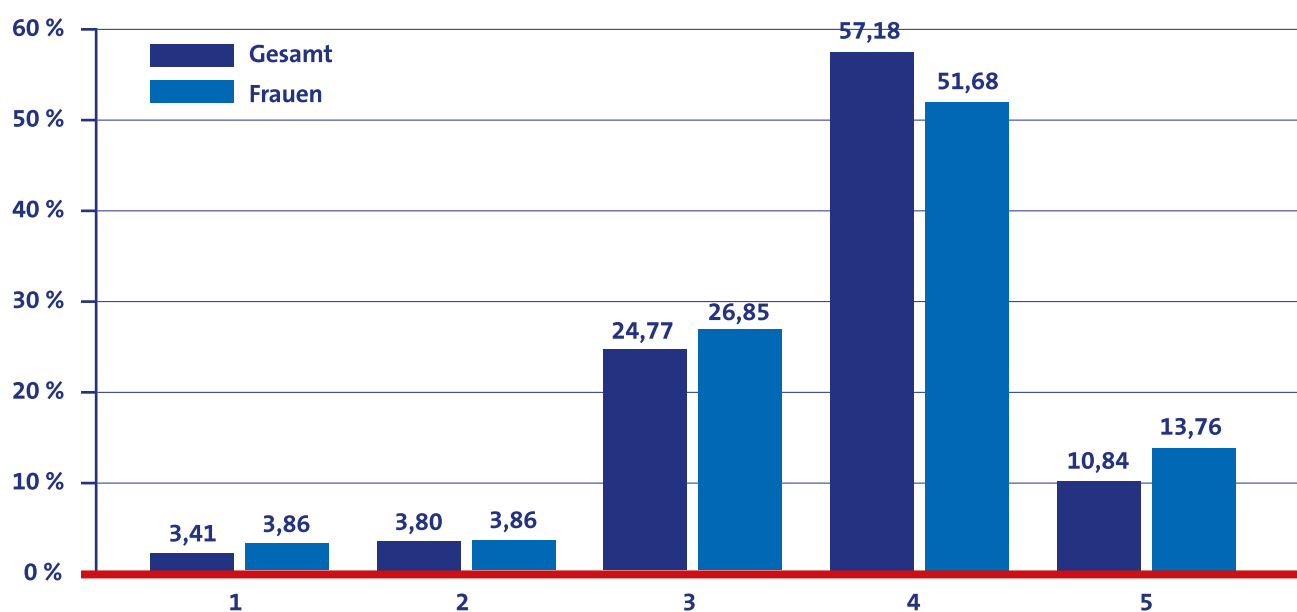
- 1 Wesentliche Betriebseinschränkung
- 2 Betriebsauflösung/-stilllegung, Insolvenzen
- 3 Wegfall des Arbeitsplatzes aus anderen Gründen
- 4 Fehlzeiten wegen Arbeitsunfähigkeit
- 5 Leistungseinschränkung wegen Krankheit und Behinderung
- 6 Behinderungsunabhängige Leistungseinschränkung
- 7 Verhaltensbedingte Gründe

Quelle: BIH, eigene Erhebung

Außerordentliche Kündigungen: Ergebnisse 2019

Fälle insgesamt: 3.634, davon Frauen: 1.192

in %



- 1 Negativattest (der besondere Kündigungsschutz findet keine Anwendung)
- 2 Aufhebungs-, Änderungsvertrag und andere Gründe des Ausscheidens
- 3 Erhalt des Arbeitsplatzes
- 4 Zustimmung ohne Zusammenhang zwischen Kündigungsgrund und Behinderung
- 5 Zustimmung mit Zusammenhang zwischen Kündigungsgrund und Behinderung

Quelle: BIH, eigene Erhebung

2.4 Fachliche Beratung und Betriebsbesuche

In Zeiten, in denen Kommunikation – auch die zwischenmenschliche – zunehmend über digitale Medien und dadurch bedingt mit viel Distanz erfolgt, ist der persönliche Kontakt zu Arbeitgebern und schwerbehinderten Beschäftigten für die Integrationsämter ein besonderes Anliegen. Im Jahr 2019 haben die Mitarbeiter der Integrationsämter bundesweit rund 19.100 Betriebsbesuche und 450 Hausbesuche durchgeführt. Auf rund 340 betriebsinternen Versammlungen der schwerbehinderten Menschen haben sie sich den Fragen der Teilnehmenden gestellt.

Im Rahmen der Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben haben die Integrationsämter vor Ort in fast 10.000 Betrieben Arbeitgeber und schwerbehinderte Menschen zu Fragen der Beschäftigung und der behinderungsgerechten Gestaltung von Arbeitsplätzen beraten. Bei rund 4.050 Betriebsbesuchen ist über Lösungsmöglichkeiten informiert worden, um anstehende Kündigungen abzuwenden.

Die Prävention und das Betriebliche Eingliederungsmanagement nehmen seit einigen Jahren einen immer breiteren Raum in der Beratung und Begleitung, insbesondere bei Arbeitgebern, ein. Diesem Umstand trägt auch die Nennung der Integrationsämter zusammen mit den Rehabilitationsträgern durch das Bundesteilhabegesetz in Teil I des SGB IX Rechnung. Zur Vermeidung einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung sollen ein umfangreiches Aufklärungs- und Beratungsangebot vorgehalten und Betriebe bei der Umsetzung unterstützt

werden. Fast 3.600 Betriebsbesuche in 2019 erfolgten im Rahmen präventiver Maßnahmen oder eines Betrieblichen Eingliederungsmanagements.

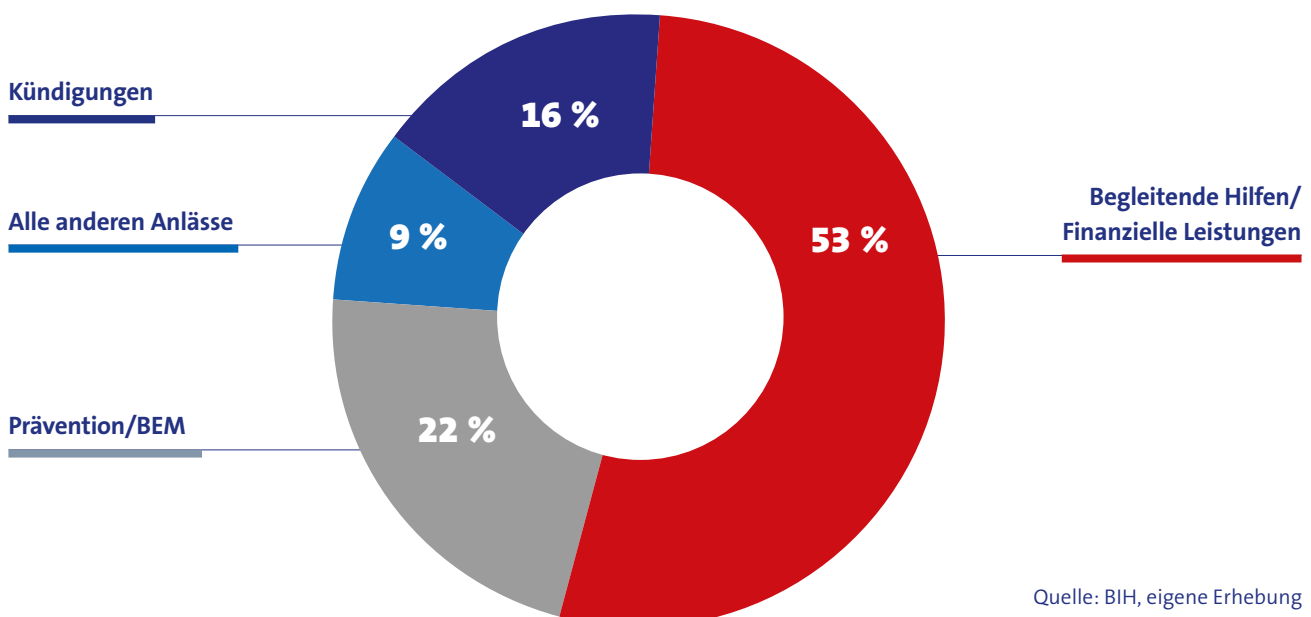
2.5 Information und Bildung

Die Integrationsämter werben mit guten Argumenten für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen und leisten somit wichtige Öffentlichkeitsarbeit. Gleichzeitig unterstützen sie die Arbeit des betrieblichen Integrationsteams durch Fachmedien und Fortbildungen.

Kursangebote

Die Integrationsämter bieten mit ihren Kursen „Hilfe zur Selbsthilfe“. Das Kurssystem ist in Modulen aufgebaut und umfasst neben Grundkursen für neu gewählte Schwerbehindertenvertretungen (SBV) auch Aufbaukurse und Informationsveranstaltungen zu ausgewählten Themen. Im Jahr 2019 wurden insgesamt 1.326 Kurse und Informationsveranstaltungen angeboten – die Anzahl des Angebots entspricht damit dem Niveau von 2018. Auch die Zahl der Teilnehmer blieb mit 34.143 annähernd gleich. Von den Integrationsämtern alleine durchgeführt wurden 1.003 Veranstaltungen, 76 mehr als im Vorjahr. Davon waren 287 Grund- und Aufbaukurse sowie 716 Informationsveranstaltungen. Zusammen ergaben sie 1.904 Schulungstage. Über 15.800 Teilnehmer besuchten die Veranstaltungen der Integrationsämter, rund 1.500 mehr als 2018.

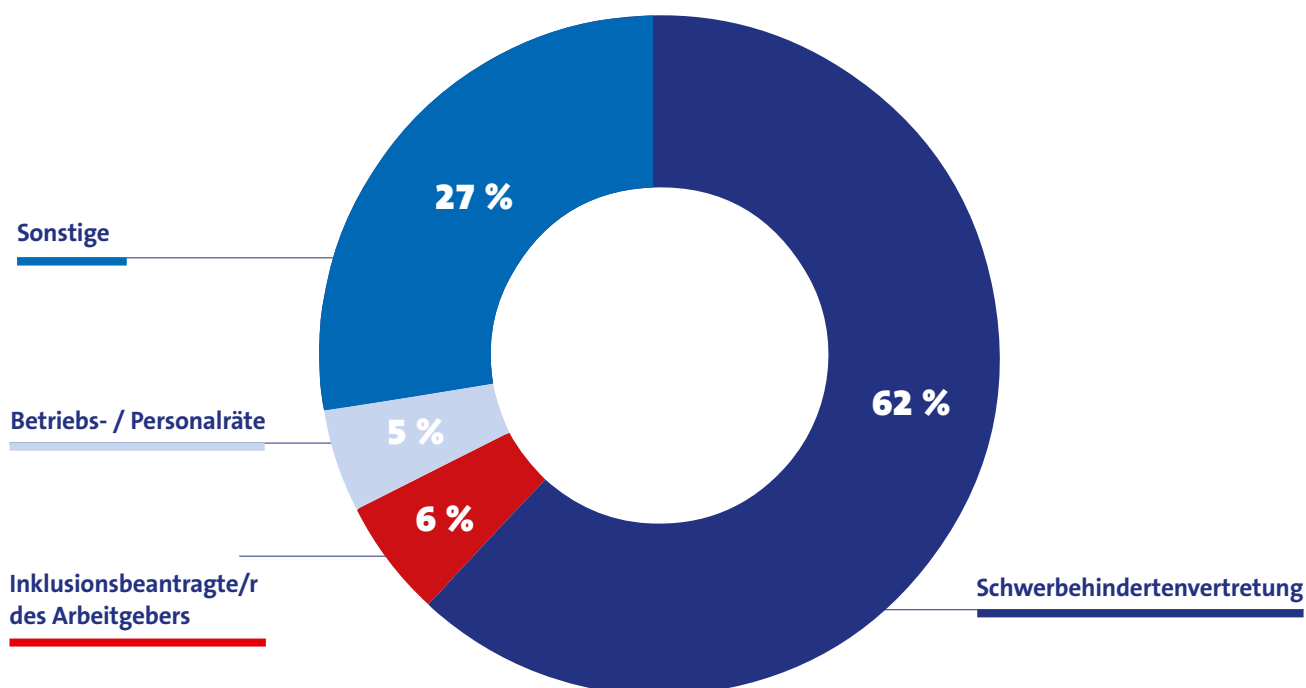
Betriebsbesuche durch das Integrationsamt 2019 – Anlass für Betriebsbesuche



Die Zahl der Veranstaltungen, die die Integrationsämter gemeinsam mit anderen Trägern ausrichteten, lag 2019 bei 92 – das waren 72 Veranstaltungen weniger als 2018. Damit einher ging eine Abnahme der Teilnehmerzahlen von 11.128 auf 9.518 Personen. Weiterhin beteiligten sich die Integrationsämter 2019 zum Beispiel mit Referenten an 231 Veranstaltungen anderer Träger – 56 Veranstaltungen weniger als 2018. Diese Informationsangebote nahmen 8.793 betriebliche Funktionsträger wahr, 51 Teilnehmer mehr als im Vorjahr.

Die Kurse und Informationsveranstaltungen der Integrationsämter werden überwiegend von den Mitgliedern der Schwerbehindertenvertretungen besucht. 2019 machten diese 62 Prozent aller Teilnehmer aus. 6 Prozent der Teilnehmer waren Inklusionsbeauftragte des Arbeitgebers und 5 Prozent Betriebs- oder Personalräte. Bei den übrigen 27 Prozent der Teilnehmer handelte es sich um Personen, die mit der Eingliederung schwerbehinderter Menschen beauftragt sind, wie etwa Führungskräfte, Personalsachbearbeiter, Verantwortliche für das Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM) und Gesundheitsmanager.

Teilnehmer an Kursen und Informationsangeboten der Integrationsämtern 2019



*vom Integrationsamt alleine durchgeführte

**andere mit der Eingliederung schwerbehinderter Menschen beauftragte Personen, Veranstaltungen z.B. Sozialdienst, Führungskräfte, Personalsachbearbeitung, BEM-Verantwortliche, Gesundheitsmanager

Quelle: BIH, eigene Erhebung

Messen und Veranstaltungen

Es besteht nach wie vor ein großer Nachfrage- und Informationsbedarf bezüglich der rechtlichen Rahmenbedingungen einer Beschäftigung schwerbehinderter Menschen und ihrer Förderung. Deswegen beteiligen sich die Integrationsämter regelmäßig an Veranstaltungen von Behindertenverbänden, an Fachmessen und an Veranstaltungen zur betrieblichen Prävention, um ihr Beratungs- und Leistungsangebot vorzustellen. Auch 2019 waren sie auf Messen und Veranstaltungen vertreten, die sich an behinderte Menschen richten, wie etwa die REHACARE in Düsseldorf, die ConSozial in Nürnberg und die REHAB in Karlsruhe.

Die Integrationsämter beteiligten sich aber auch an Messen, bei denen arbeitsmarktpolitische Themen im Vordergrund standen und vor allem Arbeitgeber, Personalverantwortliche und betriebliche Interessenvertreter angesprochen wurden, zum Beispiel bei der Messe PERSONAL Süd in Stuttgart, der mitteldeutschen Handwerksmesse in Leipzig sowie der Messe KarriereStart in Dresden und der Messe Zukunft Personal Europe in Köln.

Kurse und Informationsangebot 2019

	Veranstaltungen	Teilnehmer
Vom Integrationsamt alleine durchgeführte Veranstaltungen:	1.003	15.832
• Grund- und Aufbaukurse	287	4.760
• (Informations-)Veranstaltungen	716	11.072
• Schulungstage (insgesamt)	1.904	
Vom Integrationsamt gemeinsam mit anderen Trägern durchgeführte Veranstaltungen:	92	9.518
• Tagesveranstaltungen	83	3.814
• Mehrtägige Veranstaltungen	9	5.704
Beteiligung des Integrationsamts an Veranstaltungen anderer Träger	231	8.793
Insgesamt	1.326	34.143

Quelle: BIH, eigene Erhebung

Publikationen

Die zentrale Publikation der Integrationsämter ist die Zeitschrift „ZB Behinderung & Beruf“ (ZB), die vierteljährlich mit einer Auflage von fast 200.000 Exemplaren erscheint. Mit der ZB unterstützen die Integrationsämter das überwiegend ehrenamtlich arbeitende betriebliche Integrationssteam (Schwerbehindertenvertretung, Betriebs-/Personalrat, Inklusionsbeauftragte) bei seiner Arbeit.

Die ZB 1/2019 stellte ein neues Förderinstrument des Bundesteilhabegesetzes, das „Budget für Arbeit“ vor. Es soll mehr Menschen die Möglichkeit einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglichen. Das Heft gab aber auch einen Rückblick auf 40 Jahre erfolgreiche Arbeit der Integrationsfachdienste und gewährte einen Ausblick. Mit dem Thema „Arbeitsassistenz“ beschäftigte sich die ZB 2/2019. Vor allem sinnesbehinderte und körperlich stark eingeschränkte Menschen nutzen diese Form der Assistenz. Viele von ihnen sind sehr gut ausgebildet. Doch erst die Arbeitsassistenz ermöglicht ihnen eine Berufstätigkeit. Die Erwerbstätigkeit von blinden und sehbehinderten Menschen stand im Fokus der ZB 3/2019. Blinde und sehbehinderte Menschen können heute in vielen Berufen erfolgreich sein. Vorausgesetzt, sie erhalten die Chance dazu, denn technische Innovationen eröffnen heute viele Möglichkeiten. Dass der Umgang mit vertraulichen Informationen zur täglichen Arbeit einer Schwerbehindertenvertretung gehört, wurde in einem „Grundkurs“ in Sachen Datenschutz aufbereitet. Die ZB 4/2019 mit dem Schwerpunkt „Unterschätzte Mitarbeiter“ machte deutlich, dass Menschen mit einer geistigen Behinderung in unserer Gesellschaft einer Berufstätigkeit erfolgreich nachgehen können.

Ein Jahr nach den Wahlen zur Schwerbehindertenvertretung: Die BIH veröffentlicht eine eigene Untersuchung, die Vorschläge für eine moderne Wahlordnung unterbreitet. Die ersten Vertrauensmänner für Schwerbeschädigte nahmen 1920 ihre Arbeit auf. Seither hat sich viel getan. Die ZB warf einen Blick in die Geschichte der Schwerbehindertenvertretung.

In 2019 erschien erstmalig der ZB Ratgeber „Nachteilsausgleiche“, in dem zahlreiche unterstützende Angebote für behinderte Menschen zusammengefasst wurden. Die ZB Info „Wegweiser SGB IX“ bietet einen Überblick über Aufgaben, Rechte und Pflichten der Schwerbehindertenvertretung, Betriebs- und Personalrat, Arbeitgeber und schwerbehinderte Menschen im beruflichen Kontext. Der IFD-Entwicklungsbericht dokumentiert die bundesweite Arbeit der mehr als 1.000 Fachberater in den Diensten.

Online-Angebote

Die Internetseite der Integrationsämter wird beständig weiterentwickelt, ausgebaut und dem Nutzerverhalten angepasst. Als zentrale Plattform bietet www.integrationsaemter.de einen Zugang zum gesamten Angebot an Information und Bildung: Kursprogramme, Publikationen, digitale Medien, ein Forum für Fragen an Fachleute und die Kontaktadressen der zuständigen Ansprechpartner. Ausgewählte Praxisbeispiele der ZB werden regelmäßig als Audio-Slideshows veröffentlicht. Die KOMPAKT-Themendossiers fassen alle Angebote zu einem bestimmten Thema auf jeweils einer Seite übersichtlich zusammen: beispielsweise „SBV WAHL KOMPAKT“ oder neu: „INKLUSIONSVEREINBARUNG KOMPAKT“.

Das BIH Forum wird nach wie vor intensiv genutzt. Rund 13.000 Personen haben sich bislang registriert, um sich zu den Themen rund um die Arbeit der Schwerbehindertenvertretung, SBV-Wahlen, Betriebliches Eingliederungsmanagement, Inklusionsvereinbarungen, Arbeitsmarkt und allgemeine Online-Beratung auszutauschen. Zuletzt besuchten knapp 64.400 Besucher das Forum, 2,2 Millionen Seiten wurden aufgerufen und fast 5.000 Beiträge eingestellt.

Die Besuchs- und Zugriffszahlen auf www.integrationsaemter.de steigen kontinuierlich: 2019 wurden über 715.000 Besucher und rund 25,6 Millionen Seitenzugriffe gezählt.

LEISTUNGEN DER SOZIALEN ENTSCHÄDIGUNG

3



3.1 Leistungen der Sozialen Entschädigung

Soziale Entschädigung in der Bundesrepublik Deutschland bedeutet: Wer einen gesundheitlichen Schaden erleidet, für den und dessen Folgen die staatliche Gemeinschaft eine Verantwortung anerkennt und deshalb in besonderer Weise einsteht, hat Anspruch auf Versorgung im Rahmen der Sozialen Entschädigung.

Die Leistungen der Sozialen Entschädigung richten sich nach dem Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz), das ursprünglich für die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen des Zweiten Weltkriegs geschaffen wurde. Als „Grundgesetz der Versorgung“ gilt es aber seit Jahrzehnten auch für weitere Personengruppen und deren Angehörige bzw. Hinterbliebenen.

Grundlagen einer jeglichen Entschädigung sind:

1. Es muss sich um ein Geschehen handeln, das die Anforderungen an die entschädigungsfähigen Tatbestände erfüllt. Zu den entschädigungsfähigen Ereignissen gehören die Auswirkungen der beiden Weltkriege, zivile Gewalttaten, Unfälle im Zivildienst, negative Impffolgen, Folgen politischer Inhaftierungen sowie strafrechtliches Unrecht und rechtsstaatswidrige Freiheitsentziehungen und Verwaltungsmaßnahmen in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands (SBZ) bzw. in der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) sowie in Ost-Berlin zwischen dem 8. Mai 1945 und 2. Oktober 1990.
2. Es muss ein direkter Zusammenhang zwischen dem Schädigungsgrund und einer gesundheitlichen Schädigung bestehen.
3. Die gesundheitliche Schädigung muss zu einer dauerhaften gesundheitlichen Einschränkung führen.

Die Leistungen der Sozialen Entschädigung gelten nicht für Verkehrsoffer.

Ende 2019 gab es in Deutschland 84.527 anerkannte Leistungsempfänger nach dem Bundesversorgungsgesetz und seinen Nebengesetzen. 45.986 Menschen waren selbst Betroffene, der Anteil der Frauen lag bei knapp 40 Prozent.

Zusätzlich erhielten 32.800 Witwen und Witwer, 5.500 Waisen und knapp 200 Eltern staatliche Unterstützungsleistungen. Die Zahl der Beschädigten ist im Laufe des Jahres um 4.146 gesunken, die der Versorgungsberechtigten insgesamt um 11.565.

Die Entschädigungsleistungen (ohne die Leistungen für Opfer von Gewalttaten) zur Sicherung der (wirtschaftlichen) Versorgung sind abhängig von Umfang und Schwere der Schädigungsfolgen sowie dem jeweiligen konkreten Unterstützungsbedarf und setzen sich deshalb aus Geld- und Sachleistungen zusammen:

- Grundrente
- Schwerstbeschädigtenzulage
- Führzulage
- Kleider- und Wäscheverschleißpauschale
- Pflegezulage

Darüber hinaus gibt es weitere – dann aber einkommensabhängige – Leistungen:

- Ausgleichsrente
- Ehegattenzuschlag
- Kinderzuschlag
- Berufsschadensausgleich

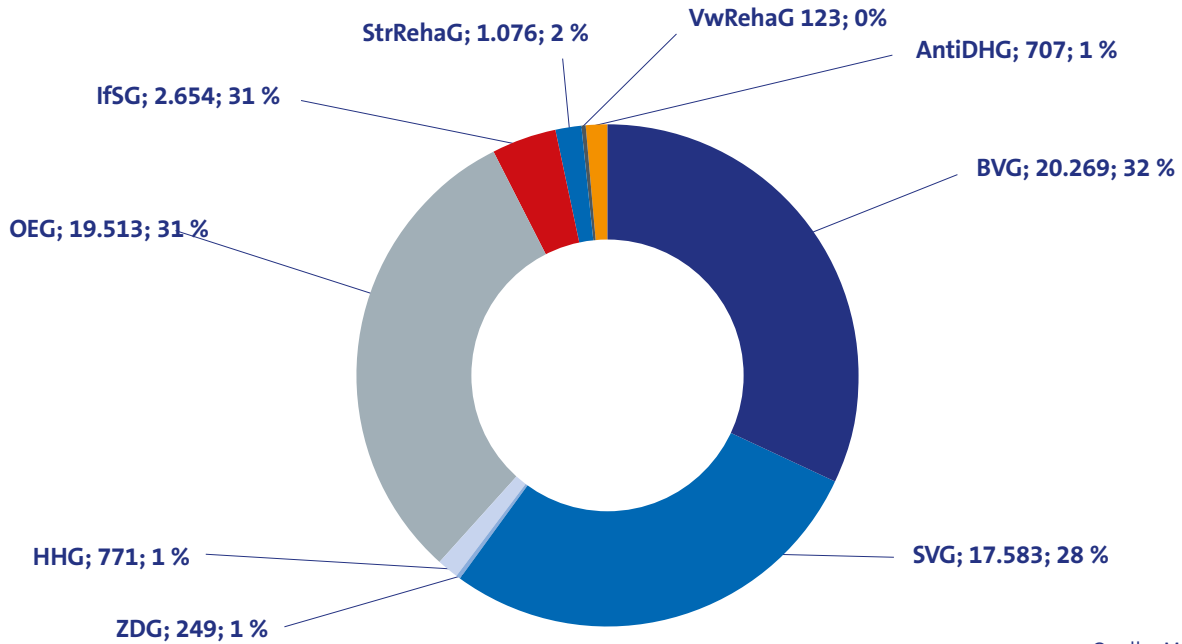
In 2019 sind fast 375 Millionen Euro an Versorgungsleistungen von den Versorgungsverwaltungen der Länder ausgezahlt worden. Davon entfielen 324 Millionen Euro auf die Versorgungsberechtigten nach dem Bundesversorgungsgesetz, rund 35 Millionen Euro auf die Opfer von Gewalttaten und über 15 Millionen Euro auf die Versorgungsberechtigten der anderen Nebengesetze.

Anerkannte Versorgungsberechtigte und Hinterbliebene nach Bundesländern (Stand 12/2019)

Bundesland	Versorgungsberechtigte	Hinterbliebene	Versorgungsberechtigte insgesamt
Baden-Württemberg	5.982	5.156	11.138
Bayern	5.739	6.477	12.216
Berlin	2.828	948	3.776
Brandenburg	1.481	864	2.345
Bremen	689	362	1.051
Hamburg	993	670	1.663
Hessen	3.310	3.062	6.372
Mecklenburg-Vorpommern	2.931	574	3.505
Niedersachsen	5.073	3.569	8.642
Nordrhein-Westfalen	10.131	7.150	17.281
Rheinland-Pfalz	2.233	2.034	4.267
Saarland	531	426	957
Sachsen	2.091	3.615	5.706
Sachsen-Anhalt	1.023	877	1.900
Schleswig-Holstein	1.863	1.205	3.068
Thüringen	1.286	804	2.090
Bundesländer insgesamt	48.184	37.793	85.977

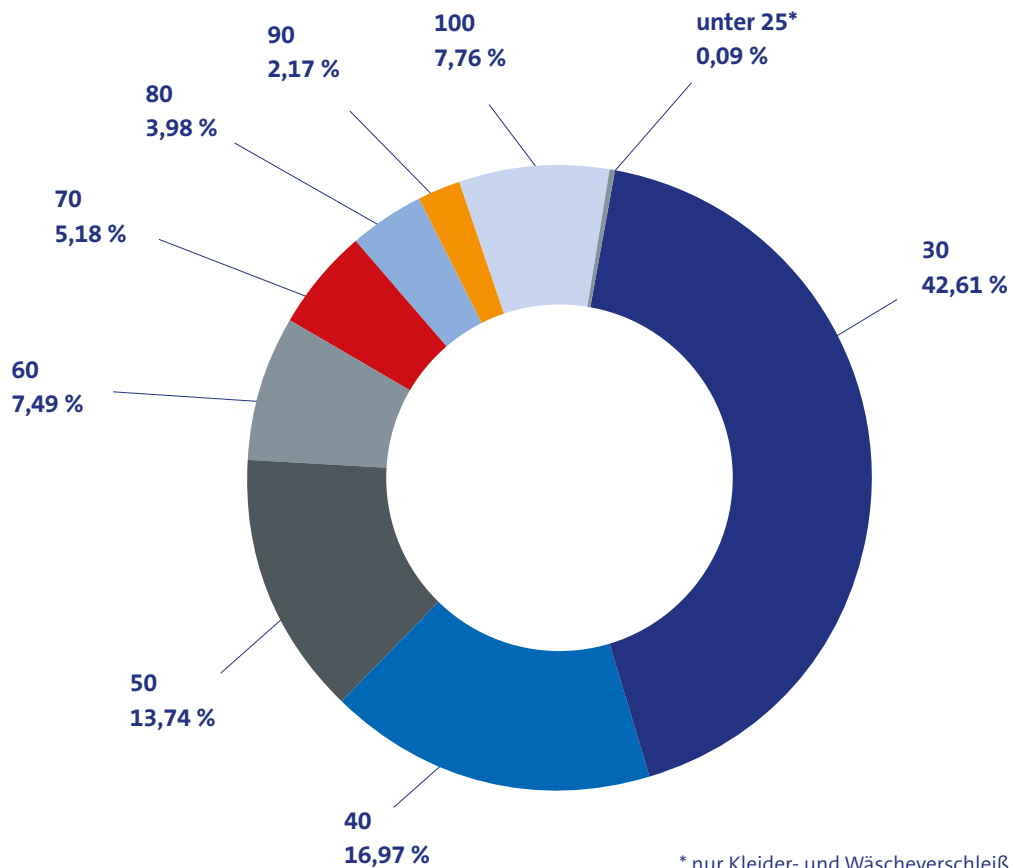
Quelle: Meldungen der Versorgungsverwaltungen der Länder

Anteilige Verteilung der Beschädigten nach Gesetzen



Quelle: Meldungen der
Versorgungsverwaltungen der Länder

Grad der Schädigung und ihr Anteil an den versorgungsberechtigten Beschädigten (Ende 2019)



* nur Kleider- und Wäscheverschleiß, keine Rentenleistung
Quelle: Meldungen der Versorgungsverwaltungen der Länder

Grad der Behinderung/Grad der Schädigung



Im Schwerbehindertenrecht (Teil 3 SGB IX) gilt der Grad der Behinderung (GdB) als Maßstab zur Feststellung einer Schwerbehinderung. Der Begriff „Grad der Schädigungsfolgen“ wird ausschließlich im Sozialen Entschädigungsrecht von den Versorgungsverwaltungen und den Hauptfürsorgestellten sowie im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung verwendet. Die Beeinträchtigung eines Menschen wird hier nach Grad festgelegt.

Grad der Schädigungsfolgen (GdS) und Grad der Behinderung (GdB) sind ein Maß für die körperlichen, geistigen,

seelischen und sozialen Auswirkungen einer Funktionsbeeinträchtigung aufgrund eines Gesundheitsschadens. Sie werden nach gleichen Grundsätzen bemessen und haben die Auswirkungen von Funktionsbeeinträchtigungen in allen Lebensbereichen und nicht nur die Einschränkungen im Erwerbsleben zum Inhalt. Beide Begriffe unterscheiden sich dadurch, dass sich der GdS nur auf Schädigungsfolgen und der GdB auf alle Gesundheitsstörungen, unabhängig von ihrer Ursache, bezieht.

Die Leistungen im Sozialen Entschädigungsrecht verteilen sich wie folgt:

Grundrente

Ab einem Grad der Schädigung (GdS) von mindestens 25 wird als Entschädigung eine Grundrente gezahlt. Die Höhe dieser Rente ist gestaffelt und richtet sich nach dem GdS. Schwerstbeschädigte erhalten nach Vollendung des 65. Lebensjahres eine erhöhte Grundrente: bei einem GdS von 50 und 60 von 31 Euro/Monat, bei einem GdS von 70 und 80 von 38 Euro/Monat und bei einem GdS von 90 und 100 von 46 Euro/Monat (Stand Juli 2019).

In 2019 sind bundesweit Grundrenten von rund 165 Millionen Euro gezahlt worden. Die Grundrenten-Zahlungen bilden die größte einzelne Ausgabeposition im Sozialen Entschädigungsrecht.

Grad der Schädigung Monatliche Grundrente* in Euro

30	151 €
40	205 €
50	274 €
60	348 €
70	482 €
80	583 €
90	700 €
100	784 €

* Stand Juli 2019

Die Gruppe der Personen mit einem GdS von 30 stellt hier mit fast 19.600 Leistungsbeziehern (42 Prozent) die größte Gruppe. Die altersbedingte Erhöhung der Grundrente erhielten 10.750 Menschen. Es sind rund 4,8 Millionen Euro ausgezahlt worden.

Schwerstbeschädigtenzulage

Die Schwerstbeschädigtenzulage erhalten Menschen mit einem anerkannten GdS von 100 und einer zusätzlichen, außergewöhnlichen gesundheitlichen Betroffenheit. Die Zulage wird in unterschiedlicher Höhe nach sechs Stufen gewährt. Im Berichtszeitraum sind fast 8,7 Millionen Euro an rund 2.300 Menschen ausgezahlt worden. Durchschnittlich ist eine monatliche Zulage in Höhe von knapp 320 Euro gewährt worden.

Führzulage

Versorgungsberechtigte, bei denen Blindheit als Folge einer gesundheitlichen Schädigung anerkannt worden ist, erhalten zur Sicherung des Unterhaltes eines Führhundes oder als Beihilfe zu den Aufwendungen für fremde Führung eine Zulage. 320 Leistungsberechtigte haben 56.500 Euro erhalten. Die Führzulage beträgt seit Juli 2019 monatlich 177 Euro.

Leistungen der Sozialen Entschädigung

(hier nachrichtlich die Fallzahlen und Ausgaben für Dezember 2019)

Leistungsarten	Zahl der gewährten Leistungen* einkommensunabhängig an Beschädigte	Ausgaben in Euro
Grundrente	45.889	13.381.764
Erhöhungsbetrag Grundrente	10.749	378.616
Schwerstbeschädigtenzulage	2.279	728.843
Führzulage	320	56.454
Kleider-/Wäscheverschleiß	5.214	290.693
Pflegezulage	2.957	4.197.206
Summe	67.408	19.033.576
einkommensabhängig an Beschädigte		
Ausgleichsrente inkl. Zuschlägen	6.881	3.055.185
Berufsschadensausgleich	7.497	5.013.352
Summe	14.378	8.068.537
an Hinterbliebene**		
Renten und Beihilfen	38.541	23.197.588
Summe	120.327	50.299.701

* Eine Person kann Empfänger mehrerer unterschiedlicher Leistungen sein.

** Hinterbliebene = Witwen, Witwer, Lebenspartner, Waisen, Eltern

Quelle: Meldungen der Versorgungsverwaltungen der Länder

Kleider- und Wäscheverschleißpauschale

Das Bundesversorgungsgesetz sieht die Gewährung eines Pauschbetrags für den außergewöhnlichen Verschleiß an Kleidung oder Wäsche vor. Ein Anspruch besteht zum Beispiel bei Blindheit, Verluste von Gliedmaßen, Versorgung mit einer Prothese oder besonderen Hauterkrankungen. 5.214 Personen erhielten im Durchschnitt pro Monat 56 Euro. Die Versorgungsverwaltungen haben dafür 3,7 Millionen Euro gezahlt.

Pflegezulage

Betroffene Personen erhalten für den Zeitraum, in dem sie aufgrund der Schädigung hilfebedürftig sind, eine Pflegezulage. Sie ist in sechs Stufen unterteilt und richtet sich nach dem notwendigen Hilfebedarf. Mit der Pflegezulage werden zudem die Pflegeaufwendungen pauschal abgegolten. Übersteigen die Kosten für fremde Hilfe, beispielsweise durch eine angestellte Pflegekraft, einen Pflegeeinst oder eine Kurzzeitpflege, die pauschale Pflegezulage, so kann diese zur Deckung der anfallenden Mehrkosten erhöht werden. Die genannten Pflegeleistungen sind vorrangig gegenüber den Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung. 2.957 Personen erhielten pro Monat im Durchschnitt knapp 1.420 Euro. Bundesweit sind etwas mehr als 50 Millionen Euro ausgezahlt worden.

Ausgleichsrente

Die Ausgleichsrente wird nur an Schwerbeschädigte (GdS mindestens 50) gewährt. Sie dient der Sicherstellung des Lebensunterhaltes und kommt erst in Betracht, wenn das verfügbare Einkommen nicht ausreichend ist und Maßnahmen der medizinischen und beruflichen Rehabilitation nicht mehr zumutbar und erfolgversprechend sind.

Die volle Ausgleichsrente beträgt 482 Euro bei einem GdS von 50 und 60, 583 Euro bei einem GdS von 70 und 80, 500 Euro bei einem GdS von 90 und 784 Euro bei einem GdS von 100 und wird um das anzurechnende Einkommen gemindert.

Empfänger einer Pflegezulage erhalten einkommensunabhängig wenigstens die Hälfte der vollen Ausgleichsrente. Auf diese Rentenart können – je nach der persönlichen Situation – Ehegatten- und Kinderzuschläge gewährt werden. Insgesamt sind für Ausgleichsrenten inklusive der Zuschläge 36,8 Millionen Euro an 6.881 Leistungsempfänger ausgezahlt worden, im Durchschnitt 444 Euro pro Fall und Monat.

Berufsschadensausgleich

Ein Beschädigter, der durch eine Schädigung beruflich so beeinträchtigt ist, dass sein Einkommen gemindert ist, kann einen finanziellen Ausgleich erhalten. Die Höhe des Berufsschadensausgleichs wird ermittelt, indem das tatsächliche Einkommen des Betroffenen mit dem Einkommen verglichen wird, das er ohne die Schädigungsfolgen erzielt hätte. Dabei werden Durchschnittswerte für die Berufsgruppe, der der Betroffene ohne die Schädigung nach seinen Lebensverhältnissen, Kenntnissen und Fähigkeiten und dem bisher betätigten Arbeits- und Ausbildungswillen wahrscheinlich angehört hätte, zugrunde gelegt. Die Bewilligung eines Berufsschadensausgleichs kommt erst in Betracht, wenn die medizinische Rehabilitation abgeschlossen ist und es trotz aller Bemühungen um eine berufliche Förderung nicht gelungen ist, den Betroffenen wieder vollständig in den Arbeitsprozess einzugliedern. Im Berichtszeitraum haben 7.500 Betroffene 61 Millionen Euro erhalten, das sind knapp 670 Euro pro Monat und Person.

Leistungen an Hinterbliebene

Hinterbliebene haben unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf unterschiedliche Leistungen. Dabei wird zum einen zwischen Grundrenten und Beihilfen unterschieden. Die Leistungen an Hinterbliebene beliefen sich 2019 auf rund 177,8 Millionen Euro.

Eine Grundrente für Hinterbliebene erhalten Witwen beziehungsweise Witwer, hinterbliebene Lebenspartner, Waisen oder Eltern, wenn die betroffene Person an den jeweiligen Schädigungsfolgen stirbt. In 2019 haben über 32.800 Witwen, Witwer und hinterbliebene Lebenspartner sowie rund 5.500 Waisen eine Grundrente erhalten.

Einen Anspruch auf Beihilfen haben die Hinterbliebenen dann, wenn die betroffene Person nicht an den Schädigungsfolgen stirbt, aber zu Lebzeiten aufgrund der Schädigung keine entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben konnte und daher Einkünfte, wie eine Witwen- oder Waisenrente, erheblich gemindert sind. Diese Beihilfen sind einkommensabhängig. Im Berichtszeitraum haben über 18.500 Witwen, Witwer und hinterbliebene Lebenspartner und rund 5.500 Waisen Beihilfeleistungen erhalten.

Heil- und Krankenbehandlung

Betroffene Personen haben Anspruch auf eine Heil- und Krankenbehandlung in Bezug auf ihre anerkannten Schädigungsfolgen. Der Leistungsumfang des Heilbehandlungsanspruchs entspricht in der Regel dem der gesetzlichen Krankenversicherung, wobei gemäß den Regelungen des Bundesversorgungsgesetzes Zuzahlungen, die ansonsten

im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung zu leisten sind, entfallen. Für Schwerbeschädigte (ab einem Grad der Schädigung [GdS] von 50), Privatversicherte und Beihilfeberechtigte sowie Menschen, deren Antragsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, können bei der Heil- und Krankenbehandlung – je nach den konkreten Umständen – weitere Regelungen gelten. Die Leistungen werden innerhalb des bestehenden gesetzlichen Auftragsverhältnis zwischen der jeweiligen Krankenkasse und den Trägern der Sozialen Entschädigung abgerechnet. Es sind Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung von etwas mehr als 78 Mio. Euro erbracht und abgerechnet worden.

Entschädigung der Opfer von Gewalttaten

Der Leitgedanke der Entschädigung von Opfern von Gewalttaten ist die Verantwortung des Staates, seine Bürger vor Gewalttaten und Schädigungen durch kriminelle Handlungen zu schützen, da er der Träger des Gewaltmonopols und der Verbrechensverhütung und -bekämpfung ist. Wenn dieser Schutz versagt, haftet der Staat. Werden also Opfer von Gewaltdelikten durch die Tat erwerbsunfähig, hilfs- oder pflegebedürftig, muss der Staat für eine angemessene Unterstützung aufkommen. Neben den Betroffenen selbst können auch – je nach den Umständen des Einzelfalls – ihre Hinterbliebenen, also Witwen und Witwer, Eltern oder Waisen, Entschädigungsleistungen erhalten.

Die Unterstützungsleistungen greifen vorrangig bei gesundheitlichen Schädigungen nach Gewalttaten in Deutschland. Aber auch deutsche Staatsbürger, die während eines vorübergehenden Aufenthaltes im Ausland Opfer einer Gewalttat geworden sind, und Betroffene, die im In- oder Ausland Opfer eines extremistischen Anschlages geworden sind, können Entschädigungsleistungen erhalten. Im Fall von extremistischen Übergriffen oder terroristischen Straftaten kann das Bundesamt für Justiz zusätzlich Härteleistungen und Opferhilfe gewähren. Für EU-Bürgern und andere Ausländer, die eine Schädigung erlitten haben, gelten Sonderregelungen.

Ende 2019 waren 19.513 Frauen und Männer im Sinne des Gesetzes als Opfer von Gewalttaten anerkannt.

Für ihre Unterstützung (vorrangig Rentenleistungen, Heil- und Krankenbehandlung und orthopädische Versorgung) haben der Bund (rund 72 Millionen Euro) und die Länder (mehr als 258 Millionen Euro) zusammen etwas über 330 Millionen Euro aufgewendet.

3.2 Soldatenversorgung

Zwischen Juli 1956 und Juli 2011 bestand in Deutschland eine allgemeine Verpflichtung zur Ableistung eines Wehrdienstes bei der Bundeswehr. Seit dem 1. Juli 2011 ist diese Pflicht ausgesetzt. Es besteht aber weiterhin die Möglichkeit der Absolvierung eines freiwilligen Wehrdienstes.

Der Wehrdienst ist – unabhängig davon, ob wie früher gesetzlich verpflichtend oder wie heute freiwillig – ein Dienst für die Allgemeinheit. Damit können Soldaten der Bundeswehr, die in Ausübung ihres Dienstes eine gesundheitliche Schädigung (Wehrdienstbeschädigung) erlitten haben, staatliche Entschädigungsleistungen erhalten. Der Personenkreis ist ausgeweitet worden, neben den Wehrdienstleistenden auf die Gruppe der Soldaten auf Zeit und für einige wenige Leistungen auf Berufssoldaten. Auch Hinterbliebene können unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Versorgung haben.

Bei Wehrdienstbeschädigungen handelt es sich in der Regel um gesundheitliche Schäden, die durch Wehrdienstverrichtungen, Unfälle während der Dienstübung, wehrdienstseitige Verhältnisse oder Unfälle bei der Durchführung bestimmter Maßnahmen sowie bestimmte Wegeunfälle eingetreten sind.

Die Versorgung der betroffenen Personen ist im Soldatenversorgungsgesetz (SVG) in Verbindung mit den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) geregelt. Der Leistungskatalog umfasst zum Beispiel Renten an Beschädigte und Hinterbliebene, Heil- und Krankenbehandlung, orthopädische Versorgung, berufliche Rehabilitation, Leistungen der Kriegsopferfürsorge.

Im Sinne einer „**Versorgung aus einer Hand**“ ist mit dem „Gesetz zur Übertragung der Zuständigkeiten der Länder im Bereich der Beschädigten- und Hinterbliebenenversorgung nach dem Dritten Teil des Soldatenversorgungsgesetzes auf den Bund“ vom 15. Juli 2013 die Zuständigkeit für die Versorgung der Wehrdienstbeschädigten sowohl während als auch nach Beendigung ihres Wehrdienstverhältnisses in zwei Schritten zum 1. Januar 2015 bzw. 2016 bei der Bundeswehrverwaltung angesiedelt worden. Damit haben alle Versorgungsberechtigten nach dem Soldatenversorgungsgesetz nur noch eine Behörde als Ansprechpartner: das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr mit Sitz in Düsseldorf.

Ende 2019 gab es in Deutschland 19.648 anerkannte Leistungsempfänger nach dem Soldatenversorgungsgesetz. 17.583 Menschen waren selbst Betroffene, der Anteil der Frauen lag bei knapp 4 Prozent. Zusätzlich erhielten 2.065 Hinterbliebene staatliche Unterstützungsleistungen.

Die Gruppe der Personen mit einem GdS von 30 stellt mit 7.741 Personen den größten Anteil der Versorgungsberechtigten (44 Prozent). Bei einem knappen Viertel liegt der GdS unter 30. Die GdS zwischen 50 und 100 machen zusammen einen Anteil von unter 20 Prozent der Betroffenen aus.

Die Unterstützungsleistungen belaufen sich auf jährlich ca. 81,6 Millionen Euro im Bereich der Versorgung und rund 5,6 Millionen Euro im Bereich der Fürsorge.

Sozialgesetzbuch XIV tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft



Das Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts ist am 19. Dezember 2019 im Bundesgesetzblatt (BGBl I, Nr. 50/2019, S. 2652) veröffentlicht worden.

Es löst das Bundesversorgungsgesetz aus dem Jahr 1950 ab und regelt die soziale Entschädigung von gesundheitlich geschädigten Menschen, ihren Angehörigen und Hinterbliebenen neu.

Wesentliche Eckpunkte des reformierten Sozialen Entschädigungsrechts sind:

- Die Entschädigungsleistungen richten sich an die Opfer ziviler Gewalttaten und die Menschen, die in den beiden Weltkriegen und während ihres Zivildienstes eine bleibende gesundheitliche Einschränkung erfahren haben, sowie an Personen, die durch eine Schutzimpfung oder sonstige Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben.
- Es werden anrechnungsfreie, wesentlich erhöhte Leistungen in Form von monatlichen Zahlungen an Geschädigte und Hinterbliebene erbracht. Auf Wunsch können statt monatlicher Zahlungen auch Einmalzahlungen geleistet werden.
- Als neue Leistungen werden „Schnelle Hilfen“ eingeführt. Diese „Schnellen Hilfen“ – Leistungen in Traumaambulanzen und Angebot eines individuellen Fallmanagements – werden als niedrigschwellige Angebote in einem neuen erleichterten Verfahren zur Verfügung gestellt.
- Im Bereich der Entschädigung der Opfer ziviler Gewalt wird der Gewaltbegriff, insbesondere in den Fällen von Stalking und Menschenhandel, um Formen von psychischer Gewalt ergänzt.
- Für die Krankenbehandlung werden, aufbauend auf den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung, den Berechtigten weitergehende Leistungen zur Verfügung gestellt. Einen Schwerpunkt bilden dabei mehr Leistungen im Bereich psychotherapeutischer Maßnahmen, um alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die seelische Verfassung der Betroffenen mit der Vielfalt der zur Verfügung stehenden Behandlungsmethoden zu verbessern.
- Teilhabeleistungen werden grundsätzlich ohne den Einsatz von Einkommen und Vermögen des Antragstellers erbracht.
- Leistungen bei Pflegebedürftigkeit werden auf der Grundlage der Pflegeversicherung (SGB XI) erbracht und durch Leistungen bedarfsgerecht bei Pflegebedürftigkeit der Sozialen Entschädigung aufgestockt.
- Schädigungsbedingte Einkommensverluste von Geschädigten werden ausgeglichen.
- Die „Besonderen Leistungen“ ergänzen im Einzelfall die übrigen Leistungen der Sozialen Entschädigung bei Hilfebedürftigkeit.
- Die Einmalzahlungen für durch Gewalttaten im Ausland Geschädigte werden wesentlich erhöht.
- Personen, die bis zum 31. Dezember 2023 Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz und seinen Nebengesetzen beziehen oder einen entsprechenden Antrag gestellt haben, erhalten Besitzstandsschutz.
- Im Vorfeld sind bereits Leistungsverbesserungen umgesetzt worden: die Erhöhung der Waisenrenten sowie der Bestattungskosten, Verbesserungen bei der Übernahme von Überführungskosten sowie die Gleichbehandlung inländischer und ausländischer Gewaltopfer.
- Ab dem 1. Januar 2021 treten weitere vorgezogene Änderungen in Kraft: Die neuen „Schnellen Hilfen“ können in Anspruch genommen werden. Für die Erbringung von Entschädigungsleistungen bei Opfern von Gewalttaten ist nunmehr die Versorgungsverwaltung am Wohnort des Opfers zuständig (und nicht mehr die Versorgungsverwaltung, in deren Bereich der Tatort liegt).

Die Entschädigungsleistungen nach dem Häftlingshilfegesetz sowie dem Strafrechtlichen und Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz sind nicht in das SGB XIV überführt worden, sondern diese bestehen als eigenständige Gesetze fort. Die Gewährung von Leistungen an die Versorgungsberechtigten erfolgt trotzdem nach den Vorgaben des SGB XIV.

4

SOZIALES ENTSCHÄDIGUNGSRECHT/ KRIEGSOPFERFÜRSORGE



Die Hauptfürsorgestellen sind am 8. Februar 1919 gegründet worden. Sie erbringen damit seit über 100 Jahren mit den Leistungen der Kriegsopferfürsorge einen wichtigen Beitrag im Sozialen Entschädigungsrecht. Die Kriegsopferfürsorge ergänzt die Versorgungsleistungen der Sozialen Entschädigung durch besondere Hilfen im Einzelfall. Der Name Kriegsopferfürsorge verweist auf die noch immer größte Gruppe der Leistungsberechtigten im Sozialen Entschädigungsrecht: die Kriegsbeschädigten und ihre Hinterbliebenen. Fürsorgeleistungen können aber ebenso all diejenigen erhalten, deren Anspruch auf Versorgung von der Versorgungsverwaltung anerkannt worden ist.

4.1 Aufgaben und Ziele

Die Hauptfürsorgestellen erbringen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) Leistungen der Kriegsopferfürsorge, die die Versorgungsleistungen des Sozialen Entschädigungsrechts ergänzen. Beschädigte, Familienangehörige und Hinterbliebene, die bereits Renten oder Beihilfen beziehen, erhalten im Einzelfall weitere Leistungen, die sich am individuellen Bedarf orientieren. Die Gewährung der Leistungen ist – vergleichbar dem Verfahren in der Eingliederungshilfe – einkommensabhängig.

Der Leistungskatalog des Bundesversorgungsgesetzes ist nicht auf den Personenkreis der Kriegsopfer, ihrer Angehörigen und Hinterbliebenen begrenzt. Weitere Leistungsberechtigte sind Menschen, die ihre Ansprüche aus dem

- Opferentschädigungsgesetz (OEG),
- Soldatenversorgungsgesetz (SVG),
- Zivildienstgesetz (ZDG),
- Häftlingshilfegesetz (HHG),
- Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG),
- Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) oder
- Infektionsschutzgesetz (IfSG) herleiten.

Die Durchführung der Leistungen ist in den einzelnen Ländern unterschiedlich geregelt, je nachdem, ob und für welche Aufgabenteilung zwischen den örtlichen Trägern (Kreise und kreisfreie Städte) und dem überörtlichen Träger (Landesbehörde oder Kommunalverband) sich das jeweilige Land in eigener Zuständigkeit entschieden hat.

In 2016 ist die Zuständigkeit für die Leistungsberechtigten nach dem Soldatenversorgungsgesetz vom Gesetzgeber an das Personalmanagement der Bundeswehr übertragen worden. Die Bundeswehr nimmt damit die Aufgaben einer Hauptfürsorgestelle für ihre gesundheitlich geschädigten Soldatinnen und Soldaten in eigener Verantwortung wahr.

4.2 Leistungsbilanz

Die Hauptfürsorgestellen bewilligen aus den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln zahlreiche Einzelleistungen, entweder als laufende, als einmalige oder auch als ergänzende finanzielle Leistungen. Hierzu zählen auch Darlehen. Daneben gibt es ein breites Beratungsangebot rund um die Inanspruchnahme der Leistungen der Kriegsopferfürsorge.

23.128 Beschädigte und Hinterbliebene haben einmalige oder laufende Unterstützungsleistungen erhalten. In 2016 gehörten noch 29.503 Menschen zum berechtigten Personenkreis. Drei Viertel der Leistungsberechtigten erhielten laufende Leistungen; ein Viertel ist mit einmaligen Hilfen unterstützt worden. Das Verhältnis zwischen laufenden und einmaligen Leistungen ist gegenüber dem vorherigen Berichtszeitraum unverändert.

Teilhabe am Arbeitsleben

Die Leistungen sollen eine erstmalige Eingliederung oder eine Wiedereingliederung eines gesundheitlich geschädigten Menschen bzw. von dessen Witwe, Witwer oder hinterbliebenem Lebenspartner in Arbeit und Beruf sicherstellen. Sie sollen den Willen zur Selbsthilfe stärken und die Fähigkeit vermitteln, (wieder) einen angemessenen Arbeitsplatz einzunehmen und so eine ausreichende und angemessene Existenzgrundlage zu schaffen. Die Teilhabeleistungen umfassen insbesondere:

- Finanzierung von technischen Arbeitshilfen,
- Eingliederungszuschüsse oder andere Leistungen an Arbeitgeber,
- Maßnahmen zum Erreichen eines Arbeitsplatzes,
- Maßnahmen zur Umschulung oder Aus- und Weiterbildung,
- individuelle betriebliche Qualifizierungen im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung,
- Leistungen zur Gründung oder Erhaltung einer selbstständigen Existenz.

Zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes während der Maßnahmen zur (Wieder-)Eingliederung werden ergänzenden Leistungen wie Übergangsgeld oder Unterhaltsbeihilfe in Abhängigkeit von der konkreten Situation gezahlt:

- Ein Übergangsgeld wird gezahlt, wenn Beschädigte wegen der Teilnahme an einer Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben keine ganztägige Erwerbstätigkeit ausüben können oder kein oder ein geringeres Arbeitsentgelt erzielen. Das Übergangsgeld ist steuerfrei. Der Träger der Kriegsopferfürsorge entrichtet Beiträge zur Rentenversicherung.
- Unterhaltsbeihilfe erhalten die Beschädigten, die vor Beginn der Maßnahme nicht beruflich tätig gewesen sind.

Im Berichtszeitraum sind von den Hauptfürsorgestellen für einmalige und laufende Leistungen 5,7 Millionen Euro verausgabt worden. Die Zahl der Leistungsempfänger ist gegenüber 2016 um ein Drittel von 691 auf 464 gesunken. Die durchschnittliche Förderung ist im gleichen Zeitraum von rund 8.000 auf rund 12.300 Euro pro gefördertem Menschen gestiegen.

Krankenhilfe

Bei behandlungsbedürftigen Krankheiten können für Beschädigte, ihre Familienmitglieder sowie ihre Hinterbliebenen ergänzend zu den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung oder der Heil- und Krankenbehandlung durch die Versorgungsverwaltung Kosten für die ärztliche oder medizinische Behandlung übernommen werden. Die Krankenhilfe umfasst eine (zahn-)ärztliche Behandlung, Krankenhausbehandlungen, die Versorgung mit Arznei-, Heil- und Verbandsmitteln bzw. die Übernahme der Zuzahlungen, die Übernahme der Eigenanteile beim Zahnersatz sowie sonstige zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheitsfolgen erforderliche Leistungen.

Die Zahl der Leistungsempfänger sinkt von 346 (2016) auf 268 Personen. Für die Krankenhilfen haben die Hauptfürsorgestellen zuletzt 74.000 Euro aufgewendet, nach rund 125.400 Euro in 2016.

Hilfe zur Pflege

Anspruch auf Hilfe zur Pflege hat, wer wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens (wie z. B. Körperpflege, Ernährung, hauswirtschaftliche Versorgung) auf Dauer, voraussichtlich mindestens für sechs Monate, in erheblichem Maße der Hilfe bedarf. Die Hilfe zur Pflege für anspruchsberechtigte Beschädigte,

Verteilung der Leistungsempfänger nach Art der Leistung 2018

Leistungsart	Ausgaben in Mio. Euro	Leistungsempfänger
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzende Leistungen	5,70	464
Krankenhilfe	0,08	268
Hilfe zur Pflege	94,52	5.319
Hilfe zur Weiterführung des Haushalts	1,18	442
Altenhilfe	0,95	1.130
Erziehungsbeihilfe	4,97	345
Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt	15,40	2.866
Erholungshilfe	1,10	681
Wohnungshilfe	0,82	318
Hilfen in besonderen Lebenslagen	187,62	11.278
Insgesamt	312,33	23.111

Quelle: Statistik der Kriegsopferfürsorge 2018 (DESTATIS) vom 23.09.2019

Familienangehörige und Hinterbliebene umfasst die häusliche Pflege, Pflegehilfsmittel, teilstationäre Pflege, Kurzzeitpflege und stationäre Pflege. Die Leistungen der Kriegsopferfürsorge bei der Hilfe zur Pflege sind nachrangig gegenüber den Leistungen nach § 35 Bundesversorgungsgesetz und der Pflegeversicherung (SGB XI). Nur wenn deren in ihrer Höhe begrenzten, Leistungen nicht ausreichen, um den notwendigen Pflegebedarf zu decken und die Betroffenen die Differenzbeträge nicht selbst aufbringen können, darf die Kriegsopferfürsorge ergänzend Unterstützung gewähren.

Bundesweit sind mehr als 94,5 Millionen Euro verausgabt worden; in 2016 waren es noch 134,6 Millionen Euro. 5.319 Personen erhielten im Durchschnitt 17.770 Euro. In 2016 sind 7.615 Personen mit durchschnittlich 17.670 Euro unterstützt worden.

Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes

Diese Leistung soll den Verbleib in der vertrauten Umgebung und dem gewohnten Lebensumfeld ermöglichen, wenn Geschädigte und Hinterbliebene mit eigenem Haushalt vorübergehend nicht mehr in der Lage sind, ihren Haushalt selbstständig zu führen und dies auch kein anderer Haushaltsangehöriger übernehmen kann. Wenn durch die Hilfe ein Heimaufenthalt vermieden oder verzögert werden kann, ist auch eine längerfristige Leistung möglich. Die Leistung umfasst die persönliche Betreuung von Haushaltsangehörigen und die sonstigen zur Weiterführung des Haushaltes erforderlichen Tätigkeiten (z. B. Einkaufen und Zubereiten der Mahlzeiten, Reinigung und Pflege der Wohnung, Körperpflege).

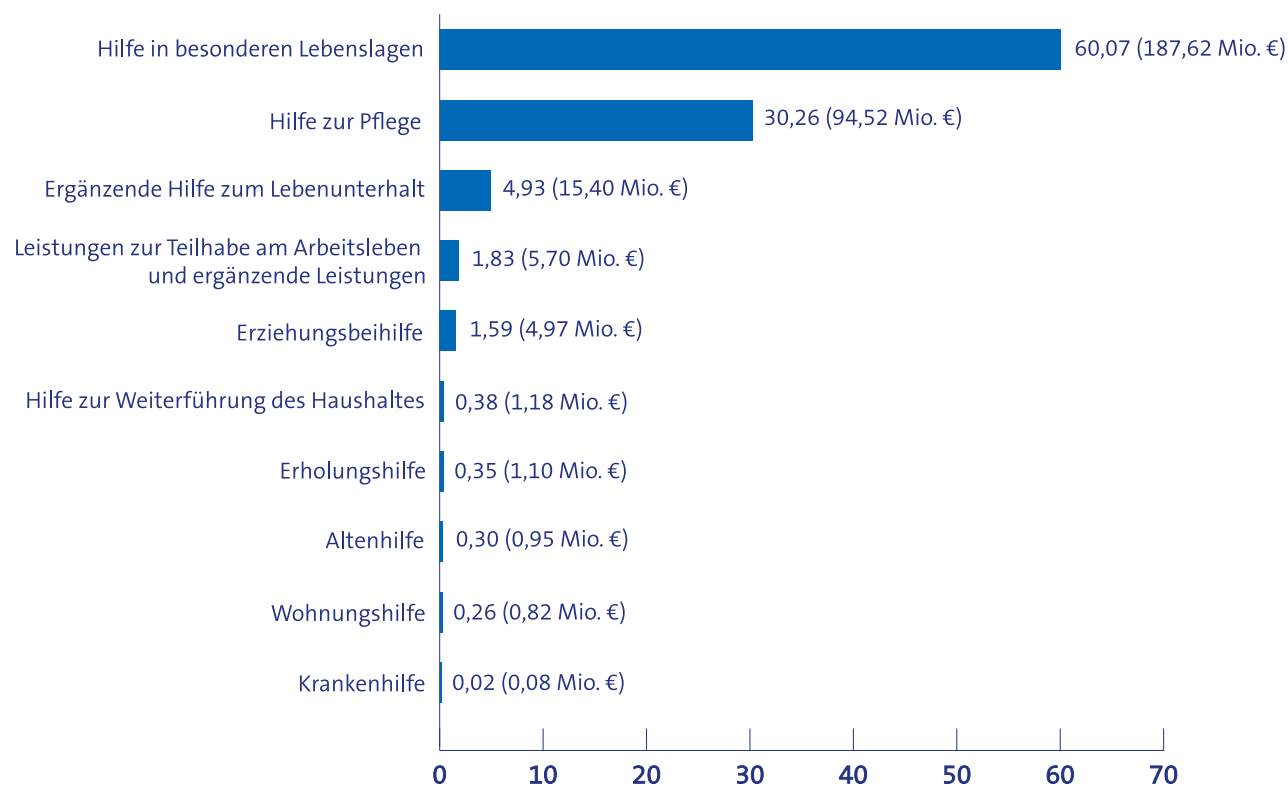
442 Beschädigte und Hinterbliebene haben knapp 1,2 Millionen Euro erhalten. Die Zahl der Leistungsempfänger ist in den letzten zwei Jahren um ein Drittel gesunken. Die Höhe der Förderung stieg um 525 Euro auf 2.665 Euro.

Altenhilfe

Die Altenhilfe soll dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern. Sie soll den alten Menschen die Möglichkeit erhalten, solange es geht, einen eigenen Haushalt zu führen, Beziehung zur Umwelt und soziale Kontakte zu erhalten sowie am Leben in der Gemeinschaft und am kulturellen Geschehen teilzunehmen. Die Beratung und Hilfe bei der Beschaffung einer altersgerechten Wohnung, bei der Inanspruchnahme altersgerechter Dienste oder bei der Beschaffung eines geeigneten Platzes in einer Einrichtung steht im Vordergrund. Es können auch Geldleistungen erbracht werden für:

- einen altersgerechten Wohnungsumbau,
- den Umzug in eine altersgerechte Wohnung,
- die Inanspruchnahme altersgerechter Dienste (z. B. Essen auf Rädern),
- den Besuch von Veranstaltungen,
- die Aufrechterhaltung der Verbindung zu Verwandten und Bekannten.

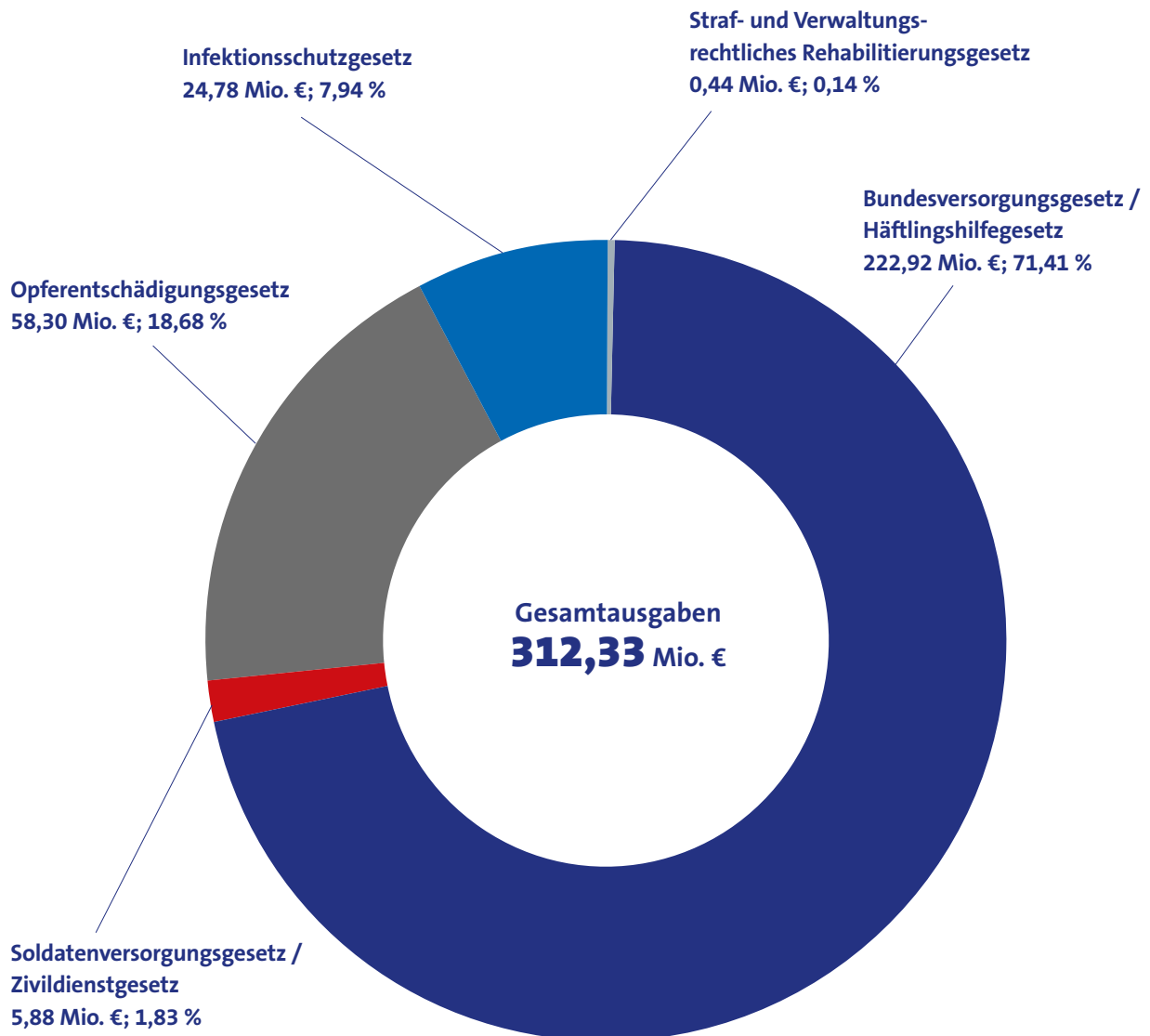
Ausgaben nach Art der Leistung 2018 in Prozent



Quelle: Statistik der Kriegsopferfürsorge 2018

(DESTATIS) vom 23.09.2019

Anteilige Ausgaben der Kriegsopferfürsorge nach Rechtsgrundlagen 2018



Quelle: Statistik der Kriegsopferfürsorge 2018 (DESTATIS) vom 23.09.2019 ohne Ausweisung der Leistungen im Ausland

1.130 Personen haben im Berichtszeitraum durchschnittlich 840 Euro erhalten. Die Hauptfürsorgestellten zahlten rund 952.200 Euro aus. Die Zahl der Personen, die einmalige oder laufende Leistungen der Altenhilfe erhalten haben, halbiert sich fast gegenüber 2016. Die Ausgaben insgesamt gehen um ein Viertel zurück. Die durchschnittliche Unterstützungsleistung steigt um ein Drittel.

Erziehungsbeihilfe

Empfänger einer Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz können zur Sicherstellung einer schulischen und beruflichen Ausbildung ihrer Kinder Erziehungsbeihilfen für Erziehungsmaßnahmen, Schul- und Berufsausbildung und, in besonderen Fällen, auch für die berufliche Fortbildung erhalten. Diese Leistungen kann auch für Voll- und Halbwaisen erbracht werden, um eine angemessene Erziehung und Ausbildung zu ermöglichen. Die Leistung kann – bei Vorliegen der Voraussetzungen – bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres in Anspruch genommen werden.

Ausgaben für laufende und einmalige Leistungen und Leistungsempfänger nach Bundesland in 2018

Bundesland	Ausgaben in Euro	Empfänger
Baden-Württemberg	40.744.978	2.664
Bayern	53.866.625	2.402
Berlin	8.780.738	866
Brandenburg	2.792.789	219
Bremen	2.408.120	138
Hamburg	4.783.174	403
Hessen	30.746.136	2.254
Mecklenburg-Vorpommern	737.022	172
Niedersachsen	26.409.888	1.527
Nordrhein-Westfalen	98.149.644	6.834
Rheinland-Pfalz	16.571.001	2.231
Saarland	3.519.632	281
Sachsen	5.147.415	637
Sachsen-Anhalt	2.854.527	283
Schleswig-Holstein	6.127.275	586
Thüringen	3.004.186	608
Bund (Soldatenversorgung)	5.684.050	1.006
Ausland	95.292	17

Quelle: Statistik der Kriegsopferfürsorge 2018
(DESTATIS) vom 23.09.2019

Für diese Form der Unterstützung sind rund 4,97 Millionen Euro an 345 Anspruchsberechtigte ausgezahlt worden; im Durchschnitt 14.395 Euro pro Beihilfeleistung. In 2018 ist gegenüber 2016 die Zahl der Beihilfeempfänger um 12 Prozent gestiegen und die durchschnittliche Höhe der Förderung um rund 1.000 Euro.

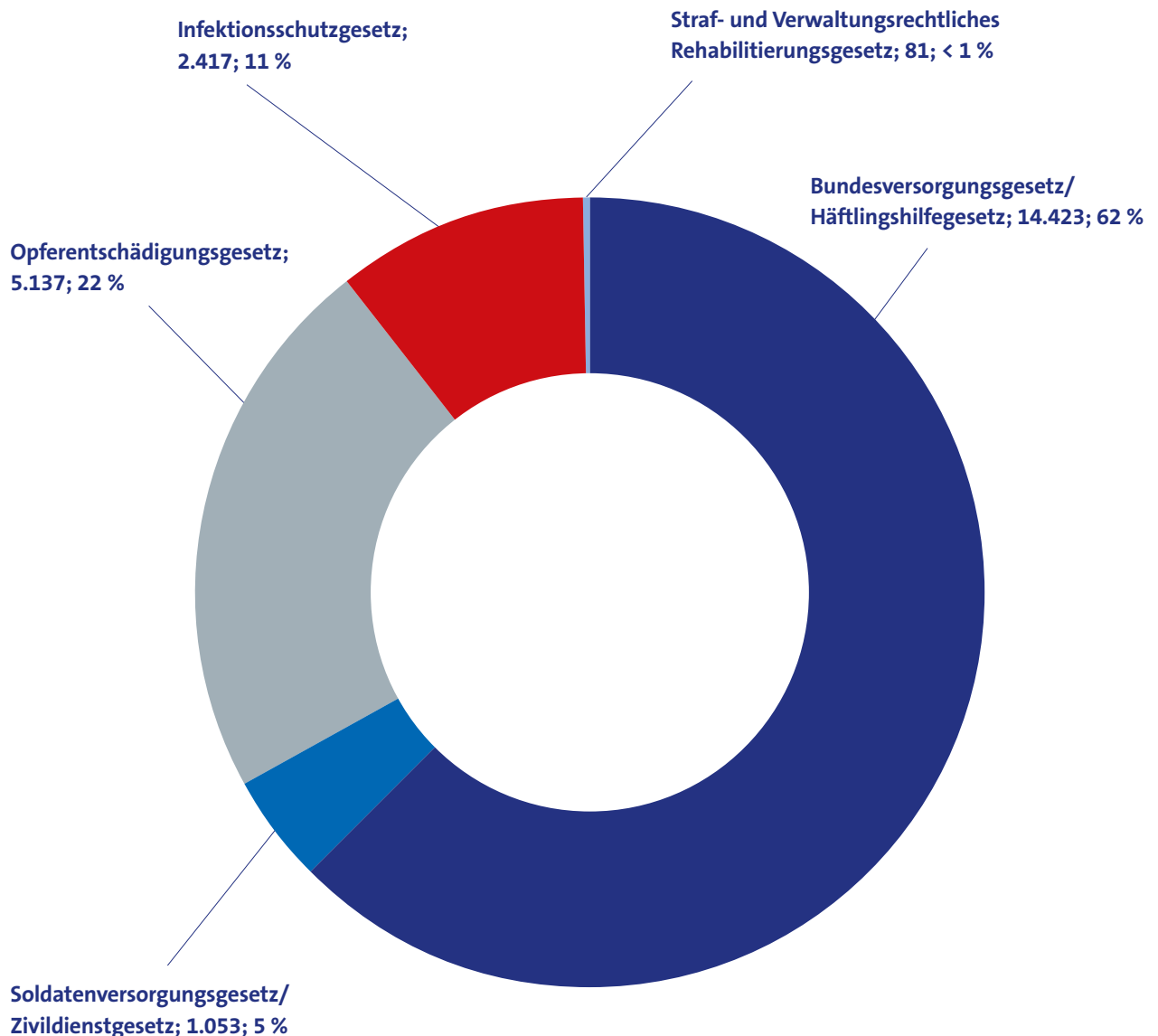
Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt

Diese Hilfe soll den notwendigen und angemessenen Bedarf des täglichen Lebens der Anspruchsberechtigten sicherstellen, soweit der Lebensunterhalt (Lebenshaltungs-, Unterkunfts- und Heizkosten) nicht aus den sonstigen Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie eigenem Einkommen und Vermögen sichergestellt werden kann. Neben laufenden Leistungen (z. B. für

den Lebensunterhalt und die Unterkunft) kommen auch einmalige Beihilfen in Frage, wie zum Beispiel für Umzugs-, Heizungs- und Renovierungskosten. Ergänzende Hilfe können auch die Hinterbliebenen erhalten, wenn sie ihren Lebensunterhalt nicht mit den übrigen Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes und dem eigenen Einkommen und Vermögen bestreiten können.

Fast 2.900 Anspruchsberechtigte sind in 2018 mit 5,4 Millionen oder 5.375 Euro pro Hilfeleistung unterstützt worden. Die Zahl der unterstützten Menschen ist seit 2016 um 500 gesunken. Es sind 2,1 Millionen Euro weniger verausgabt worden. Die finanziellen Hilfen haben sich aber um rund 300 Euro pro Bewilligung erhöht.

Verteilung der Leistungsempfänger der Kriegsopferfürsorge 2018



Quelle: Statistik der Kriegsopferfürsorge 2018
(DESTATIS) vom 23.09.2019

Erholungshilfe

Zur Erhaltung oder Verbesserung der Gesundheit oder Arbeitsfähigkeit können in der Regel dreiwöchige Erholungsaufenthalte in Vertragshäusern oder an Erholungsorten nach freier Wahl, regelhaft alle zwei Jahre, bezuschusst werden. Der Bedarf ermittelt sich aus einem Tagessatz für Unterkunft und Verpflegung, Fahrtkosten, Kosten für Gepäckbeförderung, Kurtaxe und Taschengeld. Benötigt der Erholungssuchende eine ständige Begleitung, umfasst der Bedarf auch die Kosten der Mitnahme der Begleitperson. Die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit des Erholungsaufenthaltes ist durch eine ärztliche

Bescheinigung nachzuweisen. Diese Leistungen können Beschädigte für sich und ihren Ehegatten oder Lebenspartner sowie Hinterbliebene erhalten.

Knapp 700 Personen sind zuletzt mit rund 1,1 Millionen Euro unterstützt worden. Gegenüber 2016 sinken die Ausgaben um ein gutes Viertel und die Fallzahlen um 30 Prozent. Die durchschnittlichen Ausgaben pro Erholungshilfe liegen bei 1.620 Euro.

Wohnungshilfe

Die Wohnungshilfe unterstützt gesundheitlich schwer geschädigte Menschen durch eine Beratung in Wohnungsangelegenheiten und in Form von Geldleistungen bei der Beschaffung und Erhaltung von geeignetem Wohnraum, unabhängig davon, ob es sich um Eigentum oder eine Mietwohnung handelt. Anspruchsberechtigte erhalten die finanzielle Unterstützung für eine die Schädigung ausgleichende Ausstattung oder bauliche Veränderungen des Wohnraumes (z. B. Badumbau, Einbau eines Treppenaufzugs oder eine Rollstuhllampe).

Wohnungshilfen können auch im Rahmen von Bau oder Erwerb eines Eigenheimes bzw. einer Eigentumswohnung gewährt werden. Der Anspruch auf diese Leistung besteht innerhalb der ersten fünf Jahre nach Anerkennung der

Schädigung für die Beschädigten selber sowie deren Witwen, Witvern oder hinterbliebenen Lebenspartnern.

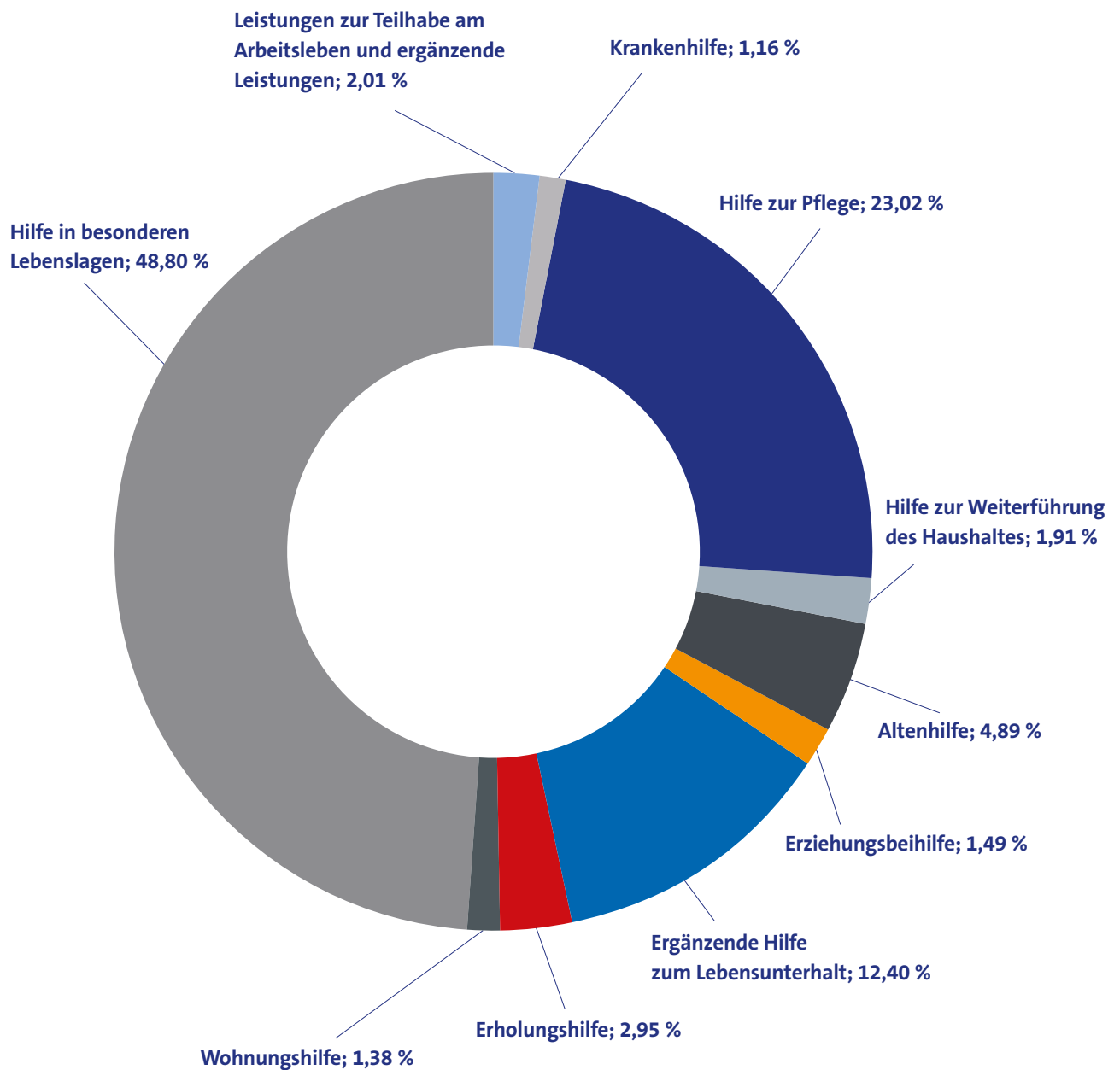
Im Berichtszeitraum erhielten 318 gesundheitlich schwer geschädigte Menschen Wohnungshilfen in Höhe von rund 815.600 Euro, d.h. rund 2.565 Euro pro Antrag. Die Zahl der bewilligten Anträge ist im Berichtszeitraum um 20 Prozent gesunken, die Ausgaben für die Leistung sind um ein Drittel und die durchschnittliche Förderung ist um 500 Euro gesunken.

Ausgaben der Kriegsopferfürsorge nach Art der Leistung und Rechtsgrundlagen 2018 in Mio. Euro

Leistung	insgesamt	Bundes- versorgungs- gesetz/ Häftlings- hilfegesetz	Soldaten- versorgungs- gesetz/ Zivildienst- gesetz	Opferent- schädigungs- gesetz	Infektions- schutzgesetz	Straf- und Verwaltungs- rechtliches Rehabili- tierungs- gesetz
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzende Leistungen	5.700.743	89.457	893.531	4.305.002	412.753	
Krankenhilfe	74.047	35.400	365	37.927	355	
Hilfe zur Pflege	94.516.330	92.183.573	522.889	1.413.309	341.246	55.313
Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes	1.178.593	574.181	164.804	345.551	90.702	3.355
Altenhilfe	952.184	822.031	600	112.588	11.398	5.567
Erziehungsbeihilfe	4.966.288	37.952	180.210	4.672.543	75.583	
Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt	15.404.021	5.529.152	802.673	8.699.619	292.698	79.879
Erholungshilfe	1.100.564	799.940	85.380	179.094	34.833	1.317
Wohnungshilfe	815.597	240.473	252.422	233.767	88.935	
Hilfe in besonderen Lebenslagen	187.618.833	122.611.956	2.974.417	38.304.827	23.428.998	298.635
	312.327.200	222.924.115	5.877.291	58.304.227	24.777.501	444.066

Quelle: Statistik der Kriegsopferfürsorge 2018 (DESTATIS) vom 23.09.2019

Verteilung der Leistungsempfänger nach Art der Leistung 2018



Quelle: Statistik der Kriegsopferfürsorge 2018 (DESTATIS) vom 23.09.2019

Hilfe in besonderen Lebenslagen/ Eingliederungshilfe

Diese Leistungen sollen Menschen mit einer körperlichen, geistigen oder seelischen Schädigung die selbstbestimmte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sowie eine möglichst selbstständige und selbstbestimmte Lebensführung ermöglichen oder erleichtern.

Darunter fallen insbesondere die Leistungen der Blinden-
hilfe und die Leistungen der Eingliederungshilfe, wie bei-
spielsweise:

- Darlehen oder Beihilfen zur Beschaffung größerer Hilfsmittel oder eines Kraftfahrzeuges,
- laufende Leistungen zum Unterhalt eines Kraftfahrzeuges,

- laufende Leistungen zum Unterhalt eines Kraftfahrzeuges,
- behinderungsgerechte Ausgestaltung des Wohnraumes,
- die Kostenübernahme bei Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder
- Unterstützung beim ambulant selbstständigen Wohnen oder in einer stationären Wohneinrichtung.

Die Leistungen können Beschädigte für sich und ihre Familienangehörigen sowie Hinterbliebene erhalten.

Mit 11.280 Fällen und insgesamt 185,6 Millionen Euro sind diese Hilfen die größte Ausgabeposition der Hauptfürsorgestellten. Dies entspricht 60 Prozent der Gesamtausgaben und fast 50 Prozent der Leistungsempfänger. In 2016 lag der Anteil der Hilfen in besonderen Lebenslagen und der Eingliederungshilfe noch bei knapp 53 Prozent. Die durchschnittlichen Ausgaben pro Fall betragen zuletzt 16.635 Euro.

Leistungsempfänger der Kriegsopferfürsorge 2018

Einmalige und laufende Leistungen nach den Rechtskreisen (ohne Leistungen im Ausland)

Leistung	insgesamt	Bundes- versorgungs- gesetz/ Häftlings- hilfegesetz	Soldaten- versorgungs- gesetz/ Zivildienst- gesetz	Opferent- schädigungs- gesetz	Infektions- schutzgesetz	Straf- und Verwaltungs- rechtliches Rehabili- tierungs- gesetz
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzende Leistungen	464	12	106	304	42	
Krankenhilfe	268	223	3	39	3	
Hilfe zur Pflege	5.319	5.096	47	146	28	2
Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes	442	241	57	96	47	1
Altenhilfe	1.130	1.068	9	44	8	1
Erziehungsbeihilfe	345	4	27	304	10	
Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt	2.866	1.313	135	1.341	56	21
Erholungshilfe	681	484	48	119	29	1
Wohnungshilfe	318	148	84	43	43	
Hilfe in besonderen Lebenslagen	11.278	5.834	537	2.701	2.151	55
	23.111	14.423	1.053	5.137	2.417	81

Quelle: Statistik der Kriegsopferfürsorge 2018 (DESTATIS) vom 23.09.2019

5

FACH- UND ARBEITSAUSSCHÜSSE



Aus der Arbeit der Fach- und Arbeitsausschüsse

Die föderale Struktur in Deutschland bringt es mit sich, dass die Mitglieder der BIH (aktuell 17 Integrationsämter, 18 Hauptfürsorgestellen und 18 Versorgungsverwaltungen) teils staatlich und teils kommunal organisiert sind. Damit unterliegen sie bei ihrer Aufgabenerledigung dem Bundes- wie dem jeweiligen Landesrecht.

Um dennoch eine möglichst einheitliche Rechtsanwendung bei der Durchführung ihrer Aufgaben sicherzustellen und an der fachlichen Weiterentwicklung des beruflichen Behindertenrechts und des Sozialen Entschädigungsrechts/Kriegsopferfürsorge konstruktiv mitzuwirken, hat die BIH zwei Fachausschüsse und neun Arbeitsausschüsse eingerichtet.

Dem Fachausschuss Schwerbehindertenrecht arbeiten die Arbeitsausschüsse Information und Bildung, Technische Beratungsdienste, Integrationsbegleitung, Inklusionsbetriebe, BIH-Systeme und Rechtsfragen zu. Der Fachausschuss Schwerbehindertenrecht setzt sich zusammen aus den Leiterinnen und Leitern der Integrationsämter. Regelmäßige Gäste sind das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) sowie Vertreterinnen und Vertreter der Arbeits- und Sozialministerien der Länder.

Dem Fachausschuss Soziales Entschädigungsrecht/Kriegsopferfürsorge sind die Arbeitsausschüsse Empfehlungen der Kriegsopferfürsorge, Gemeinsame Kommission und Gemeinsamer Arbeitsausschuss zugeordnet. In diesen Gremien arbeiten Vertreterinnen und Vertreter der Hauptfürsorgestellen und der Versorgungsverwaltungen eng zusammen mit dem BMAS, den Arbeits- und Sozialministerien der Länder und dem Bundesrechnungshof.

Die beiden Fachausschüsse sind die Gremien der BIH für alle Grundsatzfragen in den Bereichen Soziales Entschädigungsrecht/Kriegsopferfürsorge und Schwerbehindertenrecht.

Die Arbeitsausschüsse setzen sich zusammen aus Kolleginnen und -kollegen der Integrationsämter, Hauptfürsorgestellen und Versorgungsverwaltungen, soweit das jeweilige Bundesland ein Mitglied in den jeweiligen Ausschuss entsandt hat.

Die Arbeitsausschüsse arbeiten den Fachausschüssen zu, zum Beispiel durch Empfehlungen für die Erbringung von Leistungen, gemeinsame Qualitätsstandards, spezielle EDV-Programme sowie Seminar- und Schulungskonzepte.

Fachausschuss Schwerbehindertenrecht



Simone Wuschech

Leiterin des Integrationsamts beim Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg in Cottbus

In dem Fachausschuss arbeiten die Leiterinnen und Leiter der 17 Integrationsämter bzw. Inklusionsämter zusammen. Vertreter des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sind ständige Gäste der Sitzungen. Die Vertreter und Vertreterinnen der Sozial- und Arbeitsministerien der Länder werden regelmäßig von der BIH eingeladen, um ihre Sichtweisen in das Fachgremium einzubringen.

Zu den Aufgaben des Fachausschusses Schwerbehindertenrecht gehören die Beratung und Beschlussfassung zu Grundsatzfragen im Bereich der Teilhabe schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt im Rahmen der Aufgaben und Leistungen der Integrationsämter. Es handelt sich dabei um Entscheidungen mit empfehlendem Charakter.

In 2019 sind die Empfehlungen zur Arbeitsassistenz an die aktuelle Gesetzeslage angepasst worden und die Empfehlungen zur Unterstützung der Arbeitgeber bei außergewöhnlichen Belastungen nach einem interdisziplinären Workshop aktualisiert worden.

Die Prävention ist schon immer eine der Kernaufgaben der Integrationsämter gewesen. Durch die besondere Hervorhebung der Prävention im Bundesteilhabegesetz und die verstärkte Einbindung der Integrationsämter in diese Leistungsform hat sie weiterhin an Bedeutung gewonnen. Die Integrationsämter tragen diesen Umständen Rechnung, indem sie sich auf ein eigenes Positionspapier zur Prävention verständigt haben. Dazu passen auch die Aktivitäten des Technischen Beratungsdienstes der Integrationsämter, die sich verstärkt mit den Anforderungen an eine inkludierte Gefährdungsbeurteilung auseinandersetzen.

Die Verwaltungsabsprache zwischen der BIH und den Rehabilitationsträgern zur verbindlichen Klärung bei Überschneidungen von Fördertatbeständen wie auch die Abgrenzung der nachrangigen Begleitenden Hilfe von den Reha-Leistungen sind vor dem Hintergrund der neuen Regelungen des Bundesteilhabegesetzes gemeinsam überarbeitet und von allen beteiligten Institutionen beschlossen worden.

Teil des Austauschs im Fachgremium sind auch die regionalen Umsetzungen im jeweiligen Integrationsamt bei bundesweiten Aktionen, Kampagnen und neuen gesetzlichen Regelungen.

Dazu gehört in 2019 das Budget für Arbeit, dessen Umsetzung in der Praxis aufgrund der föderalen Strukturen unterschiedlich erfolgt, ebenso wie die Inanspruchnahme durch potenzielle Leistungsberechtigte. Ende des Jahres ist der Leistungstatbestand eines Budgets für Ausbildung in das SGB IX aufgenommen worden. Beiden Teilhabeformen wird der Fachausschuss Schwerbehindertenrecht in den nächsten Jahren besondere Aufmerksamkeit widmen.

Die Integrationsämter unterstützen weiterhin aktiv das Projekt rehapro - „Modellvorhaben zur Stärkung der Rehabilitation nach § 11 SGB IX“ und waren aktiver Partner des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und der Bundesagentur für Arbeit im Pilotprojekt „Einstellung zählt“ – eine Kampagne zur Gewinnung von neuen Arbeitgebergruppen für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung.

Die BIH und die Bundesagentur für Arbeit setzten ihre in 2017 begonnene verstärkte Zusammenarbeit unter dem Motto „Gemeinsam für einen inklusiven Arbeitsmarkt“ fort – und haben sich im Dezember 2019 mit der „Meißeiner Erklärung“ neue gemeinsame Ziele gesetzt.

Der gesetzliche Auftrag der Integrationsämter umfasst nicht nur die finanzielle Förderung von Beschäftigungsverhältnissen schwerbehinderter Menschen und ihrer Arbeitgeber oder den besonderen Kündigungsschutz, sondern auch ein breites Fortbildungsangebot für das betriebliche Inklusionsteam bestehend aus Schwerbehindertenvertretung, Betriebs-/Personalrat und Inklusionsbeauftragten des Arbeitgebers. Die Integrationsämter haben sich entschieden, innerhalb der nächsten fünf Jahre ein modernes, digitales und barrierefreies E-Learning-Angebot zu entwickeln.

Fachausschuss Soziales Entschädigungsrecht



Reinhard Urban

Stellvertretender Dezernent Soziales und Leiter des Referats „Hauptfürsorgestelle, Überörtliche Betreuungsbehörde, Stiftungen“ beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg in Stuttgart

Im Jahr 2019 hat sich mit dem Beitritt der Versorgungs-verwaltungen der Länder in die BIH die interdisziplinäre Zusammensetzung des Fachausschusses erweitert: Neben den Hauptfürsorgestellen, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dem Bundesrechnungshof, dem Personalmanagement der Bundeswehr und den Sozial- und Arbeitsministerien der Länder sind nun auch die Versorgungs-verwaltungen vertreten.

Um die gleichberechtigte Stellung der Versorgungs-verwaltungen in der BIH deutlich zu machen, wurde unter anderem die ursprüngliche Internetseite der Hauptfürsorgestellen (www.hauptfuersorgestellen.de) in „Soziale Entschädigung“ umbenannt und inhaltlich überarbeitet (www.sozialeentschaedigung.de). Aus dem gleichen Grund wurde im Namen des Fachausschusses der Zusatz „Kriegsopferfürsorge“ gestrichen.

Im Februar 2019 fand die erste konstituierende Sitzung des neu gebildeten Gemeinsamen Arbeitsausschusses KOV statt. Dem Fachausschuss SER sind damit zwei Arbeitsausschüsse zugeordnet.

Aufbauend auf den guten Erfahrungen im Bereich der Fürsorge ist nun auch im Bereich der Versorgung eine Arbeitsorganisation entstanden, die auch für den Bereich der Versorgungs-verwaltungen in den Bundesländern von großem Nutzen ist. Ziel einer guten Zusammenarbeit ist ein abgestimmtes, bundesweit einheitliches Verwaltungshandeln für die individuelle Leistungserbringung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) an Kriegsopfer, Opfer von Gewalttaten, Zivil- und Wehrdienstbeschädigte und andere Beschädigte sowie an deren Hinterbliebene.

Dies bedingt eine vertiefte fachliche Auseinandersetzung mit den Auswirkungen der Sozialgesetzgebung und ihrer Bedeutung für das Soziale Entschädigungsrecht. Umfangreiche Fortschreibungen der Empfehlungen zur Kriegsopferfürsorge (KOF-E) sowie Absprachen und Handlungsempfehlungen im Bereich KOV sind dabei konkrete Ergebnisse.

Im vergangenen Zeitraum waren insbesondere folgende Gesetzes- und Verordnungsvorhaben Gegenstand der inhaltlichen Arbeit:

- Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2020 (Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2020),
- Entwurf einer Sechsten Verordnung zur Änderung der Versorgungsmedizin- Verordnung (6. ÄndVo-Vers-MedV),
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften (SGB IX-/SGB XII -Änderungsgesetz),
- Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung unterhaltspflichtiger Angehöriger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (Angehörigen-Entlastungsgesetz).

Mit mehreren Rundschreiben hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in 2019 Festlegungen zum Umgang mit Kostenerstattungen, Abschlagszahlungen, Pauschalbeträgen und Verwaltungskosten in den Bereichen Opferentschädigung und Heil- und Krankenbehandlung getroffen.

Die Pilotphase des Teilhabeverfahrensberichts nach § 41 SGB IX ist seitens der teilnehmenden Stellen für den Bereich Kriegsopferversorgung und -fürsorge (Senatsverwaltung Berlin, Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Landesamt für Soziale Dienste in Schleswig-Holstein und Amt für Versorgung und Integration in Bremen) erfolgreich abgeschlossen worden. Seit 2020 sind alle Hauptfürsorgestellen und Versorgungsverwaltungen meldepflichtig.

Im Hinblick auf eine zukünftige Neuausrichtung der Verwaltungsstruktur und des Zusammenwachsens der beiden „Welten Versorgung und Fürsorge“ wurde vom Fachausschuss eine Arbeitsgruppe SGB XIV eingesetzt, die sich aus Vertretern beider Bereiche zusammensetzt. Aufgabenstellung dieser Arbeitsgruppe ist die begleitende Umsetzung des SGB XIV.

Neben der Umsetzung der dritten Stufe des Bundes-teilhabegesetzes und der Erarbeitung von entsprechenden Handlungsempfehlungen wird die tiefgreifende Reform des Sozialen Entschädigungsrechts nach mehr als 70 Jahren durch das Inkrafttreten eines neuen Sozialgesetzesbuches, des SGB XIV, am 1. Januar 2024 die Ausrichtung, Arbeit und Aufgaben des Fachausschusses und seiner Arbeitsausschüsse wesentlich beeinflussen.

Arbeitsausschuss Information und Bildung



Rosita Schlembach

Stellvertretende Leiterin des Integrationsamts beim Landeswohlfahrtsverband Hessen in Kassel

Die Aufgaben des Arbeitsausschusses Information und Bildung sind definiert durch den gesetzlichen Auftrag des Integrationsamts: Bereitstellung eines breitgefächerten Informations- und Bildungsangebots für die Arbeitgeber und die betrieblichen Funktionsträger nach dem SGB IX.

Ein neu entwickeltes modulares Kurskonzept zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement, das an den Informations- und Schulungsbedarf der Betriebe und Verwaltungen angepasst werden kann, wird in die aktive Schulungstätigkeit der Integrationsämter übernommen. Gemeinsam mit dem Arbeitsausschuss Technischer Beratungsdienst wird das Fortbildungsangebot zur behinderungsgerechten Arbeitsplatzgestaltung aktualisiert. Die bewährten Kurskonzepte der Grund- und Aufbaukurse für erstmalig gewählte Schwerbehindertenvertretungen sowie das Informationsangebot für Personalverantwortliche werden neu aufbereitet.

Im Nachgang zur den im Herbst 2018 stattgefundenen regelmäßigen Wahlen zur Schwerbehindertenvertretung, haben die Integrationsämter eine Evaluation durchgeführt und die Ergebnisse dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung übergeben. Eine Aktualisierung der Wahlordnung rechtzeitig vor den nächsten Wahlen, wird von den Integrationsämtern ausdrücklich befürwortet. Ziel ist es, die Durchführung von Wahlen unter Berücksichtigung der Digitalisierung zu erleichtern für ein möglichst lückenloses Netz von Schwerbehindertenvertretungen, die als Multiplikatoren für die Integrationsämter eine herausragende Bedeutung haben.

Mitglieder des Arbeitsausschusses wirken aktiv an der Entwicklung von Informationsmaterialien mit.

Das digitale Medienangebot der BIH wird ausgeweitet durch die Neuauflage des ABC Fachlexikons als web-basierte Version. Der in die Jahre gekommene Internetauftritt der Integrationsämter wird technisch und optisch auf neue Füße gestellt. Neue digitale Angebote wie Erklärfilme, Videos, Podcasts sollen vermehrt einen Platz in dem Informationsangebot erhalten. An bewährten Formaten soll dabei festgehalten werden.

An Zukunftsthemen wie der Entwicklung eines E-Learning-Angebots zusätzlich zu den Präsenzveranstaltungen für die betrieblichen Funktionsträger wird ebenso gearbeitet wie an der Weiterentwicklung des Publikationsangebotes hin zu einem E-Publishing. Diese Themen werden in den nächsten Jahren die inhaltlichen Schwerpunkte der Arbeit des Arbeitsausschusses bestimmen.

Arbeitsausschuss Integrationsbegleitung



Klaus-Peter Rohde

Abteilungsleiter für Integrationsbegleitung, Inklusionsbetriebe im Inklusionsamt des Landschaftsverbands Rheinland in Köln und stellvertretender Fachbereichsleiter

Die Integrationsfachdienste (IFD) halten ein professionelles Serviceangebot für private und öffentliche Arbeitgeber wie auch für behinderte Menschen im Arbeitsleben vor. Dieses Angebot bereitzustellen und kontinuierlich weiterzuentwickeln, liegt in der Verantwortung der Integrationsämter. Dabei beschäftigen sich die Mitglieder des Arbeitsausschusses Integrationsbegleitung nicht nur mit Fragen rund um die psychosoziale Beratung und Begleitung am Arbeitsplatz, sondern auch mit Fragen der Finanzierung, Vertragsgestaltung, Öffentlichkeitsarbeit, des Qualitätsmanagements und der Fachkräftegewinnung. Ein wesentlicher Baustein ist auch die laufende Weiterentwicklung und Durchführung eines Fortbildungsprogramms speziell für die Fachkräfte der Integrationsfachdienste.

Das aktualisierte IFD-Qualitätsmanagementsystem KASSYS 4.0 ist bundesweit zum 1. Januar 2019 eingeführt worden. In einem Übergangszeitraum von drei Jahren ergänzt jedes Bundesland seine landesspezifischen Anforderungen. Erste praktische Erfahrungen haben gezeigt, dass bei einigen Modulen ein Anpassungsbedarf besteht.

Dies wurde kurzfristig umgesetzt. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen IFD und Integrationsamt spielt auch immer die Qualitätssicherung, -steigerung bzw. der -erhalt der fachdienstlichen Stellungnahmen als Grundlage für Förderentscheidungen der Integrationsämter eine Rolle.

Zudem beschäftigt sich der Arbeitsausschuss auch mit Unterstützungsformen für Arbeitgeber und schwerbehinderte Beschäftigte, die eine unmittelbare Schnittstelle zum IFD haben – hier ist in den letzten Jahren zunehmend das Thema Jobcoaching in den Blick genommen worden. So kooperiert der Arbeitsausschuss bei diesem Thema mit dem bundesweiten QM-Netzwerk Jobcoaching (welches organisatorisch von der BAG-UB begleitet wird) und ist im Beirat des Forschungsprojektes „JADE – Jobcoaching zur Arbeitsplatzsicherung definieren und evaluieren“ der HAWK Hildesheim vertreten.“

Die Mitglieder des Arbeitsausschusses suchen regelmäßig den Erfahrungsaustausch mit neuen Instrumenten der Arbeitsmarktpolitik, da aufgrund der dezentralen Zuständigkeiten in den Ländern die Umsetzung bzw. Handhabung regional variiert. In 2019 sind so die folgenden Themen vertieft worden:

- Vorrang der Prävention nach § 3 SGB IX – wie ist die Rolle des IFD und welche Aufgaben kommen ihm hierbei zu?
- Beauftragung des IFD zur Begleitung von Arbeitsverhältnissen nach § 16i SGB II
- Umfang der Anleitung und Begleitung im Rahmen des Budgets für Arbeit durch den IFD Umsetzung und Handhabung von Maßnahmen zur Berufsorientierung.

Aufgrund verschiedener gesetzlicher Änderungen standen auch rechtliche Fragen im Fokus des Arbeitsausschusses: die Berufsbegleitung von Minijobbern im Kündigungsverfahren, die Begleitung der Arbeitsintegration von schwerbehinderten Menschen aus dem Maßregelvollzug durch den IFD und die Auswirkungen der Datenschutz-Grundverordnung auf die Arbeit des IFD mit den Klienten und im Austausch mit den Integrationsämtern.

Für den Bereich der Menschen mit Hörbehinderung gibt es ein zusätzliches Gremium innerhalb der BIH: die Arbeitsgruppe der Koordinatoren und Koordinatorinnen der Fachdienste für hörbehinderte Menschen unter Leitung von Romy Schwarzbach vom Integrationsamt in Sachsen. Hier werden spezifische Fragen rund um den Themenbereich Hörbehinderung behandelt und Lösungsvorschläge entwickelt.

Arbeitsausschuss Inklusionsbetriebe



Bernhard Pflaum

Leiter des Referats „Inklusionsbetriebe, Förderung selbstständiger Tätigkeit“ im Integrationsamt beim Kommunalverband Jugend und Soziales in Karlsruhe

Im Gegensatz zur Begleitenden Hilfe, bei der vorrangig einmalige Hilfen an schwerbehinderte Arbeitnehmer und ihre Arbeitgeber gewährt werden, ist die Förderung von Inklusionsbetrieben auf Dauer angelegt. Um bundesweit eine möglichst einheitliche Förderung zu gewährleisten, findet im Arbeitsausschuss Inklusionsbetriebe ein regelmäßiger Austausch zu förderrelevanten Themen statt.

Die praktische Umsetzung der Förderrichtlinie des Bundesprogramms „AlleImBetrieb“ aus Mitteln des Ausgleichsfonds beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist möglichst einheitlich. Während der Laufzeit des Förderprogramms erfolgt ein regelmäßiger Austausch zu den länderspezifischen Planungszahlen und der prognostizierten Förderdauer.

Die BIH und einzelne Integrationsämter unterstützen die Evaluation des Bundesprogramms „AlleImBetrieb“ im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales aktiv.

Vertreter der Leibniz Universität Hannover stellen im Rahmen des Ausschusses den Vertretern der Integrationsämter das Projekt GATe (Gesundheit, Arbeit, Teilhabe - beteiligungsorientierte Gesundheitsförderung in Inklusionsbetrieben) vor, das die Universität gemeinsam mit der FAF gGmbH in den nächsten drei Jahren durchführen will. Dafür werden seitens der Inklusionsbetriebe Kooperationspartner gesucht.

Die Mitglieder des Arbeitsausschusses haben sich zuletzt mit folgenden Themen beschäftigt:

- Quotenermittlung in Inklusionsbetrieben – Differenzierung zwischen der Anerkennung nach dem SGB IX durch die Integrationsämter und der Anerkennung als gemeinnütziger Betrieb nach der Abgabenordnung des Finanzamts
- Berücksichtigung von Budgetnehmern nach § 61 SGB IX als Zielgruppenbeschäftigte

- Förderung des besonderen Aufwandes nach § 217 SGB IX bei gleichzeitiger Förderung nach § 16i SGB II
- Erfahrungsaustausch zu den ersten Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Fortbildung in Inklusionsbetrieben

Es besteht ein enger Austausch mit der Bundesarbeitsgemeinschaft Inklusionsfirmen (bag if). Die aktuelle Kampagne „Inklusion durch Arbeit, ein Mehrwert für Alle“ wird seitens der BIH aktiv unterstützt.

Die BIH ist vertreten im Beirat zum Modellprojekt „Betriebliche Gesundheitsförderung in den Werkstätten für behinderte Menschen und den Inklusionsbetrieben nach SGB IX“ beim Bundesministerium für Gesundheit.

Arbeitsausschuss Technischer Beratungsdienst



Frank Schrapper

Leiter des Technischen Beratungsdienstes beim LWL-Inklusionsamt Arbeit des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe in Münster

Die weitgefächerten Tätigkeiten des Technischen Beratungsdienstes der Integrationsämter erfordern neben ingenieurspezifischem Wissen Kenntnisse der Ergonomie, der Arbeitsmedizin und Arbeitsphysiologie (vor allem über Art und Auswirkungen von Behinderungen in Bezug auf den Arbeitseinsatz in körperlicher, geistiger und psychischer Hinsicht), ferner Kenntnisse der Arbeitssicherheit und der Betriebswirtschaft. Dementsprechend sind die Themen, mit denen sich der Arbeitsausschuss Technischer Beratungsdienst beschäftigt, breit gestreut.

In mehreren Arbeitsgruppen haben die Mitglieder Handlungshilfen zur behinderungsgerechten Arbeitsgestaltung nach §§ 26 und 27 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabenverordnung sowie zur Kraftfahrzeughilfe-Verordnung erarbeitet. Nunmehr findet die rechtliche Würdigung zusammen mit den Mitgliedern des Arbeitsausschusses Rechtsfragen statt. Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz spielen nach wie vor eine große Rolle in der täglichen Arbeit des Technischen Beratungsdienstes. Der eingeschlagene Weg, für Menschen mit Behinderungen eine inkludierte Gefährdungsbeurteilung zu implementieren,

wurde deshalb fortgesetzt. Das Handbuch zur Qualitätssicherung in den Technischen Beratungsdiensten der Integrationsämter in Anlehnung an DIN EN ISO 9001:2000 (QUASI) wird weiterentwickelt.

Für die Schulungstätigkeit der Integrationsämter werden die beiden Arbeitsausschüsse Technischer Beratungsdienst sowie Information und Bildung gemeinsam das Fortbildungsangebot zur behinderungsgerechten Arbeitsgestaltung neu aufsetzen.

Die Mitglieder des Arbeitsausschusses Technischer Beratungsdienst sind aktiv in Gremien zur Weiterentwicklung von Arbeitsschutz und -sicherheit eingebunden: bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA), bei der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR), beim Institut der Deutschen Wirtschaft sowie in Fachausschüssen beim Deutschen Institut für Normung (DIN) e. V. – ein aktuelles Thema ist beispielsweise die „adaptive Fluchtwegelenkung“. Die Mitglieder des Arbeitsausschusses setzen sich mit Forschungsansätzen zu digitalen Assistenzsystemen auseinander und sind als Vertreter der BIH als Kooperationspartner im BMAS-Projekt KI Assist, sowie in weiteren von Bundes- und Landesministerien geförderten Projekten im Beirat vertreten.

Für die nächsten Jahre haben die Mitglieder des Arbeitsausschusses mehrere Schwerpunktthemen ausgemacht: Weiterhin auf der Agenda bleibt die Digitalisierung der Arbeitswelt – Schlagwort Arbeit 4.0 – mit ihren Chancen und Risiken für Menschen mit Behinderungen. Dafür soll eine Handlungsempfehlung entwickelt werden. Außerdem will sich der Technische Beratungsdienst verstärkt dem Thema „Softwareergonomie in der Arbeitswelt“ widmen. Mit dem BTHG hat der Gesetzgeber noch einmal die Bedeutung der Prävention verdeutlicht. Hierzu soll es ebenfalls eine Arbeitshilfe geben. Aber auch das Kernthema der behinderungsgerechten Arbeitsgestaltung bleibt im Fokus – mit dem Schwerpunkt psychische und neurologische Erkrankungen.

Arbeitsausschuss Rechtsfragen



Eva Jäger-Kuhlmann

Referatsleiterin beim Inklusionsamt Arbeit des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe in Münster

Die Juristinnen und Juristen des Arbeitsausschusses Rechtsfragen unterstützen mit gutachterlichen Stellungnahmen zu klärungsbedürftigen Rechtsfragen die Entscheidungsfindung im Fachausschuss Schwerbehindertenrecht und in den einzelnen Integrationsämtern. In Zusammenarbeit mit den BIH-Arbeitsausschüssen werden Vorschläge zur Weiterentwicklung der BIH-Empfehlungen und zur Anpassung der Verwaltungspraxis der Integrationsämter an die aktuelle Rechtsprechung und Gesetzgebung erarbeitet.

Der Arbeitsausschuss Rechtsfragen wertet aktuelle Urteile und Beschlüsse, insbesondere der Arbeits- und Verwaltungsgerichte, aus und sorgt gegebenenfalls für deren Veröffentlichung wegen ihrer grundsätzlichen oder auch besonderen Fragestellung. Ausgewählte Urteile, die für die Arbeit der betrieblichen Funktionsträger von Bedeutung sind, werden in jedem Quartal in der BIH-Zeitschrift „ZB Behinderung & Beruf“ vorgestellt.

Die Tätigkeit der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Integrationsämter wird durch einen BIH-internen Newsletter zur aktuellen Rechtsprechung unterstützt. Es besteht eine Kooperation mit REHADAT-Recht beim Institut der Deutschen Wirtschaft. Die diskutierten und für die Arbeit der Integrationsämter interessanten Urteile und Beschlüsse werden in die Rechtsdatenbank www.rehadat-recht.de eingestellt.

Nach der Novellierung des Datenschutzes im Vorjahr beschäftigen nach wie vor Einzelfragen zum Datenschutz, ihre Auswirkungen und Umsetzung in eine rechtskonforme Verwaltungspraxis die Mitglieder des Arbeitsausschusses.

Gleiches gilt für konkrete Fragen, die sich aus Gesetzesnovellierungen, der Rechtsprechung oder Verwaltungsabsprachen ergeben:

- Auswirkungen des Angehörigen-Entlastungsgesetzes auf die Förderpraxis bei den Leistungen einer notwendigen Arbeitsassistenten
- Abgrenzung der Leistungen der Begleitenden Hilfe von den Leistungen der Rehabilitationsträger
- Leistungen der Begleitenden Hilfe an Träger der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) und an schwerbehinderte Berater
- Durchführung eines interdisziplinären Workshops zu der Abgeltung von außergewöhnlichen Belastungen des Arbeitgebers bei der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen

Weitere Themen, die auf der Agenda des Arbeitsausschusses standen:

- Anhörung von Beteiligten in Verfahren vor dem Integrationsamt und entsprechende Akteneinsicht unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Regelungen des SGB X
- Umsetzungs- und Auslegungsfragen zur Fiktion im Kündigungsschutz

Gemeinsamer Arbeitsausschuss Kriegsopferversorgung



Dirk Wolpers

Leiter des Teams „Soziales Entschädigungsrecht – fachliche Koordination und Grundsatz“ beim Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie in Hildesheim

Der Gemeinsame Arbeitsausschuss ist das erste neue und zusätzliche Gremium, das die BIH im Rahmen des Beitritts der Versorgungsverwaltungen zum 1. Januar 2019 gegründet hat. Die konstituierende Sitzung fand statt am 25. Februar 2019. Dabei sind auch die Eckpunkte der gemeinsamen Arbeit im Ausschuss definiert worden:

- Auslegung und ggf. Umsetzung von ergangener Rechtsprechung in die praktische Arbeit, wie zum Beispiel im Fall der Entscheidung des Bundessozialgerichts über die Gewährung von Versorgungsansprü-

chen wegen erlittener Gesundheitsschäden bei Wolgadeutschen während ihrer Internierung in der unmittelbaren Nähe von russischen Atomtestgeländen (BSG, Urteil vom 27. September 2018, B 9 V 2/17 R)

- Erarbeitung von gemeinsamen Arbeitshilfen, zum Beispiel einer einheitlichen Orientierungshilfe für die angemessene Kostenermittlung im Rahmen von § 35 Abs. 2 BVG (Pflegezulage bei häuslicher Pflege und Pflegearbeitsverträgen)
- Entwicklung eines Konzepts für sogenannte Großschadensereignisse wie zum Beispiel Terrorakte und die Abstimmung von länderübergreifender Kooperation.
- Umsetzung von neuer Gesetzgebung in die Verwaltungspraxis, zum Beispiel die am 1. Januar 2020 in Kraft tretende dritte Stufe des Bundesteilhabegesetzes mit der Trennung der Leistungen der Eingliederungshilfe in Fachleistungen und existenzsichernde Leistungen im Sinne der Hilfe zum Lebensunterhalt.

Zu den weiteren Themen, mit denen sich die Mitglieder des Arbeitsausschusses auseinandergesetzt haben, gehörten:

- Abstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation zu den meldepflichtigen Leistungen für den Teilhabeverfahrensbericht nach § 41 SGB IX nach Ende der Pilotierung.
- ersten Überlegungen, mit welchen Auswirkungen eines Brexits bei laufenden und künftigen Fällen im Sozialen Entschädigungsrecht, insbesondere im Opferschadungsrecht umzugehen ist.

Für die Fragestellungen rund um Regressansprüche nach § 81 a Bundesversorgungsgesetz ist eine gesonderte Arbeitsgruppe gegründet worden.

Das im Dezember 2019 in Kraft getretene Sozialgesetzbuch XIV löst am 1. Januar 2024 insbesondere das Bundesversorgungsgesetz nach mehr als 70 Jahren ab. Einzelne – für Betroffene günstigere – Änderungen im Sozialen Entschädigungsrecht bei Waisenrenten, Überführungs- und Bestattungskosten und die Gleichstellung von in- und ausländischen Gewaltopfern sowie Änderungen bei den Zuständigkeiten im Opferentschädigungsrecht sind bereits vorab in Kraft getreten. Der Gemeinsame Ausschuss hat dazu eine gesonderte Arbeitsgruppe gegründet, die sich mit den Fragestellungen rund um die Umsetzung des SGB IX in die Verwaltungspraxis, die notwendige flächendeckende Weiterbildung der Mitarbeitenden und ein Online-Informationsangebot für die bisherigen Leistungsbezieher und potenziellen Antragsteller beschäftigt.

Arbeitsausschuss Empfehlungen zur Kriegsopferfürsorge



Antje Cronenberg

Leiterin der Hauptfürsorgestelle beim Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie in Hildesheim

Die Mitglieder des Arbeitsausschusses sind gleichzeitig die Autoren der „Empfehlungen zur Kriegsopferfürsorge“ (KOF-Empfehlungen). Hierbei handelt es sich um eine kommentierte Zusammenfassung aller relevanten Regelungen zur Kriegsopferfürsorge, die weitgehend auch für andere Bereiche des Sozialen Entschädigungsrechts gelten. In 2019 können die Autoren auf 25 Jahre erfolgreiche Arbeit zurückblicken.

Die Arbeitsgrundlage greift eine Vielzahl von Einzelregelungen zur Leistungsbemessung auf, die ihren Ursprung in den Rundschreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, in den Erlassen der Länder und in den Protokollen der Länderreferentenkonferenzen sowie in regionalen Einzelregelungen der Hauptfürsorgestellen und Gerichtsentscheidungen haben.

Die Loseblattsammlung umfasst heute rund 1.350 Seiten. Mindestens einmal jährlich wird eine Ergänzungslieferung erstellt. Die KOF-Empfehlungen setzen sich zusammen aus einem allgemeinen und einem besonderen Teil. Der allgemeine Teil enthält die Abschnitte:

- Leistungsarten
- Verfahren, Organisation und Zuständigkeiten
- Einkommen: Ermittlung, Einkommensarten, Einsatz des Einkommens
- Einsatz des Vermögens
- Erstattungsansprüche
- Überleitung von Ansprüchen
- Besonderheiten der Leistungserbringung für Berechtigte nach dem OEG, IfSG, SVG, ZDG, HHG, StrRehaG, VwRehaG

Im besonderen Teil werden die einzelnen Hilfearten erläutert wie Krankenhilfe, Hilfe zur Pflege, Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes, Altenhilfe, Erziehungsbeihilfe und Wohnungshilfe.

Wesentliche Änderungen haben sich durch das BTHG ergeben, dabei sind neue Leistungsformen wie das Budget für Arbeit und die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung oder der Umgang mit Vermögensschonbeträgen abgestimmt worden. Aber auch die Änderungen im Unterhaltsrecht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) haben Eingang gefunden.

Der Arbeitsausschuss stimmt sich eng ab mit der Gemeinsamen Kommission und dem Fachausschuss Soziales Entschädigungsrecht/Kriegsopferfürsorge, insbesondere bei Beiträgen, die finanzielle Auswirkungen haben und/oder zu rechtlichen Änderungen führen. Die Erstellung der Empfehlungen erfolgt im Einvernehmen mit den Arbeits- und Sozialministerien der Länder und dem Bundesrechnungshof.

BIH-VORSTAND

Mitglieder der BIH sind 17 Integrations-/Inklusionsämter und Hauptfürsorgestellen, 17 Versorgungsverwaltungen und die Bundeswehrverwaltung in Düsseldorf. Die BIH-Mitglieder werden durch den BIH-Vorstand vertreten. Vorsitz und Geschäftsführung der BIH liegen derzeit beim Inklusionsamt des Landschaftsverbands Rheinland in Köln.

Kontakt: bih@integrationsaemter.de
Internet: www.integrationsaemter.de/bih



Christoph Beyer
Leiter des Inklusionsamts beim Landschaftsverband Rheinland in Köln, Vorsitzender der BIH



Simone Wuschech
Leiterin des Integrationsamts beim Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg in Cottbus, stellvertretende Vorsitzende der BIH



Dr. Christian Weber
Referatsleiter im Landesversorgungsamt beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt in Halle/Saale



Karl-Friedrich Ernst
Dezernent des Integrationsamts beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg in Karlsruhe, Schriftleiter der Zeitschrift „ZB Behinderung & Beruf“



David Geduldig
Leitung des Amts für Versorgung und Integration Bremen



Reinhard Urban
Leiter des Referats „Hauptfürsorgestelle, Überörtliche Betreuungsbehörde, Stiftungen“ beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, zweiter stellvertretender Vorsitzender der BIH



Thomas Niermann
Leiter der Hauptfürsorgestelle und des Integrationsamts beim Landeswohlfahrtsverband Hessen

QUELLENVERZEICHNIS

Für die Erarbeitung des BIH-Jahresberichts 2019|2020 wurden neben eigenen Erhebungen der BIH die folgenden Quellen genutzt:

ABC Fachlexikon – Beschäftigung schwerbehinderter Menschen, Ausgabe 2018

Hrsg. BIH Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen, Köln 2018, www.integrationsaemter.de/fachlexikon

BIH-Jahresberichte

2016|2017, 2017|2018, 2018|2019

Hrsg. BIH Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen, Köln, www.integrationsaemter.de/jahresbericht

BIH-Empfehlungen

Hrsg. BIH Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen, Köln, www.integrationsaemter.de/bih-empfehlungen

Entwicklung der Integrationsfachdienste (IFD) 2014 bis 2018

Hrsg. BIH Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen, Köln 2019, www.integrationsaemter.de/ifd-bericht

Statistik der Versorgung von Kriegsoptionen im Anspruchsmontat 1 bis 12 / 2019 für das BVG und alle Nebengesetze

Erstellt durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Berlin 2019

Eigene Erhebung zu den Versorgungsleitungen im Rahmen des Soldatenversorgungsgesetzes

Erstellt durch das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr, Düsseldorf, 2020

Eigene Erhebung der Versorgungsverwaltungen der Länder zur länderspezifischen Verteilung der Versorgungsberechtigten und der Versorgungsleistungen nach Rechtskreis und Art der Leistung

Erstellt durch das Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Hildesheim 2020

Statistik der Kriegsoptionenfürsorge 2018 - Ausgaben und Einnahmen / Empfänger/-innen

Statistisches Bundesamt (Destatis), Wiesbaden 2019

BIH Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter
und Hauptfürsorgestellen

Geschäftsstelle, c/o Landschaftsverband Rheinland
50663 Köln
bih@integrationsaemter.de
www.integrationsaemter.de/bih



Bundesamt für das
Personalmanagement der
Bundeswehr



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

HESSEN



Regierungspräsidium
Gießen

Gefördert vom

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Hamburg

Behörde für Arbeit,
Soziales, Familie
und Integration

Landesamt
für Gesundheit und Soziales

be **mi** **Berlin**

LWVHessen



Niedersachsen



RheinlandPfalz

LANDESAMT FÜR SOZIALES,
JUGEND UND VERSORGUNG



Schleswig-Holstein
Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Jugend, Familie
und Senioren



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg



LAND
BRANDENBURG



**Inklusionsamt
Zentrum Bayern
Familie und Soziales**



AVIB
Amt für Versorgung und
Integration Bremen



Qualität für Menschen

LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

LAGUS

Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V

Freistaat
Thüringen Landesverwaltungsamt

Landesamt
für Soziales
SAARLAND



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

www.integrationsaemter.de
www.sozialeentschaedigung.de

